LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

JAHRES BERICHT 2023

VORWORT

Mainz, im März 2024

Im Jahresbericht 2023 begegnen uns „alte“ Themen, wie z.B. die lange Bearbeitungsdauer von Anträgen in den Verwaltungen, die aus dem weiterhin existierenden Personalmangel resultieren. Die Belastungen für die Mitarbeitenden sind immens. Digitalisierung kann hier helfen, aber nicht das Erfordernis von mehr Fachkräften komplett beseitigen.

Auffällig sind die vielen Eingaben zum Thema „lange Bearbeitung von Beihilfeanträgen“. Trotz Personalaufstockung und der Eingabemöglichkeit über eine App warten die Antragstellerinnen und Antragsteller lange auf die Bearbeitung. Gerade hier wäre vermutlich mit einer weiteren Digitalisierung wie zum Beispiel der sogenannten Blindverarbeitung viel zu erreichen.

ln jedem Falle möchte ich mich an dieser Stelle bei den Verwaltungen, ihren Leitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit auch in herausfordernden Zeiten bedanken. Danken möchte ich auch den Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das stets gute und kollegiale Miteinander.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2023 vor.

Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und
die Beauftragte für die Landespolizei

IMPRESSUM

Herausgeberin
Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 - 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion
Hermann J. Linn, Désirée Rausch

Fotos
Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei:
S. 12–15, 36, 77, 130–139
AdobeStock: Romolo Tavani Titel, engel.ac S. 4, Song_about_summer S. 10, Freedomz S. 18, H_Ko S. 19, Wasan S. 28, Aidexxx - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0 S. 30, Sebastian Duda S. 32, Evamaria S. 35, New Africa S. 38 u. 47, nito S. 41, Superingo S. 45, MQ-Dimid S. 52, Kzenon S. 56, NicoElNino S. 59, pavelgulea S. 63, PixPartout S. 67, romaset S. 69, Kara S. 71, Sina Ettmer S. 73, Robert Poorten S. 79, gabort S. 85, Tobias Arhelger S. 88, MQ-Illustrations S. 95, arsenypopel S. 98, magele-picture S. 103, Markus Mainka S. 107, Robert Kneschke S. 115, Photographee.eu S. 117, blvdone S. 122

Gestaltung
Annette Harnecker, Grafikbüro
www.grafikbuero.com

Copyright
Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck
Druckerei Kern GmbH, Bexbach

Mainz, 2024

INHALT

I. ALLGEMEINES 4

1. Vorwurf des „Behörden- oder Staatsversagens“ 6
2. Keine Antwort von Behörden ./. parlamentarisches Kontrollrecht 9
3. Personalmangel und weitere Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung 11
4. Netzwerke und Kontakte 12
5. Außensprechtage 16
6. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern 17

II. STATISTIK 18

III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE 28

1. Justiz 29
   - 1.1 Gerichte 29
   - 1.2 Staatsanwaltschaften 31
   - 1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung 36
   - 1.4 Maßregelvollzug 47
2. Ordnungsbehörden, Polizei und Ausländer-angelegenheiten 50
   - 2.1 Ordnungsbehörden 50
   - 2.2 Polizei 53
   - 2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeits-angelegenheiten 57
3. Bauen, Wohnen und Denkmalschutz 61
   - 3.1 Dauer von Baugenehmigungsverfahren 61
   - 3.2 Bauliche Anlagen im Außenbereich 61
   - 3.3 Bauaufsichtliche Überprüfung zum Schutze der Nachbarschaft vor Lärm 65
   - 3.4 Bauaufsichtliche Überprüfung aus Brandschutzgründen 70
   - 3.5 Denkmalschutzrechtliche Überprüfung 71
4. Umwelt 76
   - 4.1 Belästigungen durch nicht gewerblichen Lärm 76
   - 4.2 Schornsteinfegerwesen 82
5. Verkehr 84
   - 5.1 Straßenverkehr 84
   - 5.2 Straßenverkehrsrechtliche Änderungen 90
6. Steuern und Abgaben 91
   - 6.1 Steuern 91
   - 6.2 Gebühren und Beiträge 92
7. Kommunale Angelegenheiten 94
8. Soziales und Gesundheit 96
   - 8.1 Leistungen zur Sicherung des Lebens-unterhalts 96
   - 8.2 Energiekosten 98
   - 8.3 Wohngeld 101
   - 8.4 Ausbildungsförderung 102
   - 8.5 Landespflegekammer 104
9. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks 105
   - 9.1 Ein Rundfunkbeitrag pro Wohnung 105
   - 9.2 Anmeldung aufgrund fehlerhafter Meldedaten 106
   - 9.3 Das Fürzahlerproblem 108
   - 9.4 Beitragsforderung für Nebenwohnungen 111
   - 9.5 Wegfall der Zahlungsaufforderungen 113
10. Schulische Angelegenheiten/Hochschulen 114
11. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe 117
12. Öffentlicher Dienst 119

IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN IM JAHR 2023 122

V. ANHANG 126

1. Mitglieder des Petitionsausschusses 127
2. Mitglieder der Strafvollzugskommission 128
3. Bericht des Vorsitzenden des Petitions-ausschusses 130
4. Aussprache zum Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht 2023 der Bürgerbeauftragten in der Plenarsitzung am 28. September 2023 133
5. Rechtliche Grundlagen 140
6. Petitionsrechtliche Bestimmungen 150

I. ALLGEMEINES

Das Jahr 2023 ist das erste „Post-Pandemiejahr“. Man könnte also meinen, alles sei so wie davor. Die Realität ist allerdings eine andere. Neue Krisen- und Konfliktherde kamen hinzu oder alte bestehen fort. Zu nennen sind hier der nun schon seit fast zwei Jahren andauernde Ukrainekrieg, mit all seinen Auswirkungen auch auf uns. Der terroristische Überfall der Hamas auf Israel, eine „Eiszeit“ zwischen den Großmächten USA, China und Russland, die Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent, sowie eine aufgrund der genannten Konflikte ausgelöste weltweite Fluchtbewegung. Aber auch die Klimakrise führt zu Herausforderungen, denen sich die freie Welt stellen muss und die direkte oder indirekte Auswirkungen auf Europa und damit auf jeden Einzelnen von uns haben. Gerade diese Herausforderungen erfordern Solidarität und gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht Egoismus und Nationalismus.

Verständlich ist, dass der Eindruck einer „aus den Fugen geratenen Welt“ Ängste hervorruft. Unverständlich ist dagegen, wenn für die Bewältigung dieser Ängste alte oder neue „Sündenböcke“ gesucht werden und politische „Rattenfänger“ diese Ängste mit sogenannte Fake-News oder Verschwörungstheorien schüren. Einem erneut aufflammenden Antisemitismus muss deshalb mit aller Entschlossenheit entgegengetreten werden. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht nur die staatlicher Institutionen.

Die Corona-Pandemie und auch die angeführten Konflikte haben unsere Gesellschaft zweifelsfrei verändert. Einerseits deshalb, weil die Bürgerinnen und Bürger den Staat als stark in ihre individuellen Freiheitsrechte eingreifend wahrgenommen haben und andererseits deshalb, weil Bund und Land die Auswirkungen und Folgen der Corona-Pandemie durch den massiven Einsatz finanzieller Mittel abgefedert haben. Dabei ist die Erwartungshaltung „an den Staat“ größer geworden.

Ein weiteres Phänomen in der öffentlichen Wahrnehmung ist, dass jede Herausforderung als Krise oder Problem identifiziert wird und damit mit negativen Begrifflichkeiten besetzt ist. Ob dieses Verhalten erst durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde, ist zeitlich nicht eindeutig zuzuordnen. Die Bürgerbeauftragte, der oft die Eigenschaft eines „Seismographen“ für gesellschaftliche Entwicklungen zugeschrieben wird, hat im Rahmen ihrer Arbeit festgestellt, dass die Pandemie eine Verstärkung dieses Phänomens bewirkt hat. Die Folge sollte allerdings sein, dass wir uns den Herausforderungen stellen, diese positiv annehmen und im gesellschaftlichen Konsens nach Lösungen suchen. Dabei brauchen wir auch einen gesellschaftlichen Diskurs und Konsens darüber, was die künftigen Anforderungen an unseren Staat sind und was der Staat leisten soll. Die Bürgerbeauftragte sieht ihre Aufgabe auch darin, zwischen den Behörden, also dem was als Staat wahrgenommen wird, und den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, zu erklären und zu moderieren.

Im Berichtsjahr 2023 gab es in der Arbeit der Bürgerbeauftragten drei Themenbereiche, die eine besondere Herausforderung mit sich gebracht haben und deshalb bereits an dieser Stelle aufgegriffen werden:

1. VORWURF DES „BEHÖRDEN- ODER STAATSVERSAGENS“

Gleich mehrere Bürgerinnen und Bürger einer rheinland-pfälzischen Kleinstadt hatten sich mit Eingaben an die Bürgerbeauftragte gewandt und den Strafverfolgungsbehörden, der Ordnungsbehörde und der Justiz sowie dem Staat als Ganzes Versagen vorgeworfen. Was war der Hintergrund?

Bürgerinnen und Bürger haben sich offen, zum Teil aber auch anonym an die Bürgerbeauftragte gewandt und vorgetragen, dass ein angeblich „schuldunfähiger“ 35-jähriger Bürger ihrer Stadt Sachbeschädigungen an privatem und öffentlichen Eigentum in mittlerweile fünfstelliger Höhe, Vandalismus, Beleidigungen und Verleumdungen gegenüber Privat- und Amtspersonen, Verbreitung von Hass und Hetze über soziale Medien, Körperverletzungen etc. und andere Delikte begehe. Hinzu komme, dass der Beschuldigte seine Taten zum Teil über die sozialen Medien ankündige oder sich später zu Taten im Netz bekenne. Außerdem habe er sich damit gebrüstet, dass er unbehelligt Straftaten begehen könne, da er schuldunfähig sei. Die Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich über angeblich untätige Behörden und die Handlungswilligkeit und -fähigkeit staatlicher Institutionen – u. a. auch der Justiz.

Die zu dem Vorbringen der Petenten von der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei um Stellungnahme gebetenen Behörden (Ministerium des Innern und für Sport, Staatsanwaltschaft und Verbandsgemeinde) bestätigten der Bürgerbeauftragten übereinstimmend die gegenüber dem Täter erhobenen Vorwürfe. Sie haben aber auch gegenüber der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei dokumentiert, dass sie das in ihrer Zuständigkeit rechtlich Mögliche unternommen haben bzw. unternehmen, um den strafbaren Handlungen Einhalt zu gebieten und die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu schützen.

Der Minister des Innern und für Sport hat der Bürgerbeauftragten u. a. mitgeteilt, dass Facebook-Accounts des Beschuldigten gesperrt wurden, die er unmittelbar darauf unter falschem Namen neu erstellt hat. Eine Zuordnung des Accounts sei deshalb möglich, weil er ein Lichtbild als Profilbild erstellt habe und Bürgerinnen und Bürger neue Accounts an die zuständige Polizeiinspektion melden würden. Staatsminister Ebling teilte weiter mit, dass sich die Anzeigen gegen den Beschuldigten seit November 2022 häuften. Deshalb habe die Polizeiinspektion am 7. Dezember 2022 beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf längerfristige Gewahrsamsnahme gestellt, der allerdings noch nicht beschieden sei. Darüber hinaus sei die Unterbringungsbehörde beteiligt worden.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde teilte zu den Eingaben mit, dass er das Vorbringen der Bürgerinnen und Bürger nur bestätigen könne. Ein Gutachten nicht bekannten Inhalts würde wohl die Schuldunfähigkeit des Beschuldigten bestätigen, den er aber im Gegensatz hierzu als sehr intelligent bezeichnete.

Der um Stellungnahme gebetene Leitende Oberstaatsanwalt hat der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft bis dato 340 Verfahren gegen den Beschuldigten führt. Obwohl der Tatnachweis jeweils unproblematisch sei, gestalte sich eine Strafverfolgung deshalb schwierig, weil er in der Vergangenheit bereits mehrfach begutachtet wurde und die jeweiligen Sachverständigen seine Schuldunfähigkeit nicht sicher ausschließen konnten. Einen Antrag auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafprozessordnung (StGB) habe das Landgericht im

November 2019 mit der Begründung abgelehnt, die Anlasstaten ließen nicht auf eine Gefährlichkeit des Beschuldigten schließen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt berichtete weiter, dass, nachdem sich der Beschuldigte nach dieser Entscheidung zunächst eine Zeit lang unauffälliger verhalten hatte, sich die Straftaten seit 2021 wieder häuften, wobei er immer wieder auf seine Schuldunfähigkeit verwiesen habe. Da die Staatsanwaltschaft aufgrund seines zielgerichteten Vorgehens gegen ihm unliebsame Personen Zweifel an der diagnostizierten Schuldunfähigkeit hatte, habe sie im April 2021 eine weitere Fachklinik mit der Erstellung eines Gutachtens zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63, 64 StGB beauftragt. Nachdem der Beschuldigte zu den vom Sachverständigen angebotenen Explorationsteminen nicht erschienen sei, habe die Staatsanwaltschaft am 15. Oktober 2021 beim Landgericht Antrag auf Anordnung der vorläufigen Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand gemäß § 81 StPO gestellt. Diesen Antrag habe das Landgericht mit Beschluss vom 28. Februar 2022 abgelehnt.

Nach Verbindung der zwischenzeitlich eingegangenen weiteren Verfahren, habe die Staatsanwaltschaft schließlich am 9. Mai 2022 Anklage erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens habe das Gericht bisher noch nicht entschieden. Eingehende Neuanzeigen würden nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft dem Landgericht zur Kenntnis gebracht, um so auf die Dringlichkeit der beantragten Entscheidung aufmerksam zu machen. Weitere zielführende strafprozessuale Maßnahmen würden der Staatsanwaltschaft allerdings nicht zur Verfügung stehen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat dann im Nachgang zu seiner Stellungnahme ergänzend mitgeteilt, dass eine aktuelle Anfrage vom 10. Januar 2023 beim Landgericht ergeben habe, dass das Verfahren dort weiterhin zur Prüfung der Eröffnung der Anklage vom 9. Mai 2022 vorliegt, Das Gericht habe mitgeteilt, dass für den Fall einer Eröffnung erst Ende des Jahres 2023 ein Termin für die Hauptverhandlung bestimmt werden könne.

Daraufhin hat sich die Bürgerbeauftragte an den Präsidenten des zuständigen Landgerichts gewandt, den Sachverhalt vorgetragen und dabei u. a. folgendes ausgeführt:

„[…] vor dem Hintergrund in dieser Angelegenheit sich häufender Eingaben und einer inzwischen nicht zu unterschätzenden Breitenwirkung, die u. a. auch durch die Nutzung der sozialen Medien von dem Beschuldigten selbst verursacht ist, wende ich mich an Sie mit der Frage, ob Sie eine Möglichkeit für eine Verfahrensbeschleunigung sehen. Hierfür wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Seien Sie versichert, dass mit dieser, meiner dringenden Bitte keinesfalls beabsichtigt ist, die richterliche Unabhängigkeit, die selbstverständlich auch Fragen der Verfahrensgestaltung umfasst, in Frage zu stellen. Aufgrund der hier vorliegenden Eingaben erhärtet sich jedoch zunehmend der Eindruck, dass bei den betroffenen und mittlerweile verzweifelten Bürgerinnen und Bürgern das Vertrauen in unseren Rechtsstaat, in die unabhängige Justiz und die Polizei ernsten Schaden nehmen könnte. Dieses Vertrauen zu bewahren und wo nötig wiederherzustellen sehe ich als zentrales Anliegen aller staatlichen Stellen, weshalb ich an dieser Stelle das Bundesverfassungsgericht zitieren möchte, dass in einer Entscheidung u. a. ausgeführt hat: „Die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung sind fundamentale Staatszwecke“ (BVerfGE 115, 320 [358]; 143, 101 [138]). Vielleicht sehen Sie auch vor diesem Hintergrund einen gewissen Spielraum, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger tätig werden zu können.“

Der Präsident des Landgerichts teilte der Bürgerbeauftragten daraufhin mit:

„[…] aus Anlass Ihres Schreibens in o. a. Angelegenheit habe ich die strafprozessualen Verfahrensakten beigezogen und eingesehen. Außerdem habe ich eine Stellungnahme des für das hier anhängige Strafverfahren zuständigen Vorsitzenden der […] großen Strafkammer des Landgerichts eingeholt und mit diesem mehrere Gespräche geführt.

Hinsichtlich des bei der […] großen Strafkammer anhängigen Strafverfahrens sind die Akten (Hauptakte nebst 57 Fallakten) Anfang Juni 2022 bei der Kammer eingegangen. Die Anklageschrift ist äußerst umfangreich, sie bezieht sich auf insgesamt 94 rechtlich selbständige Handlungen. Das Verfahren ist also äußerst umfassend und sehr komplex. 60 Zeugen und ein Sachverständiger sind benannt. Dem Betroffenen werden relativ niederschwellige Straftaten, diese aber in großer Zahl und hoher Frequenz vorgeworfen. Nach Mitteilung des Kammervorsitzenden ist es die zentrale Frage, ob der Betroffene im strafrechtlichen Sinne schuldfähig ist und wenn ja, in welchem Maß. Hierzu müsse er zwingend durch einen psychiatrischen Sachverständigen exploriert werden; bisherige Einschätzungen nach Aktenlage reichten für ein rechtssicheres Vorgehen nicht aus. Eine fundierte Exploration setze eine Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen voraus, die bislang nicht vorgelegen habe Es gebe aber Anzeichen für eine Aufgabe dieser Haltung. Insoweit wolle die Kammer nunmehr einen neuen Versuch unternehmen. Vor einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens sei zudem eine Rücksprache mit der sachbearbeitenden Dezernentin der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Anklage erforderlich.

Der Vorsitzende der […] großen Strafkammer weist weiter darauf hin, dass seine Kammer derzeit noch mit mehreren Haftsachen belastet sei, die zwingend vorab zu terminieren und zu verhandeln seien. Aufgrund des in Haftsachen geltenden strengen Beschleunigungsgrundsatzes gehen diese immer vor und Opferschutz spielt hier auch eine große Rolle. Man werde die Sache aber so bald wie möglich angehen und auf einen Weg bringen, der trotz des großen Umfangs der Vorwürfe eine möglichst schnelle und rationale Handhabung möglich macht.

Nach meinen Gesprächen kann ich Ihnen versichern, dass den Verantwortlichen der Kammer die Dringlichkeit und auch der Umstand, dass der Rechtsfrieden in der fraglichen Gemeinde gefährdet ist, durchaus bewusst ist. Die Summe und Vielzahl der Vorkommnisse, die Komplexität und das Verhalten des Betroffenen im Verfahren sind hier das Problem. Die durch Ihre Anfrage weiter sensibilisierte Kammer wird ihrer Verantwortung gerecht werden und der Sache im Rahmen des Vertretbaren die erforderliche Beschleunigung zukommen lassen."

Mit dieser Antwort, über die die Petenten von der Bürgerbeauftragten unterrichtet wurden, trat eine Beruhigung der angespannten Situation ein. Dem Anliegen der Petenten konnte insoweit Rechnung getragen werden. Die transparente und offene Kommunikation konnte den erhobenen Vorwurf eines „Behörden- oder Staatsversagens entkräften.

2. KEINE ANTWORT VON BEHÖRDEN ./. PARLAMENTARISCHES KONTROLLRECHT

Das Petitionsrecht ist in Artikel 11 der Landesverfassung (LV) und Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) verankert. Dieses Grundrecht garantiert, dass jedermann das Recht hat, sich mit Eingaben an die Behörden oder die Volksvertretung zu wenden. Eine formgerecht eingelegte Petition löst grundsätzlich das Recht aus, dass der zuständige Adressat die Petition vorschriftsmäßig erledigt. Damit haben eine Petentin bzw. ein Petent einen Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, inhaltlich geprüft und auch beantwortet wird. Diese „positive Leistungs- und Erledigungspflicht des Staates" steht – neben den durch Artikel 11 LV vermittelten Abwehrrechten – im Mittelpunkt des Petitionsgrundrechts (vgl. Burmeister, Rn. 30, in: Landesverfassung Rheinland-Pfalz, Kommtentar Caesar/Grimm; Brocker, Art. 11 Rn. 20).

Artikel 11 LV nennt als Grundrechtsadressaten die „Behörden" und die „Volksvertretung". Hierunter fallen aufgrund des Geltungsbereichs der Landesverfassung neben den Landesbehörden u. a. auch alle kommunalen Behörden und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz.

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 LV ist es u. a. Aufgabe des Landtags die vollziehende Gewalt zu kontrollieren. Unbestritten ist, dass die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei das parlamentarische gewählte Hilfsorgan des Landtags Rheinland-Pfalz bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ist. Dem entsprechend regelt auch § 102 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT-RP), dass alle an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 LV) der Bürgerbeauftragten zuzuleiten sind. Ausnahmen stellen hier nur die Petitionen dar, die auf den Erlass oder die Änderungen von Gesetzen gerichtet sind (sogenannte Legislativeingaben). Diese werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.

Das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) regelt in § 5 Abs. 1, dass die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei der sachlich zuständigen Stelle – also der von der Eingabe betroffenen Behörde oder öffentlichen Einrichtung – Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben hat. Die zuständige Stelle soll gemäß § 5 Abs. 2 LGBB der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

Die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei teilt den Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 5 Abs. 3 LGBB schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Im Berichtszeitraum musste die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei feststellen, dass einzelne Behörden ihrer Pflicht nach Beantwortung einer Anfrage teilweise – trotz mehrmaliger Erinnerung – nicht nachgekommen sind. Wenn hier Anfragen, Erinnerungen und zum Teil persönliche Unterredungen mit den zuständigen Behördenleitern nicht zum Erfolg führen, bleibt als letzter Schritt nur das Einschalten der Aufsichtsbehörde. Diese muss dann aufsichtsrechtliche Schritte gegenüber der für die Beantwortung der Anfrage zuständigen Behörde einleiten. Weitere mögliche Schritte wären darüber hinaus, die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen, die Presseöffentlichkeit herzustellen oder die Petentin bzw. den Petenten auf die Möglichkeit der allgemeinen

Leistungsklage hinzuweisen. Von dieser Möglichkeit einer weiteren Eskalation hat die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei in der Hoffnung abgesehen, dass die Einsicht bei den betroffenen Behörden siegt, dass die Petenten lediglich von einem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht Gebrauch gemacht haben.

Die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei hat allerdings auch Verständnis dafür, dass sich Behörden „genervt“ zeigen, weil bestimmte „Intensivpetenten“ sich bereits mehrfach und immer wieder an Behörden wenden, und dies einen zum Teil hohen Bearbeitungsaufwand auslöst. Dies ändert allerdings nichts an dem Grundrecht sich mit Eingaben an die Volksvertretung oder an die Behörden wenden zu können. Stellungnahmen an die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei bedürfen in diesen Fällen auch keiner ellenlangen Ausführungen. Die knappe Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist dann ausreichend. Die Nichtbeantwortung von Anfragen der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei ist allerdings nicht akzeptabel. Hier geht es nicht weniger als um die Transparenz behördlichen Handelns, Vertrauen in unseren Rechtsstaat und letztendlich um unsere Demokratie – auch wenn dies unter Umständen anstrengend ist.

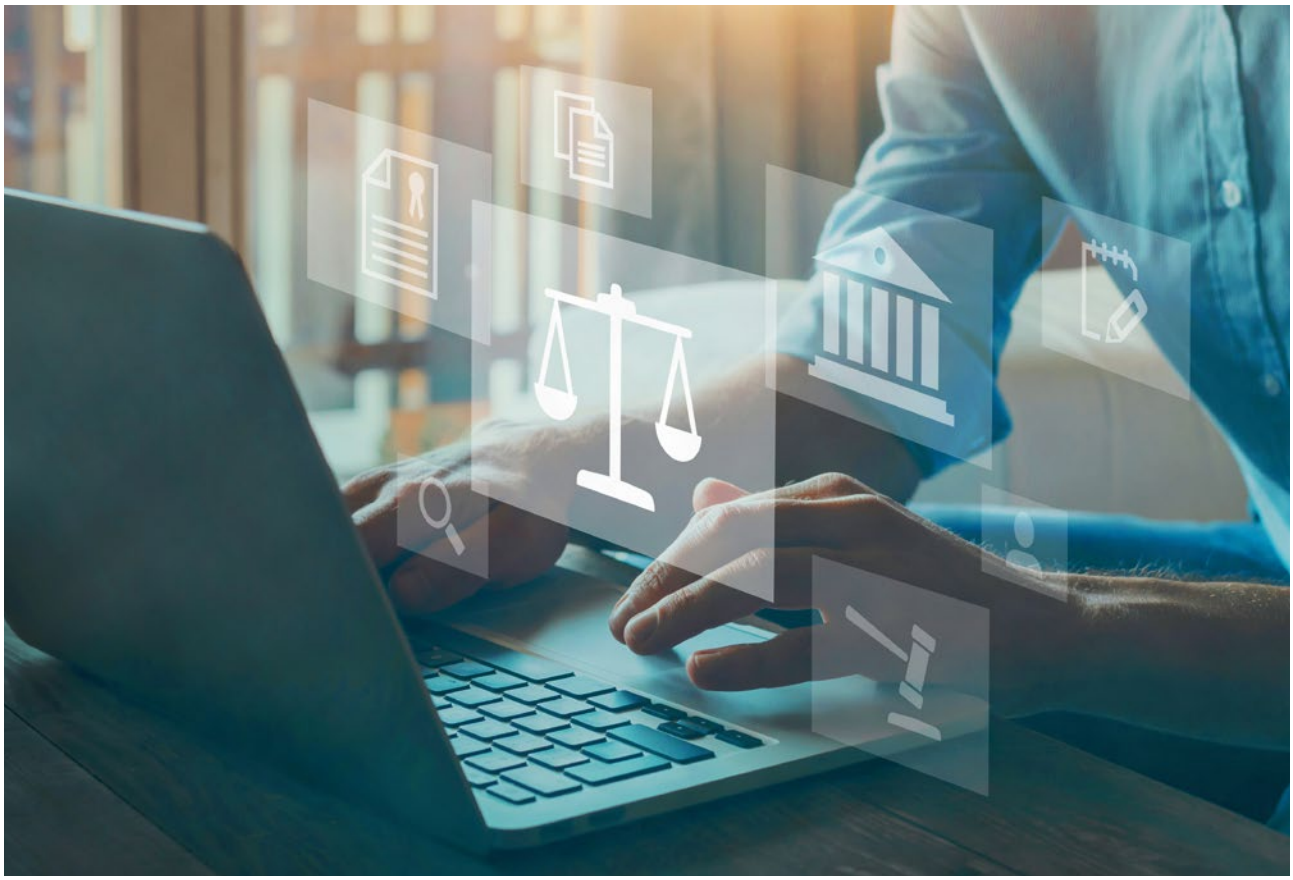

3. PERSONALMANGEL UND WEITERE DIGITALISIERUNG IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Dass Personalmangel zumindest in Teilen der öffentlichen Verwaltung existent ist, hatte die Bürgerbeauftragte und Beauftragte für die Landespolizei in ihrem Bericht für das Jahr 2022 thematisiert. Auch im jetzigen Berichtszeitraum 2023 konnte die Bürgerbeauftragte feststellen, dass dieser weiterhin Gegenstand von Eingaben ist. Sei es, dass Bürgerinnen und Bürger in ihren Eingaben darauf hinweisen oder Behördenleiterinnen und -leiter diesen Mangel in ihren Stellungnahmen einräumen. Als Beispiele hierfür sind weiterhin die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen (LfF) oder auch die kommunalen Ausländer-, Einbürgerungsbehörden oder auch die Sozialämter zu nennen.

Bürgerinnen und Bürger beschweren sich über zu lange Bearbeitungsdauern von Anträgen, so z. B. bei gestellten Beihilfeanträgen, Einbürgerungsanträgen, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen oder von Anträgen aus dem Sozialbereich. Es wird kritisiert, dass Vorsprachetermine zum Teil überhaupt nicht gewährt werden, mit langen Vorlaufzeiten verbunden sind oder Unterlagen wegen Zeitablauf erneut eingereicht werden müssen.

Natürlich kann konstatiert werden, dass sich die öffentliche Verwaltung in einigen Bereichen einer Antragsflut gegenübersieht und Personal nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Es muss aber erwartet werden, dass gerade die öffentliche Verwaltung hierauf reagiert, indem organisatorische Maßnahmen ergriffen oder auch zeitnah mehr Personal eingestellt wird. Dabei wird keineswegs verkannt, dass öffentliche Haushalte einem entsprechenden Handeln auch Grenzen setzt. Eine Verbesserung der Situation könnte möglicherweise mit einer weiteren Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung einhergehen. In diesem Zusammenhang bedarf es möglicherweise auch einer Überprüfung zu starrer oder zu enger gesetzlicher Vorschriften.

Bei einer weiteren Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist es allerdings von Nöten bestimmte Gruppen in unserer Gesellschaft nicht aus den Augen zu verlieren. Zu nennen sind hier ältere Menschen, die sich mit dem digitalen Behördenschriftverkehr nicht auskennen und ihre Daten Dritten nicht anvertrauen möchten. Beispiele aus der Vergangenheit sind hier die Grundsteuerreform und den damit verbundenen Erklärungspflichten oder auch die Befragungen der Bevölkerung im Rahmen des Zensus 2022.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten muss überall dort, wo eine Digitalisierung im Verkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern Einzug hält, auch weiterhin eine analoge Bearbeitung mittels Papier möglich sein. Hier sollte auf jeden Fall die Serviceorientierung im Vordergrund stehen. Behörden sind hier Dienstleister und Bürgerinnen und Bürger „Kunden“ und nicht „Bittsteller“. Auch wenn die Bürgerbeauftragte für den jetzigen Berichtszeitraum erneut feststellen kann, dass der weit überwiegende Teil der öffentlichen Verwaltung sich heute als Dienstleister am Menschen versteht, zeigen Eingaben von Bürgerinnen und Bürger in einigen Fällen genau das Gegenteil.

4. NETZWERKE UND KONTAKTE

4.1 Tagung der parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten am 20. und 21. April 2023 in Schwerin

Erstmals seit dem Ende der Corona-Pandemie kamen die parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten zu ihrer Tagung in Schwerin zusammen. Im Rahmen ihrer zweitägigen Tagung beschäftigten sich die Bürgerbeauftragten u. a. mit den Themen:

- Auskunft gegenüber und Akteneinsicht der Bürgerbeauftragten in sozialen Angelegenheiten – „Sozialdatenschutz“,
- dem Hinweisgeberschutzgesetz,
- Fragen der Datenschutz-Grundverordnung,
- der Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege – § 43 SGB VIII,
- Überlastung, Erreichbarkeit und Verfahrensdauer bei Behörden,
- längere Postlaufzeiten,
- Bürgergeld/Sozialhilfe/Fachkräftemangel,
- neue Entwicklungen durch Wohngeld Plus

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten und ihre Stellvertreter

4.2 Teilnahme am Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems vom 16. bis 18. Juni 2023

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nahm die Bürgerbeauftragte am Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems teil. Mit einem Info-Stand stellte sie sich den Fragen der interessierten Bürgerinnen und Bürger, klärte über das Petitionsrecht auf und berichtete über ihre Arbeit.

4.3 Konferenz des Europäischen Ombudsmann-Netzwerks 2023 am 9. und 10. November 2023 in Brüssel

Auf Einladung der Europäischen Bürgerbeauftragten Emily O'Reilly nahmen die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund und ihr Stellvertreter Hermann J. Linn an der zweitägigen Konferenz des Europäischen Netzwerks der Ombudsstellen und Petitionsausschüsse im Europäischen Parlament in Brüssel teil. Im Mittelpunkt der Konferenz standen dabei die Themen:

- Migration und Grundrechte,
- Erkenntnisse aus dem Einsatz von KI (Künstliche Intelligenz) in öffentlichen Verwaltungen,
- Ethikstandards in öffentlichen Verwaltungen und
- die Wahlen zum Europäischen Parlament und der Europäischen Ombudsperson im Jahr 2024

4.4 Übergabe des Jahresberichts an die Ministerpräsidentin

Bereits schon traditionell übergab die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund ihren Jahresbericht 2022 an die Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Neben dem eigentlichen Bericht nutzte die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit zum Austausch über aktuelle Themen aus ihrer Arbeit.

Barbara Schleicher-Rothmund und Ministerpräsidentin Malu Dreyer

4.5 Übergabe des Jahresberichts an den Präsidenten des Landtags

Gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei legt die Bürgerbeauftragte dem Landtag jährlich ihren Bericht vor. Zu diesem Zweck überreichte die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund ein gedrucktes Exemplar ihres Jahresberichtes für das Jahr 2022 an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Hendrik Hering im Landtag.

Präsident des Landtags Hendrik Hering und die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund

5. AUSSENSPRECHTAGE

2023 war das erste Jahr nach der Corona-Pandemie, in dem die Sprechtage der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei in ihrer Anzahl dem Vor-Coronazeitraum entsprochen haben. Dass dieses unterschwellige und persönliche Gesprächsangebot von den Bürgerinnen und Bürgern gerne nachgefragt wird, lässt sich an den gestiegenen Eingabezahlen ablesen.

Von den insgesamt 24 durchgeführten Sprechtagen fanden zwei am Dienstsitz in Mainz und drei in den Justizvollzugsanstalten Trier, Koblenz und Diez statt. Hierbei haben insgesamt 190 Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihr Anliegen der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei persönlich vorzutragen. Die Sprechtage wurden wie folgt durchgeführt:

- Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- Kreisverwaltung Kusel
- Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises in Daun
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier
- Kreisverwaltung des Donnersbergkreises in Kirchheim-Bolanden
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern
- JVA Trier
- Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg
- Stadtverwaltung Neustadt
- Kreisverwaltung Altenkirchen
- Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems
- JVA Koblenz
- Stadtverwaltung Kaiserslautern
- Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- JVA Diez
- Kreisverwaltung Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Stadtverwaltung Worms
- Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Stadtverwaltung Zweibrücken
- Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau/Pfalz

6. RÜCKMELDUNGEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Im Berichtsjahr 2023 haben die Bürgerbeauftragte nach der Erledigung von Eingaben auch wieder Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürger erreicht. Auch wenn dies größtenteils positive Rückmeldungen waren, so soll der Vollständigkeit halber nicht verschwiegen werden, dass es auch Rückmeldungen gab, mit denen Bürgerinnen und Bürger ihren Unmut darüber zum Ausdruck gebracht haben, dass es nicht gelungen ist, eine Regelung in ihrem Sinne zu erreichen. Letzteres war z. B. dann der Fall, wenn die beanstandete Behördenentscheidung der Rechtslage entsprach oder es sich um ein Anliegen gehandelt hat, für das eine Behörde nicht zuständig war, weil es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelte. Nachfolgend sind auszugsweise einige Rückmeldungen wiedergegeben:

Ein Petent schrieb der Bürgerbeauftragten in einer Führerscheinangelegenheit: *„Für mich war ihre Hilfe auf jeden Fall unbezahlbar! Mein Vertrauen in die Demokratie und die Gerechtigkeit wurde bestärkt! Es ist gut, dass es jemanden wie sie in unserem Land gibt! Nochmals herzlichen Dank für ihre Bemühungen und alles Gute für sie!“*

Ein Rechtsanwalt, der sich in einer Einbürgerungsangelegenheit für seinen Mandanten an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, teilte ihr mit: *„[…] Zwar konnte aus den bekannten Gründen aktuell ein abschließendes Ergebnis nicht erreicht werden, aber Ihre Tätigkeit war für den weiteren Verlauf sehr hilfreich.“*

Ein Ehepaar, das sich in einer Bauangelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, schrieb: *„[…] wir möchten uns recht herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Die Baugenehmigung wurde nun überraschend schnell erteilt. […] Es ist schön, dass es eine Stelle gibt, an die man sich wenden kann, welche einen hier im Problemfall unterstützt. Das gibt einem etwas Rückhalt und man fühlt sich der Behörde gegenüber nicht gänzlich ausgeliefert. Es tut gut, ist wichtig und lässt einen nachts wieder ruhiger schlafen! Also vielen Dank an dieser Stelle, dass Sie sich diesem wichtigen Amt annehmen und hier unterstützend tätig sind.“*

In einer Denkmalpflegeangelegenheit bedankte sich ein Bürger mit folgenden Worten: *„[…] herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 21. September 2023. Es ist mir ein Bedürfnis Ihnen mitzuteilen, dass ich Ihr Engagement im obigen Betreff mit Hochachtung verfolge.“*

Eine ausländische Mitbürgerin teilte der Bürgerbeauftragten mit: *„Thank you very much indeed for your help!“*

Ein Bürger hatte sich in einer Ausbaubeitragsangelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt und teilte ihr mit: *„Ich glaube, Sie bekleiden ein ganz wichtiges Amt, wo man sich ganz unkompliziert Hilfe holen kann und wünsche Ihnen, dass Sie noch vielen Bürgern behilflich sein können.“*

II. STATISTIK

Im vorliegenden Berichtszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind insgesamt 2.226 neue Eingaben bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz eingegangen. Dies stellt den höchsten Wert seit drei Jahren dar und bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 133 Eingaben (+ 6,35 %).

Dabei sind die zulässigen Neueingaben von 1.764 (2022) auf 1.938 (2023) angestiegen, was ein Plus von 174 Neueingaben (+ 9,86 %) bedeutet. Dem gegenüber stehen 288 unzulässige Neueingaben im Jahr 2023, was gleichbedeutend mit einem Rückgang der unzulässigen Neueingaben von 41 (- 12,46 %) gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist.

Erneut Spitzenreiter sind Eingaben, die den Justizvollzug des Landes betreffen, mit 359 Neueingaben, gefolgt von 275 Neueingaben aus dem Bereich „Bildung und Kultur“. Mit je 207 Neueingaben folgen dann die Bereiche „Gesundheit und Soziales“ sowie „Ordnungsverwaltung und Verkehrsrecht“.

Herausragende Gründe, die zu einer Zunahme der Neueingaben in bestimmten Bereichen begründen, waren nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten nicht eindeutig erkennbar.

1. NEUEINGÄNGE 2023

T01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2023

a.	zulässige Eingaben	1.938	87,06%
b.	unzulässige Eingaben	288	12,94%
	Gesamt	**2.226**	**100,00%**

D01 NEUEINGÄNGE EINGABEN 2023

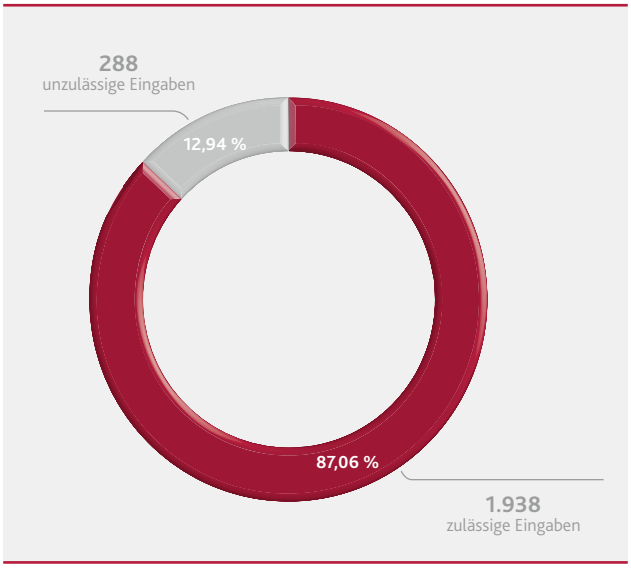

2. AUFGLIEDERUNG DER NEUEINGÄNGE IM BERICHTSJAHR 2023 NACH ART DES EINGANGS

T02 ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2023

			2023	2022
a.	schriftliche Eingaben	809	36,34 %	37,51 %
b.	per E-Mail	1.004	45,10 %	40,75 %
c.	per Internet	122	5,48 %	8,93 %
d.	persönliche Eingaben	227	10,20 %	10,80 %
e.	telefonische Eingaben	64	2,88 %	2,01 %
	Gesamt:	**2.226**	**100,00 %**	**100,00 %**

3. ÖFFENTLICHE PETITIONEN, MASSEN- UND SAMMELPETITIONEN

3.1 Öffentliche Petitionen

Insgesamt wurden 21 Petitionen mit 19.606 Mitzeichnungen veröffentlicht.

D02 ÖFFENTLICHE PETITIONEN 2011–2023

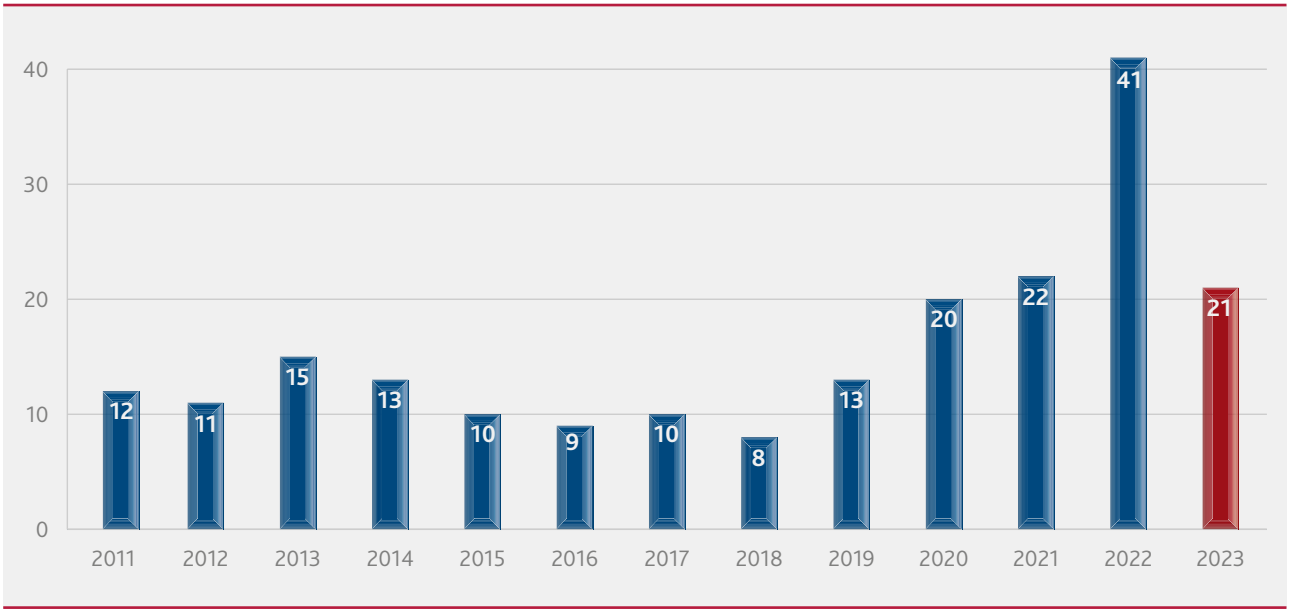

3.2 Massenpetitionen

Im Berichtszeitraum sind keine Massenpetitionen eingegangen.

3.2 Sammelpetitionen

Insgesamt sind 14 Sammelpetitionen mit insgesamt 26.761 Mitzeichnungen eingegangen.

4. ENTWICKLUNG DER GESAMTZAHL DER EINGABEN VON 1974 BIS 2023

4.1 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2023 ohne Massen- und Sammelpetitionen

D03 GESAMTZAHL DER EINGABEN OHNE SAMMEL- UND MASSENPETITIONEN 1974–2023

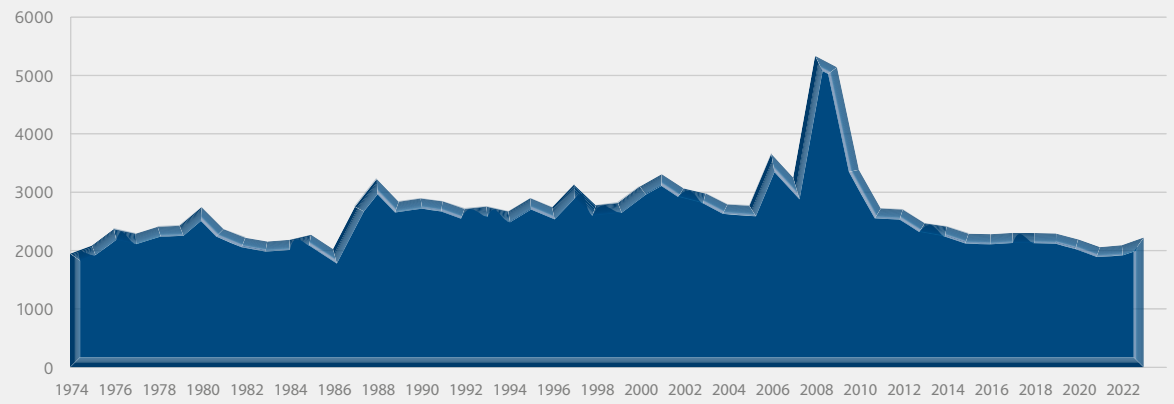

4.2 Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2023 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

D04 GESAMTZAHL DER EINGABEN MIT SAMMEL- UND MASSENPETITIONEN 1974–2023

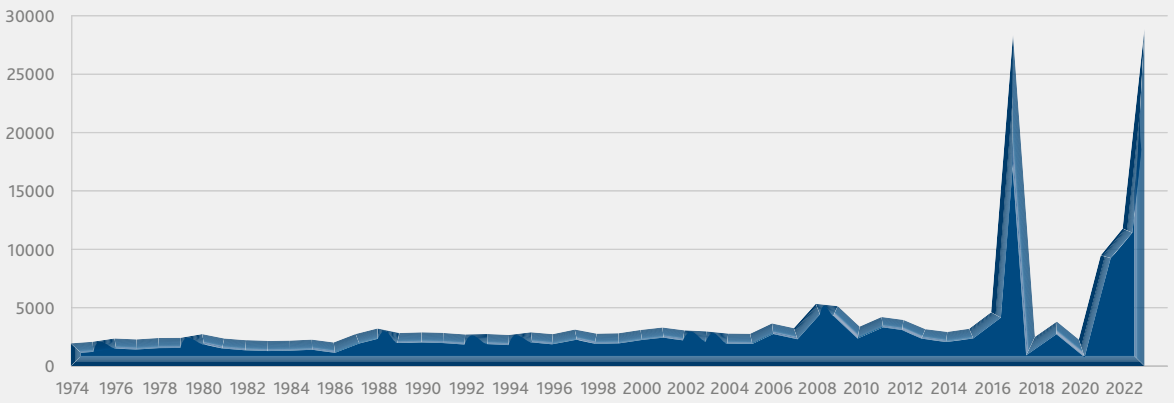

5. GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN

T03 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

Rechtspflege	
Gerichte	39
Staatsanwaltschaften	24
Rechtsanwälte, Notare	2
Gnadensachen	1
	66
Justizvollzug	
Strafvollzug inkl. Personal	359
Sicherungsverwahrung	127
Maßregelvollzug	64
Ordnungsverwaltung, Verkehrsrecht	
Allg. Ordnungsrecht, Brand- u. Katastrophenschutz, Verbraucherschutz	68
Polizei	22
Verkehrsrecht	95
Pass- und Meldewesen	6
Personenstandswesen	5
Wahlen und Statistik	5
Bestattungswesen	6
	207
Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitsrecht inkl. sozialer Hilfen	**81**
Gemeindeverfassungsrecht, Kommunales Abgabenrecht	
Gebühren und Beiträge	40
sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	89
Grundstücksangelegenheiten	10
	139
Tarif-, Beamten- und Sozialversicherungsrecht	
Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst (außer Justiz und Polizei)	5
Beamtenrecht (außer Justiz und Polizei)	75
Krankenversicherung, Pflegeversicherung	13
Rentenversicherung	9
Unfallversicherung	0
	102
Gesundheit und Soziales	
Leistungen nach dem SGB II	41
Landespflegegeld, Blindengeld	0
Wohngeld	17
BAföG	10
Schwerbehindertenrecht	21
Soziales Entschädigungsrecht	9
Behindertenrecht	2
Gesundheitswesen	34
Sozialhilfe, Grundsicherung, soziale Hilfen allg., SGB XII (außer Justiz und Ausländerangelegenheiten)	73
	207
Wirtschaftsordnung	
Wirtschaftsordnung	8
Förderprogramme	1
Steuerrecht	46
	55
Bildung und Kultur	
Schulische Angelegenheiten	57
Bildung, Kultur und Sport	9
Hochschulwesen	16
Rundfunk	76
Kinder- und Jugendhilfe	88
Kindertagesstätten	27
Elterngeld, Betreuungsgeld	2
Sonderfälle der Ombudsstelle	0
Gleichstellung	0
	275
Landwirtschaft und Umwelt	
Landwirtschaft und Weinbau	2
Jagd, Forst, Fischerei	5
Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz	30
Abfallrecht	19
Wasserrecht (einschließlich Wasserver- und -entsorgung)	39
Energieversorgung	4
Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	46
	145
Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	
Raumordnung, Bauleitplanung und Umlegung	22
Baurecht	66
Denkmalpflege, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	7
Katasterwesen	6
Straßenbau	4
	105
Staatskanzlei und Bundesratsinitiativen	**6**
Insgesamt	**1.938**

D05 GLIEDERUNG DER EINGABEN NACH AUFGABENBEREICHEN 2023

6. UNZULÄSSIGE EINGABEN

T04 UNZULÄSSIGE EINGABEN 2023

		absolut	in v.H.
1.	Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist	105	36,45%
2.	Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	19	6,59%
3.	Eingaben, bei denen es um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	10	3,47%
4.	Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang enthalten	13	4,51%
5.	Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	5	1,75%
6.	Eingaben, bei denen es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Privatpersonen handelt	44	15,28%
7.	Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist	4	1,39%
8.	Sonstige unzulässige Eingaben	88	30,56%
	Insgesamt:	**288**	**100,00** %

7. EINGABEN, DIE IM BERICHTSJAHR ABSCHLIESSEND BEARBEITET WURDEN

T05 ZULÄSSIGE ERLEDIGTE EINGABEN 2023

		Zahl der Eingaben
	einvernehmlich erledigt	309
	teilweise einvernehmlich erledigt	21
	Auskunft	922
	nicht einvernehmlich erledigt	318
	in sonstiger Weise erledigt	185
	von den Petenten zurückgezogen	87
	Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
	erledigte, zulässige Eingaben insgesamt:	**1.842**

D06 ZULÄSSIGE EINGABEN 2023

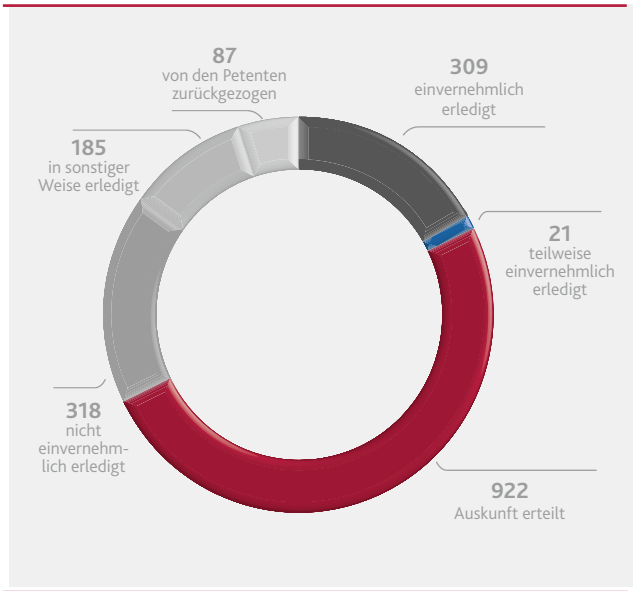

T06 UNZULÄSSIGE ERLEDIGTE EINGABEN 2023

		Zahl der Eingaben
	Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	291
	Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	128
	erledigte unzulässige Eingaben insgesamt	**419**

D07 UNZULÄSSIGE ERLEDIGTE EINGABEN 2023

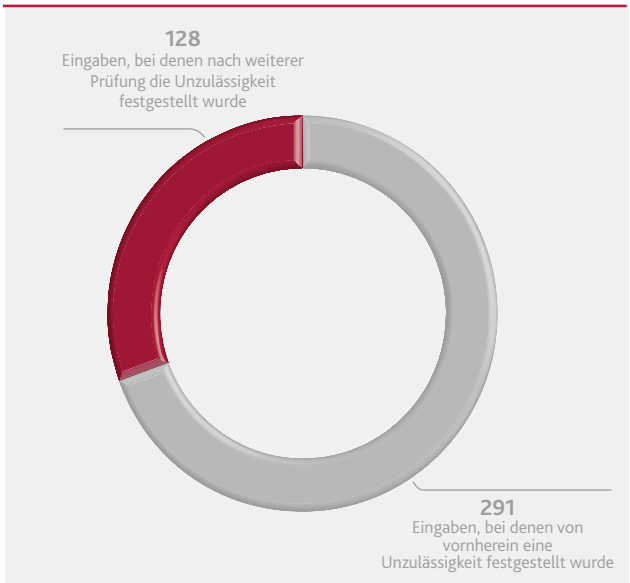

T07 ERLEDIGTE EINGABEN 2023

		Zahl der Eingaben
	zulässige Eingaben	1.842
	unzulässige Eingaben	419
	Insgesamt:	**2.261**

D08 ERLEDIGTE EINGABEN 2023

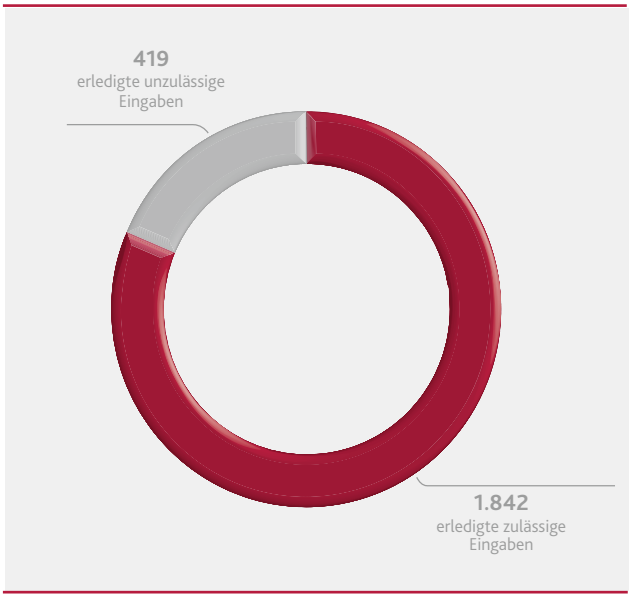

III. SCHWERPUNKTE DER ARBEIT UND EINZELFÄLLE

1. JUSTIZ

1.1 Gerichte

§ 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei konkretisiert zum Grundsatz der Gewaltenteilung, dass eine sachliche Prüfung von Eingaben nicht zulässig ist, wenn der Bereich der weisungsfreien richterlichen Tätigkeit betroffen ist. Richterliches Handeln und richterliche Entscheidungen sind nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüfbar. Gleiches gilt für die in sachlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.

Gleichwohl können im Rahmen von Petitionsverfahren gerichtliche Sachverhalte überprüft werden, wenn sie Fragen der Verfahrensdauer oder der Gerichtsorganisation inklusive personeller Besetzung betreffen, oder wenn Bürgerinnen und Bürger Vorschläge im Zusammenhang mit allgemeinen Verfahrensregeln machen.

Geschlechtsspezifischer Geschäftsführer-Begriff im Handelsregister

So setzte sich eine Bürgerin aus Berlin beim Deutschen Bundestag dafür ein, dass der Geschäftsführer-Begriff im Handelsregister geschlechtsspezifisch verwendet wird. Der Bundestag übersandte das Anliegen den Ländern mit Blick auf die praktische Umsetzung der Handelsregisterverordnung in den Registergerichten und verwies darauf, dass z.B. das Amtsgericht Hamm weibliche Personen als Geschäftsführerin in das Handelsregister einträgt.

Das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz wurde daraufhin durch die Bürgerbeauftragte um Stellungnahme gebeten, um die Verfahrensweise an rheinland-pfälzischen Gerichten aufzuzeigen.

Das Ministerium stellte klar, dass das geltende Recht die Eintragung einer Frau als „Geschäftsführerin“ bzw. die Eintragung als „Gesellschafterin“ in die Gesellschafterliste zumindest nicht ausschließen würde. Zur Thematik liege in Rheinland-Pfalz zudem eine Verwaltungsvorschrift (MKJFF-AZ 942-53 40-9/95-; GAmtsbl. 1995, S. 459; JBl. 1995, S. 137; MinBl. 1995, S. 315) aus dem Jahr 1995 vor, unter deren Ziffer 1 sich Grundsätze für eine geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache finden würden. Nach Ziffer 1.1 müsse die Amtssprache geschlechtsgerecht sein, auch in der Rechtssprache sei nach Ziffer 1.2 der Gleichberechtigung von Frau und Mann in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Die hilfsweise Verwendung von Paarformeln sei zwar dann ausgeschlossen, wenn eine bestimmte Personenbezeichnung durch höherrangiges Recht vorgegeben sei. Nachdem das höherrangige Recht hierzu aber keine verbindliche Vorgabe mache, erscheine in Rheinland-Pfalz die Verwendung von geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auch vor diesem Hintergrund möglich. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz seien bisher keine Beanstandungen zu dieser Thematik berichtet worden.

Damit ist es den Gerichten in Rheinland-Pfalz nach geltender Rechtslage möglich, geschlechtsspezifische Bezeichnungen in den Registern zu verwenden, worüber die Petentin informiert wurde.

Umgang mit Relikten aus der NS-Zeit

Ein Bürger jüdischen Glaubens wollte mit seiner Eingabe erreichen, dass der Reichsadler über dem Eingang des Amtsgerichts Bingen am Rhein ersatzlos entfernt wird. Dieser sei in der Zeit des NS-Regimes unter Adolf Hitler 1933 bis 1945 angebracht worden und habe als Staatssymbol der Nationalsozialisten und auch der

nationalsozialistischen Gerichtsbarkeit markant in den öffentlichen Raum gewirkt. Allein das strafbewehrte Hakenkreuz im Kranz sei bislang schamhaft entfernt worden, der Reichsadler an sich sei jedoch ein Nazirelikt und müsse ebenfalls entfernt werden.

Der Petent verwies auf einen Zusammenhang mit der Hitler-Glocke von Herxheim am Berg und zitierte eine Äußerung der Ministerpräsidentin, wonach Nazirelikte keine Berechtigung mehr hätten, vielmehr eine Verhöhnung der Opfer der Hitler-Diktatur darstellen würden und entfernt werden müssten.

In der Angelegenheit wurde das für Landesimmobilien zuständige Ministerium der Finanzen um Prüfung gebeten. Dieses bestätigte zunächst, dass sich an drei Gebäuden im Landesbesitz Adlerfiguren befinden, nämlich am Gebäude des Service-Centers des Finanzamts Mainz (früher: Finanzamt: Mainz-Mitte) in der Schillerstraße in Mainz, welches Teil der Denkmalzone „Münsterplatz" ist, am Finanzamt in Alzey, einem 1935/1936 erbauten und denkmalgeschützten Gebäude, sowie an dem 1938 erbauten Amtsgericht Bingen am Rhein mit einem Reichsadler an der Außenfassade über dem Haupteingang.

Die teilweise vorhandenen Hakenkreuze seien schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit entfernt worden, die umrahmenden Eichenkränze seien meist erhalten worden. Die Adlerfigur selbst sei seit der Antike Sinnbild für Reichsgewalt, auch die Bundesrepublik Deutschland führe den Adler im Wappen. Die Nationalsozialisten hätten den Reichsadler der Weimarer Republik übernommen und modifiziert, indem sie ihn mit ihrem Parteisymbol des Hakenkreuzes und einem Eichenkranz ergänzt hätten.

Bei allen drei Liegenschaften handelt es sich um denkmalgeschützte Gebäude. Daher habe das Finanzministerium die Generaldirektion Kulturelles Erbe um ihre Einschätzung, insbesondere zu dem Amtsgericht in Bingen, gebeten.

Aus Sicht des Denkmalschutzes seien die baulichen Hinterlassenschaften und Relikte der NS-Zeit auch mahnende Zeugnisse und historisches Gedächtnis für zukünftige Generationen. Angesichts der wachsenden zeitlichen Distanz zu den Ereignissen und dem Verschwinden der letzten Zeitzeugen könnten auch schwierige bauliche Erbschaften sachdienliche Impulse für die gesellschaftliche Diskussion gegen das Vergessen der Ereignisse und ihrer Ursachen geben. Dies gelte insbesondere dann, wenn – wie am Amtsgericht Bingen – die Entfernung des Hakenkreuzes kurz nach dem Zweiten Weltkrieg beispielhaft den Umgang der damals noch jungen Demokratie mit dem Verbrechensregime der Nazi-Zeit zeige.

Das Ministerium der Finanzen plant gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung und dem Landesbetrieb LBB in Absprache mit der Landesdenkmalpflege ein einheitliches System mit Informationstafeln oder Hinweisstelen an den betroffenen Liegenschaften anbringen zu lassen, um die Adlerfiguren in einen historischen Kontext zu stellen. Außerdem soll mit einem Verweis auf zusätzliche digitale Präsentationsorte, z. B. auf der Website der Landeszentrale für Politische Bildung, das Informationsangebot deutlich erweitert werden. Auch dem Landesbeirat für Denkmalpflege soll die Frage nach dem Umgang mit den baulichen Hinterlassenschaften der NS-Zeit zur Beratung vorgelegt werden, um einen zeitgemäßen Umgang zu diskutieren.

Damit wird dem Anliegen auf Entfernung des Reichsadlers am Amtsgericht Bingen zwar nicht unmittelbar entsprochen, mit den geplanten Maßnahmen soll aber ein geeigneter Umgang mit baulichen Relikten aus der Zeit des Nationalsozialismus in die Wege geleitet werden.

Information über geeignete Datenträger

In einem anderen Fall bat ein Bürger um Unterstützung, da ihm in einem von ihm selbst geführten Rechtsstreit eine Hilfestellung zur ordnungsgemäßen Einreichung eines Beweismittels nach seinen Angaben nicht zuteil geworden sei. Der Petent hatte versucht zu erfahren, welche Dateien auf welchem Datenträger für das Gericht lesbar sind, die erbetene Hilfestellung jedoch nicht erhalten.

Der um Überprüfung gebetene Direktor des Amtsgerichts teilte mit, dass durch den Petenten zahlreiche, meist telefonische Anfragen an das Gericht getätigt wurden, in denen immer wieder auch verfahrensfördernde Hinweise erbeten wurden, die ihm von der Serviceabteilung infolge fehlender Sachkompetenz nicht gegeben werden konnten/durften. Hierauf beruhte nach dem Eindruck des Direktors des Amtsgerichts der Eindruck des Petenten, dass ihm eine Hilfestellung zur ordnungsgemäßen Einreichung eines Beweismittels nicht zuteilwurde.

Durch die zuständige Richterin konnte aber sodann der Hinweis ergehen, dass die Einreichung von Videos auf einem physischen Datenträger, bestenfalls in Form eines USB-Sticks bzw. einer handelsüblichen CD-ROM erfolgen soll. Dieser Datenträger würde sodann auf Virenlast überprüft und erst anschließend bei Gericht verwendet.

Die Zusendung eines reinen Links via E-Mail oder via Schriftsatz war folglich nicht statthaft. Das Videoformat sollte ebenfalls in einem üblichen Format abgespeichert werden, vorzugsweise MP4, WMV oder AVI.

Sofern der Petent auf das Schreiben der Abteilungsrichterin die angeforderten Datenträger zur Akte reiche, könne dem Verfahren unter Berücksichtigung der weiteren Hinweise Fortgang gegeben werden. Dem Anliegen des Petenten wurde damit abgeholfen.

1.2 Staatsanwaltschaften

In diesem Berichtszeitraum sind der Bürgerbeauftragten erneut zahlreiche Eingaben zugegangen, die den Zuständigkeitsbereich der rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften betreffen. Insgesamt sind zu diesem Themenbereich 24 Eingaben eingegangen. Ihre Anzahl bewegte sich damit nahezu auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren.

Die mit den Eingaben angesprochenen Themen betrafen hauptsächlich die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, ausgebliebene Entscheidungen, der Vorwurf unzureichender Ermittlungen oder Beschwerden über einzelne Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Eingaben hat die Bürgerbeauftragte in keinem an sie herangetragenen Fall Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der betroffenen Staatsanwaltschaften erhalten. Die gegen die Staatsanwaltschaften erhobenen Vorwürfe konnten dahingehend geklärt werden, dass den Petentnnen und Pententen die Rechtslage erklärt wurde oder eine Aufklärung ergab, dass der der Bürgerbeauftragten vorgetragene Sachverhalt sich tatsächlich anders darstellte, Entscheidungen der Staatsanwaltschaften erneut an die Bürgerinnen und Bürger übermittelt wurden oder auch erbetene Auskünfte erteilt wurden. Insgesamt kann die Bürgerbeauftragte den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften aufgrund des Eingabegeschehens bei ihr eine gute Arbeit bescheinigen. Auffälligkeiten sind nicht zu vermelden. Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften gestaltet sich offen und sehr kollegial.

Nachfolgend sind einige Fälle aus der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 wiedergegeben, die einen Einblick in dieses Themenfeld gewähren:

Keine Interessenskollission im Fall einer Beschwerde gegen einen Staatsanwalt

Ein Petent hatte sich mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte gewandt und kritisiert, dass Strafanzeigen gegen Generalstaatsanwälte und Leitende Oberstaatsanwältinnen bzw. Leitende Oberstaatsanwälte in ihrer Funktion als Behördenleiterinnen und Behördenleiter durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, der sie vorstehen. Gleiches gelte auch für die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Er führte aus, dass er am 14. September 2023 Strafanzeige gegen eine Leitende Oberstaatsanwältin wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt, Verdacht der Rechtsbeugung sowie aller infrage kommenden Delikte erstattet hatte. Aus leidiger Erfahrung wisse er, dass die zuständige Polizeiinspektion seine Anzeige zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung weiterreiche. Der Petent war der Auffassung, dass es – gerade in einem Rechtsstaat – wenig Sinn mache, wenn die Angezeigte die Anzeige selbst bearbeitet bzw. ihre weisungsgebundenen Untergebenen.

Der Petent wollte deshalb wissen, wie er verhindern kann, dass dieselben Menschen, gegen die Strafanzeigen erstattet wurden, eben diese Strafanzeigen selbst zur Bearbeitung erhalten. Darüber hinaus stellte er die Frage, wie er erreichen könne, dass eine unabhängige Staatsanwaltschaft sich mit den Ermittlungen befasst.

Das Ministerium der Justiz teilte hierzu mit, dass die Beantwortung der Frage, welche Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige bearbeite, sich nach den Vorschriften zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit richtet, die sich wiederum aus der Strafprozessordnung (StPO), dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und ergänzend den bundeseinheitlich geltenden Richt linien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Nr. 2 RiStBV) ergeben.

Wer innerhalb einer Staatsanwaltschaft welche Verfahren zu bearbeiten hat, sei eine innerorganisatorische Angelegenheit der jeweiligen Behörde. Entsprechende Festlegungen würden in Form eines Geschäftsverteilungsplans getroffen. Im Übrigen gelte der beamtenrechtliche Grundsatz, dass ein Beamter/eine Beamtin sich bei eigener Beteiligung der Amtstätigkeit zu enthalten hat (Kissel/Mayer/Mayer, 10. Aufl. 2021, GVG § 145 Rn. 9 mit Verweis auf KK-StPO/Scheuten StPO vor § 22 Rn. 1, 2). So habe auch in dem von dem Petenten angesprochenen Fall der betroffene Generalstaatsanwalt die gegen ihn gerichtete Strafanzeige nicht selbst bearbeitet.

Sollte ein Anzeigeerstatter mit der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens nicht einverstanden sein, so das Ministerium der Justiz, stehe ihm als Überprüfungsmöglichkeit die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu. Dies gelte auch bezüglich einer vorgetragenen „Befangenheit in eigener Sache“. Der Vorgang werde dann durch den oder die unmittelbar dienstvorgesetzte Person bzw. die übergeordnete Behörde überprüft.

Das Ministerium der Justiz kam nach Prüfung des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass das dargelegte Verfahren keinen rechtsstaatlichen Bedenken begegnet. Dem Anliegen des Petenten konnte nicht abgeholfen werden.

Kein Strafantrag – kein Bescheid der Staatsanwaltschaft

In einem anderen Fall hatte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Unterstützung im Zusammenhang mit einer Strafanzeige wegen übler Nachrede, die sie im Januar 2023 bei der Polizei gestellt hat, gebeten. Nach ihren Angaben wurde ihr Haus bei Google Maps zwischenzeitlich mehrfach als „drughouse“ (Anm.: Drogenhaus bzw. eine Wohnung, die für den illegalen Drogenhandel genutzt wird) markiert. Erstmals habe sie dies am 28. Juli 2022 von Freunden erfahren. Sie habe es bei Google Maps gemeldet und die Markierung wurde entfernt. Dasselbe geschah am 7. November 2022. Im Januar 2023 sei die Markierung dann wieder da gewesen, mit Rezensionen. Daraufhin habe sie bei der Polizei Anzeige wegen übler Nachrede erstattet. Die Verbraucherzentrale habe zwischenzeitlich erneut die Löschung bei Google Maps beantragt. Dies sei jedoch nicht erfolgreich gewesen. Mittlerweile sei die Markierung wieder vorhanden. Von der Polizei habe sie die Auskunft erhalten, dass das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird. Dort habe sie jedoch telefonisch niemanden erreichen können.

Nach Angaben der Petentin hat sie einen konkreten Verdacht, wer verantwortlich sein könnte. So hat sie in Ihrer E-Mail an mich ausgeführt: „Die eine Person wohnt in unserem Nachbarort. Ich dachte, wenn diese Personen von der Polizei befragt würden, könnte man zu dem Hintergrund etwas erfahren.“ Die Petentin hatte weiterhin ausgeführt, dass die ganze Situation sie und ihre Kinder sehr belaste. Ihr ging es vor allem darum, dass die Täter gefunden werden und künftig eine Markierung ihres Hauses als „drughouse“ unterbleibt. Zudem bat sie um Mitteilung, was die Ermittlungen ergeben haben.

Der um Prüfung und Stellungnahme gebetene Leitende Oberstaatsanwalt teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft aufgrund einer am 17. Januar 2023 bei der Polizeiinspektion erstatteten Strafanzeige der Petentin geführt wurde. Gegenstand sei das im Rahmen der Eingabe geschilderte Geschehen.

Das Verfahren habe sich gegen Unbekannt gerichtet und sei mit Datum vom 9. Februar 2023 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO – (Einstellung mangels hinreichendem Tatverdacht) eingestellt worden. Die polizeilichen Ermittlungen hätten keine erfolgversprechenden Ermittlungsansätze zur Identifizierung des Täters erbracht. Für einen entsprechenden Eintrag in Google Maps, wie er für das Haus der Petentin vorgenommen worden ist, bedürfe es eines Google-Mail-Kontos. Zur Erstellung eines solchen erfolge keine Verifizierung der verwendeten Daten, so dass keine Echtdaten vonnöten sind und das Konto von jedermann mit falschen Daten eingerichtet werden kann. Letzteres sei aus kriminalistischer Erfahrung bei der Begehung von Straftaten der Regelfall. Auch der Rückgriff auf eine real zuzuordnende verwendete IP-Adresse scheitere in solchen Fällen. Diese seien dann entweder durch Einsatz technischer Mittel falsch generiert oder unter Verwendung mehrfach zugänglicher Geräte mit sogenannter dynamischer IP-Adresse nicht auf einen konkreten Nutzer zurückführbar. Letztlich würden diese auch nur für den Zeitraum von etwa einer Woche überhaupt gespeichert. Bei einer Abfrage könne mithin nicht mit einer Rückverfolgung zu einem wahren Täter gerechnet werden. Weitere Ermittlungsansätze hätten nicht zur Verfügung gestanden, insbesondere gehe aus dem polizeilichen Vermerk nicht hervor, dass die Petentin auf von ihr verdächtigte Personen hingewiesen hätte. Durch die Polizei sei der Petentin angeraten worden, sich mit der Firma Google in Verbindung zu setzen, um eine Löschung der Einträge zu erreichen. Dies erschien am erfolgversprechendsten.

Da die Petentin seinerzeit keinen förmlichen Strafantrag gestellt, sondern sich einen solchen ausdrücklich vorbehalten habe, sei der zuständige Dezernent davon ausgegangen, dass seitens der Petentin an einer

Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens kein Interesse besteht und habe deshalb von der Erteilung eines entsprechenden Bescheids abgesehen. Vor dem Hintergrund der an die Bürgerbeauftragte gerichteten Eingabe werde die Bescheidung nunmehr nachgeholt.

Nachbarstreitigkeiten sind grundsätzlich kein Fall für die Strafverfolgungsbehörden

Versuche von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden in privatrechtliche Streitigkeiten zu involvieren, beobachtet die Bürgerbeauftragte bereits seit einiger Zeit. Über die Motivation, die hinter dieser Vorgehensweise liegt, kann nur spekuliert werden. Einerseits dürften die Gründe darin liegen, dass von einer „Allzuständigkeit" von Staatsanwaltschaft und Polizei ausgegangen wird. Andererseits liegt die Vermutung nahe, dass das Anrufen von Staatsanwaltschaft und Polizei für einige Mitmenschen auch einen bequemen Weg darstellt. Während für die Polizei und die Staatsanwaltschaft der „Amtsermittlungsgrundsatz" gilt, muss man bei dem Beschreiten des Zivilrechtswegs selbst den Nachweis des Rechtsverstoßes führen und ggf. einen kostenpflichtigen Rechtsbeistand mit der Durchsetzung seines Rechts beauftragen. Das kostet unter Umständen Zeit, Geld und Nerven und stellt deshalb für einige Menschen einen zu großen Aufwand dar.

Im folgenden Fall zeigte ein Petent deshalb wenig Verständnis dafür, dass von der Staatsanwaltschaft auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Petent hatte sich mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte über die Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen seinen unmittelbaren Grundstücksnachbarn beklagt. Er berichtete, dass er am 21. Februar 2023 Strafanzeige und Strafantrag wegen wiederholter Nötigung und weiterer in Betracht kommender Delikte gestellt hat. Er hat u. a. darauf verwiesen, dass es sich bei dem von ihm Beschuldigten um einen Polizeibeamten handelt, an den besondere Anforderungen zu stellen seien.

Der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt teilte hierzu mit, dass der Beschuldigte Eigentümer eines Grundstücks ist. Auf diesem Grundstück bestehe ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Nachbargrundstücks, das im Eigentum des Petenten und seinen Familienmitgliedern steht. Nach Angaben des Petenten wurde dieses Geh- und Fahrrecht auf ihn übertragen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt berichtete, dass, als der Petent am 22. Dezember 2022 mit seinem Pkw das Nachbargrundstück befahren wollte, um auf seinem Grundstück Gegenstände in den Pkw zu laden, der Pkw des Beschuldigten in der Einfahrt des Grundstücks gestanden habe, so dass er das Grundstück nicht befahren konnte. Dadurch würde der Petent den Tatbestand der Nötigung erfüllt sehen. Zudem soll der Beschuldigte ihn beleidigt haben. Des Weiteren soll der Beschuldigte am 3. Januar 2023 seinen Pkw in der Einfahrt des Grundstücks abgestellt haben, so dass es dem Petenten diesmal nicht möglich gewesen sei, eine auf seinem Grundstück abgestellte Mülltonne auf die Straße zu ziehen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt führte aus, dass das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 14. Juni 2023 gemäß §§ 374, 376 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt und der Petent auf den Privatklageweg verwiesen wurde, da ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung nicht besteht. Hintergrund der Strafanzeige sei ein seit längerer Zeit bestehender Nachbarschaftsstreit zwischen dem Petenten und dem Beschuldigten, in dessen Verlauf der Petent den Beschuldigten, aber auch weitere Personen wiederholt angezeigt habe.

Nach Angaben des Leitenden Oberstaatsanwalts ergebe sich aus von den vom Petenten vorgelegten Unterlagen des Bauamtes der zuständigen Kreisverwaltung, dass das Geh- und Wegerecht auf dem Grundstück des Beschuldigten der Erreichung eines Pkw-Stellplatzes

auf dem Grundstück des Petenten dienen soll. Aus den Unterlagen ergebe sich weiter, dass ein solcher Pkw-Stellplatz jedenfalls bis zum 21. Dezember 2022 durch den Eigentümer des Grundstücks (Petent) nicht nachgewiesen wurde.

Soweit der Petent vorgetragen habe, es handele sich bei dem Beschuldigten um einen Polizeibeamten, so sei dies zwar zutreffend, indes habe der Beschuldigte vorliegend als Privatperson gehandelt.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung oder der Hinweis auf das Rechtsmittel der Beschwerde sei dem Petenten nicht erteilt worden, da im Falle der Einstellung eines Verfahrens gemäß §§ 374, 376 StPO eine Beschwerdemöglichkeit in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen ist.

Der Leitende Oberstaatsanwalt berichtete, dass der Petent gegen die Einstellung seiner Behörde vom 14. Juni 2023 mit Schreiben vom 18. Juni 2023 Beschwerde eingelegt hat. Der zuständige Generalstaatsanwalt hat ergänzend mitgeteilt, dass die durch den Petenten gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 14. Juni 2023 eingelegte Beschwerde mittlerweile durch Bescheid vom 11. Juli 2023 zurückgewiesen wurde.

Das Ministerium der Justiz hat nach ergänzender Prüfung mitgeteilt, dass die von der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft geschilderte Sachbehandlung der Sach- und Rechtslage entspricht. Dem Anliegen konnte damit nicht abgeholfen werden.

1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung

Allgemeines

Im vergangenen Jahr konnte beobachtet werden, dass die Eingaben aus Justizvollzug und Sicherungsverwahrung insgesamt auf hohem Niveau blieben und sich sogar auf insgesamt 486 steigerten. Im Justizvollzug für sich genommen nahmen sie mit 359 jedoch ab, während aus der Sicherungsverwahrung erheblich mehr Eingaben eingingen (127). Dies kann einerseits mit mehreren intensiv schreibenden Untergebrachten, zum anderen jedoch mit verschiedenen wiederkehrenden Themenstellungen erklärt werden.

Zudem wurden in 2023 in den Frühlings- und Sommermonaten Sprechtage in den Anstalten in Trier, Koblenz und Diez durchgeführt, in letzterer eben auch unter Einbeziehung der Sicherungsverwahrungsanstalt.

Substitution – Chance für Abhängige

Gemäß § 72 Landesjustizvollzugsgesetz haben alle Gefangenen einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierunter sind auch die entsprechenden Leistungen für suchtgefährdete und abhängige Gefangene zu fassen.

Die Vorgaben in der Suchtberatung bzw. Suchtbehandlung ergeben sich aus dem „Konzept für die Beratung und Behandlung suchtmittelgefährdeter und suchtmittelabhängiger Gefangener im rheinland-pfälzischen Justizvollzug“ (Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Januar 2016 (4550 - 5 - 22) – JBl.2016 S. 30). Dieses beinhaltet auch die Möglichkeit der kontrollierten Substitution suchtmittelabhängiger Gefangener mit medizinischen Ersatzstoffen, wobei die Entscheidung den Anstaltsmedizinern obliegt. Dabei muss die erforderliche Weiterbildung gemäß den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz vom 3. Januar 2006 vorliegen. Die Mediziner dürfen die Zusatzbezeichnung „suchtmedizinische Grundversorgung“ führen und haben die Vorgaben aus den Richtlinien der Bundesärztekammer zu beachten. Weitere Vorgaben seitens der Justizverwaltung bestehen hier nicht, das heißt, die Ärztinnen und Ärzte entscheiden im Rahmen ihrer ärztlichen Freiheit.

In der Praxis führt diese Entscheidungsfreiheit dazu, dass in verschiedenen Justizvollzugsanstalten verschiedene Anstaltsärzte unterschiedliche Entscheidungen treffen, sowohl über die Frage der Notwendigkeit einer Substitution im Einzelfall (im Schnitt werden nach Angaben des Ministeriums der Justiz ca. 130 Gefangene substituiert) als auch über die Wahl des Wirkstoffes (sog. Substitut) und seiner Ausformungen. Substitute sind nämlich teilweise in Tablettenform, flüssig oder als Depotspritze erhältlich.

Hier wenden sich regelmäßig Gefangene an die Bürgerbeauftragte, da sie mit den Entscheidungen der Ärzte nicht zufrieden sind.

So wünschte sich ein aus der Untersuchungshaft in eine andere Anstalt verlegter Häftling die dortige Weiterführung der Substitution mit dem als Tablette verabreichten Wirkstoff Buprenorphin, während der Substitutionsmediziner das Präparat als Depotspritze oder aber Methadon zur Wahl stellte. Der Petent war damit nicht einverstanden, da er Unverträglichkeiten schilderte. Ein weiterer Petent in derselben Anstalt schilderte eine ähnliche Umstellung auf ein anderes Präparat.

Die um Überprüfung gebetene JVA verwies auf die bereits vor geraumer Zeit getroffene Entscheidung, die begehrte orale Darreichungsform des Wirkstoffs Buprenorphin grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Der Missbrauch, der hiermit betrieben worden

sei, sei schlicht zu hoch gewesen und der Aufwand, der betrieben werden musste, um dem vorzubeugen, stehe in keiner Relation zu der Tatsache, dass das Präparat auch in nicht manipulierbaren Applikationsformen zur Verfügung stehe. Tabletten könnten im Mundraum versteckt und später zu illegalem Handel verwendet werden, während Spritzen zielgenau wirken könnten.

Es sei natürlich bewusst, dass nicht jeder Patient die Absicht habe, sich das Medikament in unlauterer Absicht verschreiben zu lassen. Wenn man allerdings bei einem Patienten etwas Anderes verordne, mache das eine Ablehnung bei anderen Patienten im Sinne einer Gleichbehandlung nur noch schwer begründbar. Die Aussage, eine spezielle Darreichungsform werde nicht vertragen, werde in diesem Zusammenhang natürlich häufig verwendet, da der Gegenbeweis bei subjektiven Befindlichkeiten kaum zu erbringen sei. Da es aber bei allen verwendeten Substitutionspräparaten zu einer Darmträgheit komme, könne man im Bedarfsfall medikamentös gegensteuern. Bezüglich des beklagten Sodbrennens und Erbrechens werde gerne angeboten, im Justizvollzugskrankenhaus durch die Internisten eine Gastroskopie durchführen zu lassen.

Petenten aus anderen Justizvollzugsanstalten schilderten in ihren Eingaben, dass sie zwar das Medikament Buprenorphin in Tablettenform erhielten, hier jedoch eine höhere Dosis wünschten. In einem Fall wurde dem Petenten infolge seiner Eingabe zugesagt, ggf. die Dosis im Rahmen einer Verlaufskontrolle anzupassen. Leider erwies sich allerdings im weiteren Verlauf, dass der Petent über das Substitutionsmedikament hinaus neue psychoaktive Substanzen konsumiert hatte (sog. Beikonsum). Damit hatte er sich für das Substitutionsprogramm disqualifiziert und wurde in der Folge herabdosiert.

Mehr Erfolg hatte ein in derselben JVA einsitzender Gefangener, der wieder auf Buprenorphintabletten umgestellt werden wollte. Dem Programm habe er vor seiner Inhaftierung angehört, am Tag der Verhaftung wurde er jedoch auf Methadon umgestellt, welches einen Ausschlag an seinem Körper hervorrief. Hinzu kamen Gewichtsverluste und Schlappheit.

Die um Überprüfung gebetene JVA verwies zunächst darauf, dass der Petent freiwillig auf die Gabe von Methadon verzichtet hatte und damit ohne Substitution zurechtkommen wollte. Eine erneute Überprüfung aufgrund der Petition ergab jedoch, dass die Unverträglichkeit des Substrates Methadon beim Petenten glaubwürdig ist. Die eigenständige Absetzung ist nun auch nach Einschätzung der JVA darauf zurückzuführen. Nunmehr erhält der Petent das Substrat Suboxone einschleichend, wobei die Steigerung mit ihm besprochen und bedarfsabhängig vollzogen wird.

Insgesamt gesehen obliegt es damit allein den Ärzten, welche Form der Substitution gewählt wird und wie die Handhabung erfolgt. Dies strapaziert zumindest im Fall von Verlegungen das Verständnis bei den Gefangenen. Engpässe bei der Medikamentenverfügbarkeit tun wie im allgemeinen Leben auch ihr Übriges, da nicht alle Substitutionspräparate ständig verfügbar sind .

Medizinischer Dienst im Justizvollzug – ein besonderes Berufsbild

Die medizinische Versorgung der Gefangenen beschränkt sich selbstredend nicht auf die Behandlung Drogenabhängiger. Wie ausgeführt besteht ein Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenkassen.

Die Justizvollzugsanstalten verfügen in der Regel über einen ärztlichen und zahnärztlichen Dienst, den die Gefangenen in der Anstalt aufsuchen können. Dem Anstaltsarzt kommt in der Praxis des Vollzugsalltags eine große Bedeutung bei. Zum einen befinden sich viele Straftäter in einem schlechten gesundheitlichen

Allgemeinzustand, zum anderen haben sie oft zum ersten Mal ein „regelmäßiges Leben“ und Zeit, auf sich und ihre Befindlichkeiten zu achten. Eine vertrauensvolle Beziehung zur Ärztin oder zum Arzt ist auch hinter Gittern unerlässlich.

Einfach ist es für die Anstalten jedoch nicht, hier geeignetes Personal zu finden, welches vorurteilsfrei und professionell auf die besondere Klientel zugeht. Nicht verkannt werden darf, dass die Patienten und Patientinnen durchaus im Laufe der Jahre schwieriger geworden sind. Psychische Störungen, Gewaltbereitschaft, Abhängigkeiten haben zugenommen und erschweren den Arbeitsalltag aller im Justizvollzug Beschäftigten. Dabei hat der Beruf des Anstaltsarztes / der Anstaltsärztin allerdings durchaus Vorteile. Die Arbeitszeiten sind geregelt, Beruf und Familie gut zu vereinbaren, die „eigene Praxis“ ist Teil staatlicher Planung und damit unternehmerisch risikoärmer als eine Betätigung außerhalb. Zudem sind Qualitäten auch im sozialen Bereich förderlich, wie ein praktizierender Anstaltsarzt ausführt:

„Seelentröster trifft das schon. Hier wird ja auch nicht die Drei-Minuten-Medizin praktiziert. Ich kann mir durchaus etwas mehr Zeit für den Einzelnen nehmen, wenn ich merke, er oder sie kommt mit der Haftsituation nicht so zurecht. Viele denken an zu Hause, an ihre Familie und machen sich Sorgen, wie es da weitergeht. Da gibt es Beziehungs- oder finanzielle Probleme und es fließen Tränen. Dann braucht der ein oder andere einfach mal ein bisschen Zuspruch und Trost.“ (Dr. Schwarzer, JVA Rohrbach, https://aerztestellen.aerzteblatt.de/de/redaktion/arbeiten-hinter-gittern-das-macht-ein-gefaengnisarzt).

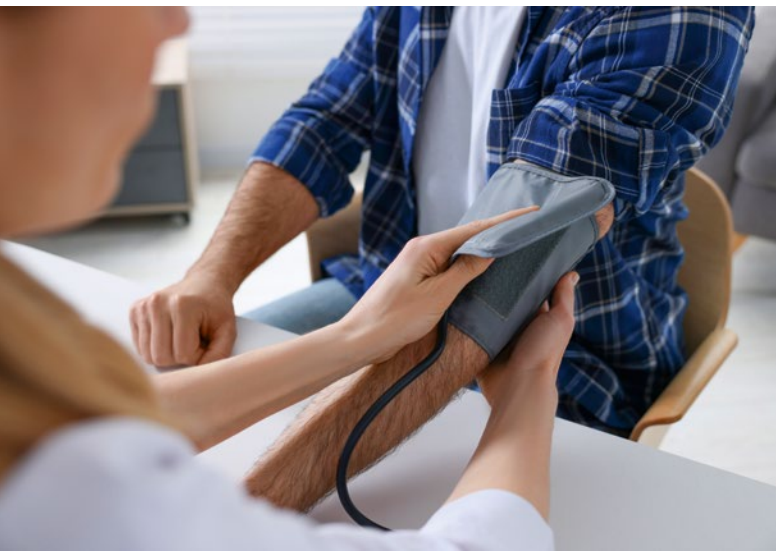

Einige engagierte Anstaltsärzte, die sich mit voller Kraft ihren Patientinnen und Patienten verschrieben haben, haben die Altersgrenze eigentlich überschritten, teilweise erheblich. Aber ohne diese beseelten Menschen wüsste manche JVA nicht, wie sie die Gesundheitsversorgung sicherstellen sollte.

Gefangene wiederum haben faktisch keine Arztwahl und äußern naturgemäß auch Unzufriedenheiten mit der Versorgung. Ein längjährig Einsitzender beschäftigte gar die Landesärztekammer im Zusammenhang mit der Verwendung eines auf die JVA hindeutenden Arztstempels im Impfpass. Hier war aber bereits in einem Petitionsverfahren bei der Bürgerbeauftragten und durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit klargestellt worden, dass neutrale Arzt-Stempel zu verwenden sind. Soweit der Petent weitere Versäumnisse des Arztes vortrug, welche zunächst keine Reaktion durch die Landesärztekammer hervorriefen, konnte nach Petitionseinlegung eine Verfahrensbeschleunigung durch die Bürgerbeauftragte erreicht werden, wenngleich der Petent mit dem Ergebnis der Überprüfung durch die Landesärztekammer nicht zufrieden war.

Nicht ernst genommen fühlten sich Gefangene einer Anstalt durch den auf Honorarbasis dort tätigen Arzt. Manche verweigerten gar ihre Arztbesuche, da sie sich davon nichts versprachen. Ein Petent war während seiner Inhaftierung wegen eines Notfalls in ein

Krankenhaus eingeliefert worden, wobei Gallensteine entfernt wurden. Dort sowie später im Justizvollzugskrankenhaus wurde ihm mitgeteilt, dass seine Blutwerte nicht in Ordnung seien, dies erfordere regelmäßige Kontrollen. Dem Anstaltsarzt wurde der Befund in einem Brief mitgeteilt, die regelmäßigen Kontrollen wurden laut Petent bei ihm jedoch nicht durchgeführt. Der Petent empfand vielmehr, dass der Anstaltsarzt sich über ihn lustig mache und ihm erkläre, wie er einmal sterben würde. Der Petent fühlte sich weder ernst genommen, noch medizinisch ausreichend betreut.

Hinsichtlich des Vorwurfs, der Anstaltsarzt verweigere ihm regelmäßige Kontrollen, konnte im Rahmen der Petition der Gefangene darauf verwiesen werden, sich zu Kontrollterminen beim Sanitätsdienst anzumelden. Bei den im Rahmen einer angeforderten Stellungnahme gemachten Ausführungen des Anstaltsarztes zu seinem eigenen Verhalten dem Patienten gegenüber konnte allerdings keine Möglichkeit gefunden werden, wie die strittigen Einlassungen aufgeklärt werden könnten.

Ein weiterer Gefangener in derselben JVA klagte über bereits außerhalb der Haft diagnostizierte „Burning Feet“ und beschwerte sich darüber, dass die Diagnose vom Anstaltsarzt nicht ernst genommen werde. Zuletzt war er drei Mal im Justizvollzugskrankenhaus zur Untersuchung gewesen. Dort habe man jedoch keine Ursache hierfür finden können. Er wollte daher in ein externes Krankenhaus verlegt werden, um genau untersucht zu werden.

Der Anstaltsarzt bot dem Petenten allerdings lediglich lapidar eine neue Überweisung ins Justizvollzugskrankenhaus an, in der der Petent aufgrund der Vorgeschichte keinen Sinn sah.

Der Petent wandte sich daraufhin erneut an die Bürgerbeauftragte, da er sich nicht verstanden fühlte. Zwischenzeitlich hatte ein neuer Anstaltsarzt seinen Dienst begonnen und dieser wurde um erneute Diagnose gebeten. Die Diagnose Burning Feet wurde aus dessen Sicht bestätigt. Es liegt demnach eine Schädigung der Fußnerven vor, die bei der schon etwas längeren Anamnese der Erkrankung wenig Aussicht auf Behandlungserfolg hat. Der Anstaltsarzt erläuterte dem Patienten ausgiebig und intensiv die Problematik und empfahl, zunächst eine erneute neurologische Untersuchung bei einem externen Arzt durchführen. Ein sofortiger Termin wurde noch am selben Tag veranlasst. Sollte der Neurologe entscheiden, dass eine stationäre Behandlung notwendig ist, wird diese veranlasst. Zusätzlich wurde der Petent medikamentös unterstützt.

An dieser Stelle sei ausdrücklich allen in Rheinland-Pfalz tätigen Anstaltsärztinnen und -ärzten und dem medizinischen Personal gedankt für ihre nicht immer einfache, aber wichtige und einen menschgenwürdigen Strafvollzug ermöglichende Arbeit.

Zulassung von Elektrogeräten – was ist erlaubt?

Wie auch in vergangenen Jahren thematisierten Gefangene die unter Sicherheitsaspekten restriktiven Regelungen zu Bezugsmöglichkeiten und Bestandsschutz bei Elektrogeräten.

Ein Petent berichtete, im Jahr 2019 bei einer Elektrofirma eine nach Vorgabe der JVA modifizierte sog. „Boombox“ erworben zu haben. Im Jahr 2021 sei er zur Absolvierung eines Deutschkurses in eine andere JVA in Rheinland-Pfalz verlegt worden. Das Gerät sei dort kontrolliert worden, gleichzeitig sei aber auch die Versiegelung beschädigt worden. Dies führte dazu, dass er das Gerät nach Rückverlegung in die ursprüngliche JVA nicht mehr zurückerhielt. Er hatte angeboten, es neu versiegeln zu lassen und würde auch die Kosten tragen, auch dies sei ihm jedoch abgelehnt worden. Andere Gefangene hätten jedoch ihre Elektrogeräte nach Rückverlegung zurückerhalten.

Die betroffene JVA teilt hierzu mit, vor einiger Zeit sei das Procedere des Bezugs von Elektrogeräten durch Gefangene neu geregelt worden, sodass diese derzeit grundsätzlich über den Anstaltskaufmann zu beziehen seien. Über die Zulassung bestimmter Geräte entscheide eine Sicherheitsgruppe, die über das Ministerium der Justiz eingeschaltet worden sei.

In der Vergangenheit sei es den Gefangenen gestattet gewesen, Elektrogeräte bei der eingangs genannten Firma zu erwerben. Die Firma habe der Anstalt bestätigt, dass die Geräte so umgebaut seien, dass sie keine USB-Funktion mehr besitzen würden und auch nicht mehr bluetoothfähig seien. Die bei der Firma gekauften „Boomboxen" seien von der Sicherheitsabteilung der JVA überprüft worden. Dabei sei aufgefallen, dass einige Geräte immer noch Bluetooth- und USB-fähig seien und diese Funktion nicht, wie von der Firma behauptet, nutzungsunfähig gemacht worden seien. Daraufhin seien alle „Boomboxen", die bei nachträglicher Überprüfung eine weiterhin vorhandene Bluethooth- und USB-Verbindung aufgewiesen hätten, aus den Hafträumen entfernt und zur entsprechenden Habe der betroffenen Gefangenen gegeben worden. Diese Musikboxen würden eine immense Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellen. Die Gefangenen könnten die Geräte umbauen bzw. manipulieren, um so z. B. eine Verbindung nach außen herzustellen oder Smartphones, welche in der Anstalt verboten seien, aufzuladen. Sie könnten über diese Schnittstellen mit der Außenwelt ihre Flucht oder Straftaten planen.

Dem Petenten stehe es aber frei, beim Anstaltskaufmann ein ähnliches von der Sicherheitsgruppe zugelassenes Gerät zu erwerben. Dass für den Petenten die Situation nicht optimal sei, sei nachvollziehbar. Eine Abhilfe sei aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt aber nicht möglich.

Die JVA wurde durch die Bürgerbeauftragte gebeten zu prüfen, ob der finanzielle Nachteil durch die zugesicherte Eigenschaft, welche seitens der Firma nicht eingehalten wurde, gegebenenfalls zu schuldrechtlichen Ansprüchen der Gefangenen führen könnte.

Da Zulassung und eingeschränkte Bestellmöglichkeiten immer wieder zu Kontroversen führen, schlugen mehrere Gefangene und Untergebrachte vor, eine Art Positivliste seitens des Ministeriums der Justiz zu erstellen, aus der alle beziehbaren Geräte jeweils aktualisiert hervorgehen. Nach ihrer Vorstellung sollten dadurch auch Bestellprozesse beschleunigt und lange Genehmigungsverfahren vermieden werden. Ein Gefangener riet gar zu einer bundeseinheitlichen Bestellliste.

Das um Überprüfung gebetene Ministerium der Justiz teilte mit, eine sogenannte Positivliste der zugelassenen Elektrogeräte wäre aufgrund der ständig fortschreitenden technischen Entwicklung, bei der Nachfolgemodelle eines Geräts häufig über neue sicherheitsrelevante Spezifikationen verfügen würden, nur mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand machbar.

Zum Vorschlag bundeseinheitlicher Listen wäre im Vorfeld eine Einigung zwischen allen Bundesländern bezüglich der anzulegenden Maßstäbe sowie ein regelmäßiger Austausch mit diesen notwendig. Der Personalaufwand für die Pflege und Erstellung des vom Petenten geforderten Katalogs wäre daher unverhältnismäßig hoch.

Den Petenten bleibt daher die Möglichkeit, wie bisher in jedem Einzelfall einen Antrag auf Erwerb eines Elektrogerätes zu stellen. Es wird dann von Seiten der Anstalt, ggf. unter Einbeziehung der Sicherheitsgruppe des Ministeriums der Justiz, geprüft, ob das Gerät unter Sicherheitsgesichtspunkten zugelassen werden kann. Ebenso besteht die Möglichkeit, Elektrogeräte aus verschiedenen Versandhäusern bzw. aus dem vorab zugelassenen Angebot des Anstaltskaufmanns zu beziehen.

Differenzierung im Strafvollzug

Die Sicherheitsanforderungen einer Justizvollzugsanstalt gelten in der Regel durchweg für alle dort Inhaftierten, unabhängig vom Haftgrund und der individuellen Gefährlichkeit. Dies halten nicht wenige Gefangene für problematisch und äußern dies auch in ihren Eingaben an die Bürgerbeauftragte.

Einen Teilaspekt zeigten schon die vorhergehenden Abschnitte zu den elektronischen Geräten und der Substitution. Nicht jeder Gefangene will einen USB-Anschluss missbrauchen und nicht jeder mit seinem Substitutionspräparat Handel treiben. Da dies aber einzelne durchaus tun, werden alle anderen gleichermaßen über den Freiheitsentzug hinaus in ihrer Lebensführung eingeschränkt.

In einem Fall wollte ein Gefangener die Wiederaushändigung seines Kopfkissens erreichen. Er gab an, sich seit September 2022 im offenen Vollzug einer JVA zu befinden und all seinen Besitz immer ordnungsgemäß genehmigt bekommen zu haben, so auch sein Bettzeug. Am 29. August 2023 wurde jedoch das Kopfkissen aus seinem Zimmer entnommen. Hierbei wurde ihm mitgeteilt, dass eine neue Brandschutzverordnung dies nicht mehr erlaube. Der Petent fühlte sich fortan in seinem Schlaf gestört und verwies zudem darauf, dass bei ihm Brandgefahr nicht gegeben sei, da er nicht rauche. Er müsse also nicht so behandelt werden wie gefährlichere oder rauchende Mitgefangene.

Die um Überprüfung gebetene JVA bestätigte, dass die Zulassung privater Bettwäsche im offenen Vollzug überprüft wurde, da ein Mitgefangener sich nicht konform verhalten hatte. Nach vollumfänglicher Überprüfung des Sachverhalts wurde entschieden, den Besitz privater Bettwäsche auch weiterhin zuzulassen. Insofern wurde auch das Kopfkissen des Petenten wieder an diesen ausgehändigt und seinem Anliegen entsprochen.

Weiter problematisch bleibt auch das Thema Nichtraucherschutz und Trennung rauchender und nichtrauchender Gefangener.

Mit seiner Eingabe beschwerte sich ein Petent über Tabakrauchrückstände in seinem Haftraum, welche ihn gesundheitlich und psychisch belasteten.

Die um Überprüfung gebetene JVA teilte mit, den Haftraum zu Sachverhaltsermittlungen in Augenschein genommen zu haben. Es könne durchaus sein, dass der Haftraum vorher mit Rauchern belegt worden sei, demgemäß wurden mit dem Rauchen verbundene Farbveränderungen an den Wänden und der Bilderleiste über dem Bett festgestellt.

Die mit dem Tabakrauch verbundenen Gerüche konnten nicht wahrgenommen werden. Dem Petenten sei gleichwohl angeboten worden die Wände neu zu streichen. Er wurde auf eine Warteliste für das Streichen des Haftraums gesetzt.

Ein Mitglied einer Interessensvertretung der Gefangenen einer anderen großen JVA wünschte Informationen zum Stand des Nichtraucherschutzes in den Gefängnissen, da dies immer wieder für Probleme sorge.

Ihm wurde als Sachstand mitgeteilt, dass der Gesetzgeber die Gewährung der Möglichkeit des Rauchens in Hafträumen damit begründet hat, dass die Betroffenen in der Regel für einen längeren Zeitraum zwangsweise untergebracht werden. Mit der Zuweisung eines Haftraumes wird der inhaftierten Person ein persönlicher, vom allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzter Lebensbereich zugeordnet. Verfassungsrechtlich ist dabei ein gewisses Maß an Privat- und Intimsphäre zu wahren. Hierzu zählt auch die Möglichkeit des Rauchens in diesem Bereich. Ein generelles Rauchverbot

käme einem staatlich verordneten Entzug gegen den Willen der rauchenden Inhaftierten gleich.

Dem gegenüber steht aber die Pflicht der Justizvollzugsanstalten, nichtrauchende Gefangene sowie in ihrer Funktion als Arbeitgeber nichtrauchende Beschäftigte wirksam vor Beeinträchtigungen durch Passivrauchen zu schützen. Aus diesem Grund ist das Rauchen außerhalb von speziell dafür vorgesehenen Raucherräumen und Hafträumen nicht gestattet. Der Gesetzgeber bewegt sich in Fragen des Nichtraucherschutzes stets im Spannungsfeld der betroffenen Grundrechtspositionen, die miteinander in Einklang zu bringen sind.

Noch immer existieren keine speziellen Nichtraucherabteilungen in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten. Begründet wird dies in der Regel mit den Belegungszahlen sowie vor dem Hintergrund vielfältiger anderer notwendiger Differenzierungen (nach Geschlecht, Haftart, Lockerungsstufe, Trennungsanordnung, Arbeitsplatz).

Auch wird keine Trennung zwischen Gefangenen mit und ohne Drogenproblematik durchgeführt, die bei nicht gefährdeten Inhaftierten ggf. zu mehr Freiheiten führen könnte. In seinem Buch „31 Jahre hinter Gittern“ führt der ehemalige Leiter der JVA Rohrbach (und vormals anderer Anstalten) Norbert Henke an, viele Beschränkungen hingen mit Sicherheitsmaßnahmen zusammen, die die Gefahr des Eindringens von Drogen in die Anstalt reduzieren sollen. Die Vielzahl der Gefangenen mit einer Drogenproblematik beeinflusse den Umfang der Restriktionen (Henke, 31 Jahre hinter Gittern, Omnino Verlag Berlin, S. 84).

Dies wird auch immer wieder in Petitionen an die Bürgerbeauftragte angegeben. Beispielsweise beschwerten sich Gefangene darüber, dass beim Anstaltskaufmann keine Vitaminbrausetabletten mehr angeboten werden. Zur Begründung verwies die betroffene JVA darauf, Vitaminpräparate in Form von Brausetabletten seien beim Anstaltskaufmann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht erwerbbar. Die Kunstoffröhrchen, in denen die Brausetabletten handelsüblich verkauft würden, würden häufig als Versteckmöglichkeiten für Betäubungsmittel zweckentfremdet.

Diese kleinen Beispiele zeigen, dass das Verhalten einzelner (manchmal auch der Mehrheit) leider zu Nachteilen für unproblematischere Gefangene führt, deren Resozialisierung und Lebenssituation besser gefördert werden könnte, wenn punktgenauer differenziert werden könnte.

Sprechtage in den Justizvollzuganstalten

JVA Trier

Zum Sprechtag in der JVA Trier meldeten sich siebenGefangene und zwei Bedienstete an. 21 Anliegen wurden mit der überwiegenden Zahl (12) als Auskunft abgeschlossen, dem gegenüber standen vier einvernehmliche und drei nicht einvernehmliche Petitionsabschlüsse.

Thematische Schwerpunkte ergaben sich beim Sprechtag nicht, eher individuelle Anliegen.

Geklärt werden konnte die ausländerrechtliche Situation eines Gefangenen im Zusammenwirken mit der zuständigen Ausländerbehörde. Auch wurde infolge einer Petition die Gesetzesbibliothek der JVA Trier aktualisiert. Schließlich wurde einem Gefangenen weitergeholfen, der sich zur Vermeidung nachgewiesener Panikattacken vor und nach Gerichtsterminen nun ohne Anwesenheit von Bediensteten umkleiden kann, da seine Kleidung separat durchsucht wird.

JVA Koblenz

Beim Sprechtag in der JVA Koblenz am 28. Juni 2023 gab es Anmeldungen von fünf Gefangenen, welche insgesamt 31 Anliegen äußerten. Diese führten zu 20 Auskünften sowie sieben einvernehmlich abgeschlossenen Eingaben. Nicht einvernehmliche Abschlüsse waren nicht zu verzeichnen.

Im Vorfeld des Sprechtags äußerten sich auch Gefangene schriftlich, denen eine Teilnahme aufgrund eigener Gerichtstermine (in Koblenz sind überwiegend Untersuchungsgefangene inhaftiert) nicht möglich war. Deren Eingaben wurden unabhängig von der Sprechtagsstatistik behandelt, die thematischen Schwerpunkte wurden aber auch hier abgebildet.

So drehte sich die Mehrzahl der Anliegen um die bauliche Situation der JVA, welche sich auf die Heizung, die Besuchszeiten und -ausgestaltung und die Sport- und Freizeitmöglichkeiten auswirkt.

Das Ministerium der Finanzen hatte bereits zuvor in Landtags-Drucksache 18/6811 ausgeführt, dass das Protokoll einer Begehung der JVA mit dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung 22 Maßnahmen auflistet, bei denen Sanierungsbedarf besteht, insbesondere bei dem Gebäude der Außenpforte, einem Abschnitt der Anstaltsmauer zum Hüberlingsweg sowie hinsichtlich der Erneuerung der Schlösser der Haftraumtüren. Darüber hinaus sollen die Elektroinstallationen und die Wasser- und Abwasserleitungen erneuert und in der Folge auch die Notstromversorgung daran angepasst neu dimensioniert werden.

Für die Sanierungsarbeiten, welche ursprünglich im Herbst 2022 beginnen sollten, ist nun der Zeitplan wie folgt vorgesehen:

- 2023 bis 2025: Sanierung der Mauer Hüberlingsweg
- 2024: Sanierungsarbeiten Pfortenbereich
- 2025 bis 2028: Erneuerung Schlösser
- 2025 bis 2032: Sanierungsarbeiten Haftbereiche mit Elektro, Sanitär und eventuell Türen

– Besuch –

Bei den Gefangenen spielte vornehmlich die Besuchssituation eine Rolle, da seit der Corona-Pandemie eine starke Einschränkung gegeben war. Nach Aufhebung der Corona-Beschränkungen mussten nach Angaben der Anstaltsleitung die Besuchszeiten aus baulichen Gründen zunächst weiter eingeschränkt bleiben. Aufgrund der Sperrung von zwei Besuchsräumen wegen Baumängeln hätten nur noch zwei statt der üblichen vier genutzt werden können. Zwischenzeitlich wurden jedoch Container aufgestellt, die die ausgefallenen Besuchsräume ersetzen. Zum 1. August 2023 sind die Einschränkungen aufgehoben und die Gefangenen können entsprechend der gesetzlichen Mindestvorgaben (zwei Stunden pro Monat) Besuch beantragen.

Zusätzliche Besuche für minderjährige Kinder seien bisher in der JVA Koblenz nicht angeboten worden. Der Abteilungsleiter Sicherheit sei bereits mit der Prüfung und ggfs. Erstellung eines Konzepts für die Durchführung von Familienbesuchen gem. § 33 Abs. 2 LJVollzG beauftragt. Das Ergebnis sei noch ausstehend.

– Heizung –

Die Gefangenen beschwerten sich auch über den Betrieb der Heizung in der JVA Koblenz. Bis zum 30. Juni 2023 sei die Heizung auf dem Haftraum „volle Pulle“ gelaufen, obwohl es an manchen Tagen sehr heiß gewesen sei. Die Temperaturregler seien durch die Anstalt bewusst abmontiert worden, damit die Gefangenen die Leistung der Heizung nicht regeln können. In der Folge würden die Gefangenen mangels Thermostat schwitzen. Lege man eine Decke oder Kleidung auf die Heizung um die Temperatur einzudämmen, werde mit Disziplinarverfahren gedroht, da dies gegen die Brandschutzregeln verstoße. Trotz geöffneter Fenster könne man es im Haftraum so nicht aushalten. Bei Hitzeentwicklung im Sommer könne man mit viel Glück für maximal zwei Stunden am Tag die Kostklappe der Haftraumtür offenstehen lassen. Meist werde dies jedoch untersagt.

Die JVA räumte ein, die Heizung habe aufgrund eines defekten Ansteuerungsventils nur eingeschränkt in

ihrer Leistungsfähigkeit gesteuert werden können. Die erforderlichen Reparaturarbeiten seien mittlerweile komplett abgeschlossen, sodass die Leistungsfähigkeit und die Temperatur uneingeschränkt regulierbar seien. Die Hafträume würden grundsätzlich über keine Thermostate verfügen. Diese würden durch den zuständigen LBB derzeit eingebaut bzw. seien zum Teil bereits montiert worden. Der LBB hatte zunächst zugesagt, dass bis Ende 2023 alle Hafträume mit Thermostaten ausgestattet seien. Der Einbau von ca. 30 Thermostaten stand zum Jahresende aber noch aus. Die Arbeiten hätten zunächst unterbrochen werden müssen, da der Monteur anderweitig eingesetzt worden sei. Für die Arbeiten an der Heizung habe diese ausgeschaltet werden müssen. Dies führe zu stark sinkenden Temperaturen im gesamten Gebäude und habe auch zur Folge, dass kein heißes Wasser für das Duschen zur Verfügung gestanden habe. Angesichts der sinkenden Außentemperaturen wurde die Fortsetzung der Arbeiten voraussichtlich gegen Ende der Heizperiode anvisiert.

Bei hohen Außentemperaturen komme es leider zu entsprechend hohen Temperaturen auch in den Hafträumen. Um den Gefangenen etwas Erleichterung zu verschaffen, würden abwechselnd auf den gegenüberliegenden Seiten der Abteilungsflure die Kostklappen geöffnet. Wegen der nur geringen Flurbreite könnten die Kostklappen nur wechselseitig geöffnet werden. Eine dauerhafte Öffnung sei aus Gründen der Sicherheit nicht möglich.

– Sport –

Einige Petenten beschwerten sich über mangelnde Sportangebote in der JVA Koblenz. Sowohl der Fußballplatz als auch die Turnhalle der JVA Koblenz könnten nicht benutzt werden, da kein Sportbeamter vorhanden sei. Generell verfüge die JVA über zu wenig Personal. Den Petenten wäre es wichtig, dass die Sportangebote zuverlässiger zur Verfügung gestellt werden.

Ein anderer Petent berichtete, auf dem asphaltierten Hof würden sich nur wenige Trimmgeräte befinden, leider aber kein Fahrrad. Die Geräte würden ohne Anleitung zur Verfügung gestellt. Es gebe zwar einen Sporthof, er würde aber nur für Einzelhofstunden oder zum Rumlaufen benutzt. Dies stelle sich für den Petenten zunehmend belastend dar, da er vom ständigen Liegen oder Sitzen auf dem Haftraum Rückenschmerzen habe. Von daher hält er auch die Einrichtung eines Kraftraumes für erforderlich.

Die JVA verwies darauf, dass auf dem Freistundenhof der Männer insgesamt sieben Trimmgeräte installiert sind, bei denen die Gefangenen mit Eigengewicht trainieren könnten. Diese seien teilweise mit Anleitungen versehen. Die Einrichtung eines Kraftraums sei wegen der räumlichen Vollauslastung nicht möglich.

Der begleitete Gefangenensport aufgrund der Personalsituation werde derzeit ausschließlich durch ehrenamtliche Vollzugshelfer durchgeführt. Das Angebot bzw. die Regelmäßigkeit sei daher abhängig von den externen Anbietern, worauf die JVA keinen Einfluss nehmen könne. Auf dem Freistundenhof würden sich Sportgeräte befinden, mit denen die Gefangenen ihre körperliche Fitness im Selbsttraining steigern könnten.

Diese Lage muss allerdings als bedauerlich bezeichnet werden, wenngleich die JVA sich in der Zwickmühle zwischen der Verwendung des noch vorhandenen Personals für Sicherheitserfordernisse und der Einrichtung von sinnvollen Angeboten für Gefangene befindet. Wie die Eingaben zeigen, kann Gefangenensport nicht zuverlässig durch Ehrenamtler gewährleistet werden. Da der Nutzen sportlicher Aktivitäten und vor allem von Gruppenangeboten aber unbestritten ist, sieht die Bürgerbeauftragte hier Handlungsbedarf.

In der JVA sind auch weibliche Untersuchungsgefangene untergebracht. Diese beklagten anlässlich

des Sprechtages vor allem, dass derzeit im Gemeinschaftsraum zwei Trimmfahrräder stehen würden, von denen bei einem der Sattel völlig kaputt sei. Sie warfen die Frage auf, ob es möglich sei, das defekte Fahrrad durch einen Crosswalker zu ersetzen, der andere Muskeln beanspruche als das Fahrrad. Man müsste lediglich einen Tisch aus dem Raum entfernen und die Bücherschränke etwas nach rechts verschieben, dann wäre Platz. Ebenso würden sich die weiblichen Häftlinge ein bis zwei Yogamatten wünschen, die sie sich ausleihen könnten.

Die JVA Koblenz bestätigte, dass bei einem der vorhandenen Trimmräder der Sattel defekt sei. Angestoßen durch die Petition prüfe die Wirtschaftsverwaltung derzeit die Anschaffung eines neuen Sportgeräts. Die Gefangenen könnten bereits jetzt Yogamatten über den Anstaltskaufmann erwerben. Es stünden zwei Modelle zur Auswahl. Aufgrund eines redaktionellen Versehens seien die Yogamatten bisher im Sportkatalog für die Frauen nicht abgebildet gewesen. Das Versäumnis sei umgehend behoben und die Inhaftierten über die Beschaffungsmöglichkeiten in Kenntnis gesetzt worden.

– Einkauf –

Wie bereits im Vorjahr beklagten Gefangene die inflationsbedingten Folgen in der Preisgestaltung des Anstaltseinkaufs. Die Vergütung der arbeitenden Gefangenen und die Taschengeldhöhe würden hier nicht mithalten. Allerdings verwies die Landesregierung nach wie vor auf die Vollverpflegung der Gefangenen, welche keine besonderen Leistungen an sie rechtfertige. Bei der Vergütung sicherte das Ministerium mit Blick auf ein umfangreiches Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung aber eine eingehende Prüfung zu. Rheinland-Pfalz sei in dem Verfahren nicht beklagtes Land, daher sei keine unmittelbare Betroffenheit gegeben, auch die gerichtlich gesetzte Frist 30. Juni 2025 binde das Land nicht unmittelbar. Selbstverständlich werde das Ministerium aber gleichwohl das Urteil auf Umsetzungsbedarf im Justizvollzug des Landes überprüfen. Zum Ablauf des Berichtsjahres dauerte die Prüfung indes noch an.

In Untersuchungshaft gilt die Besonderheit, dass das Einkaufsgeld höher bemessen werden kann als im normalen Strafvollzug. Aufgrund der Unschuldsvermutung dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten über die Regeln für bereits verurteilte Gefangene hinaus Annehmlichkeiten verschaffen, soweit und solange die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird (§ 63 Landesjustizvollzugsgesetz). Auch diese Einkaufsregelung wird allerdings kritisiert. So bemängelten Petenten , dass der Einkauf zweimal pro Monat stattfindet, wobei jeweils für 100,00 € eingekauft werden dürfte. Im vergangenen Jahr seien noch 60,00 € pro Woche erlaubt gewesen. Wegen der Haltbarkeit von Lebensmitteln setzten sie sich dafür ein, dass wöchentlich eingekauft werden kann und wegen der Inflation und den Preissteigerungen des Anstaltskaufmanns das Geld, welches ja aus ihren eigenen Mitteln kommt, wieder aufgestockt wird.

Die JVA Koblenz begründete die Deckelung des Einkaufsbetrages auf ein Wochenbudget von 50,00 € mit überladenen Hafträumen, die intensive Haftraumkontrollen innerhalb einer angemessenen Zeit unmöglich gemacht hätten. Zudem werde ein Wochenbudget von 50,00 € als ausreichend erachtet, um sich mit zusätzlichen Nahrungsmitteln sowie Genuss- und Pflegemitteln zu versorgen. Die Hafträume würden standardmäßig über einen Kühlschrank verfügen. Die richtige Lagerung vorausgesetzt sollten sämtliche Lebensmittel auch in der zweiten Woche noch haltbar sein.

Resümée:

Die Eingaben anlässlich des Sprechtages und um den Sprechtag herum unterstreichen die Dringlichkeit der Sanierungsarbeiten in der JVA Koblenz. Verzögerungen, welche selbstverständlich auch bei Bauprojekten außerhalb des Strafvollzuges an der Tagesordnung sind, machen sich hier aber noch einmal besonders bemerkbar, da sie zu einschneidenden Beeinträchtigungen führen.

Weitere Aufschübe sind daher unbedingt zu vermeiden, um sowohl sie Situation der Gefangenen als auch der Bediensteten nicht weiter zu strapazieren.

JVA Diez

Zum letzten Sprechtag des Jahres in der JVA Diez meldeten sich 30 Gefangene und Untergebrachte und ein Bediensteter an. Insgesamt wurden 51 Anliegen vorgetragen, welche teilweise bis zum Ablauf des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen wurden. Daher soll hier eine abschließende Bewertung noch nicht vorweggenommen werden. Bei den Themenstellungen dominierten jedoch Fragen nach der Aushändigung elektronischer Geräte, die Regelungen im Zusammenhang mit Ausgängen und Ausführungen, Verlegungswünsche, die medizinische Versorgung und Besuchsmodalitäten.

Austausch mit dem Ministerium der Justiz und den Anstaltsleitungen

Offenheit und konstruktiver Austausch sind unerlässlich, um dem gesetzlichen Vermittlungsauftrag der Bürgerbeauftragten sowie des Petitionsausschusses gerecht zu werden. Umso erfreulicher, dass dieser sowohl auf Arbeitsebene als auch im persönlichen Gespräch mit Minister, Staatssekretär und Abteilungsleitung regelmäßig gepflegt wird. Nicht zuletzt die traditionellen Abschlussgespräche zu den Sprechtagen in den Räumlichkeiten des Ministeriums der Justiz unter Beteiligung der Anstaltsleitungen können dazu beitragen, dass Tendenzen und Schwerpunkte festgestellt werden, welche ggf. zu Veränderungen führen können.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Die Bürgerbeauftragte wünscht sich, dass die Zahl der Petitionen unzufriedener Gefangener, die Personalmangel und Ausfälle von Angeboten jeglicher Art beklagen, kontinuierlich abnimmt, insofern die Justizvollzugsbediensteten ihre Arbeit ungehindert und ohne unverhältnismäßig hohe Überstunden und Beeinträchtigungen verrichten können.

Für das unter schwierigen Bedingungen Geleistete, auch die zusätzliche Prüf- und Schreibarbeit im Rahmen von Stellungnahmen zu Petitionen, sei allen Beteiligten herzlich gedankt.

1.4 Maßregelvollzug

Überbelegung

Bereits in den vergangenen Jahren kam es verstärkt zu Eingaben, welche den Maßregelvollzug und seine Belegungssituation zum Thema hatten. Im Maßregelvollzug werden aufgrund gerichtlicher Anordnung nach § 63 und § 64 StGB (psychisch) kranke oder suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter untergebracht mit dem Ziel, diese Menschen zu behandeln und die Öffentlichkeit vor ihnen zu schützen.

Tenor der Eingaben war und ist es regelmäßig auch weiterhin, dass Strafgefangene sich an die Bürgerbeauftragte wandten, um einen Aufnahmetermin in die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm oder die Klinik für Forensische Psychiatrie des Pfalzklinikums in Klingenmünster zu erhalten und damit einer Verlängerung der sog. Organisationshaft zu entgehen. In diesen Fällen konnten über Anfragen an die Staatsanwaltschaften zwar regelmäßig deren Bemühungen um Plätze in den Kliniken nachgewiesen werden, die Kapazitäten in den Maßregelvollzugseinrichtungen waren aber meist auf längere Sicht ausgelastet und die Organisationshaft ging „in die Verlängerung".

Im Jahr 2023 häuften sich dann erstmals auch die Eingaben aus den Kliniken selbst. Insgesamt 64 Eingaben erreichten die Bürgerbeauftragte, die meisten davon zur Überbelegung der Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm.

Die Petenten gaben an, wegen der Überbelegung der Klinik nicht mehr mit ihrem Therapieverlauf, der verschiedene Abfolgen in aufeinander aufbauenden Stationen vorsieht, weiterzukommen. Sie berichteten, sich seit längerer Zeit auf der Zugangsstation zu befinden, wobei ihr Behandlungsplan theoretisch einen Aufenthalt von vier bis sechs Monaten auf der Zugangsstation vorsah. Dieses Zeitfenster existierte aber leider nur auf dem Papier, da nach aktuellem Stand eine Verlegung von den Zugangsstationen auf weiterführende Stationen erst im Zeitrahmen von sieben bis 10 Monaten stattfinden kann.

Die verlorene Zeit, die die Untergebrachten auf der Zugangsstation verbringen mussten, könnten sie auf der Reha-Station nicht wieder einholen, weil das neue Behandlungsteam sie erst einmal kennenlernen und einschätzen müsste. Auch die weiterführenden Stationen seien überbelegt, da die sich anschließende Außenwohngruppe keine weiteren Untergebrachten mehr aufnehmen könnte.

Letztendlich verlängere sich durch die Überbelegung in der Klinik Nette-Gut die komplette Therapiezeit und überstieg die vorgeschriebene gesetzliche Therapiedauer von 24 Monaten nach dem Maßregelvollzugsgesetz.

Darüber hinaus schilderten die Petenten die Situation auf den jeweiligen Stationen als nervenaufreibend. Es gebe keine Rückzugsmöglichkeiten, die sie für sich selbst nutzen könnten, um zumindest die Therapie zu reflektieren. Sie seien dauerhaft psychischem Stress ausgesetzt, der durch die enttäuschende Verlegungssituation und die Überbelegung hervorgerufen werde.

Die Petenten baten daher um schnellstmögliche Abhilfe der Situation, da diese weder für die Patienten, noch für die Klinik Nette-Gut und die Aufsichtsbehörde befriedigend sei und übersandten selbst Lösungsvorschläge mit dem Ziel der Verkürzung der Therapiedauer.

Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter traf in ihrem im Jahr 2023 veröffentlichten Jahresbericht 2022 Feststellungen zur Überbelegung in elf Bundesländern, darunter Rheinland-Pfalz:

„Es wird dringend empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung vorzugehen…

Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Belegung mit drei und mehr psychisch oder suchtkranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Sie kann zu Konflikten zwischen den untergebrachten Personen führen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern…

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der z.B. im Strafvollzug gesetzlich verankert ist, für erforderlich. Sie ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden."

Auf Einladung des Geschäftsführers des Landeskrankenhauses, Herrn Dr. Alexander Wilhelm, besuchte schließlich auch die Bürgerbeauftragte am 10. Juli 2023 die Klinik *Nette-Gut* für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm. Der Besuch verdeutlichte zum einen die angespannte Belegungssituation auf den Stationen, vermittelte aber insgesamt einen positiven Eindruck von den Bemühungen der Klinikleitung und der Geschäftsführung, eine Verbesserung durch geplante bauliche Erweiterungen herbeizuführen und sich für eine gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Einzelzimmerunterbringung einzusetzen. Gerne nahm die Bürgerbeauftragte auch das Angebot an, wie im Strafvollzug künftig auch Sprechtage im Maßregelvollzug durchzuführen. So wird ein erster Sprechtag in der ersten Jahreshälfte 2024 in der Klink Nette-Gut angestrebt.

Zu den vorgetragenen Eingaben und der anhaltenden Überbelegung bestätigte der Geschäftsführer des Landeskrankenhauses zunächst Verzögerungen bei Verlegungen von den Reha-Stationen in die Außenwohngruppe (AWG). Diese aber grundsätzlich auf sieben bis zehn Monaten zu definieren, sei nicht zutreffend. Unter normalen Bedingungen sei eine Verlegung innerhalb von fünf bis sechs Monaten realistisch gewesen, durch die derzeitige Überbelegung könne sich dies jedoch auf sieben bis acht Monate verzögern, wobei es sich hier um Einzelfälle handele. Die Behandlungszeit solle sich auf Grund der Überbelegung nicht verlängern, so dass hier die Behandlungsangebote erweitert worden seien. Bezüglich dessen sei die Einsetzung der Vollzugslockerungsstufe 7/8 bereits von den Reha Stationen aus möglich und somit eine Verlegung in die Außenwohngruppe nicht zwingend erforderlich. Weiteren Vorschlägen der Petenten konnte die Klinikleitung jedoch nicht folgen, um das Therapiekonzept nicht zu gefährden. So wurde sowohl einer Verlegung in eine Außenadaption als auch einem Überspringen von Vollzugslockerungsstufen eine Absage erteilt.

Bauliche Erweiterungen erscheinen demnach unumgänglich, um die zunehmend schwierigere Unterbringungssituation zu verändern. Die geforderte Einzelunterbringung zur Verbesserung der therapeutischen Möglichkeiten sollte in die Planungen einbezogen werden.

Urinkontrollen

Maßregelvollzugseinrichtungen sind ebenso wie Justizvollzugsanstalten von Drogen freizuhalten, zumal dort drogenabhängige Straftäter therapiert werden. Hierzu regelt auch § 28 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG), dass die Untergebrachten von ihren Stationsteams aufgefordert werden können, einen Alkohol- oder Drogentest machen zu lassen.

Vereinzelt beschwerten sich Untergebrachte über Art und Durchführung solcher Drogenscreenings. Sie mochten keine Urinkontrollen durchführen, da sie im Falle fehlenden Harndrangs mit Verweigerern gleichgestellt wurden, und zudem, weil sie sich durch das Entblößen ihrer Genitalien unter Kontrolle des Klinikpersonals in ihrem Schamgefühl verletzt sahen. Als Alternative zu Urinproben unter Aufsicht sollte nach ihrer Auffassung die Klinik den Untergebrachten auch eine Blutentnahme anbieten.

Dies sei jedoch abgelehnt worden, obwohl dies eine anerkannte und etablierte Maßnahme darstelle.

Der um Überprüfung gebetene Geschäftsführer des Landeskrankenhauses führte zu den Eingaben zunächst aus, Drogenscreenings mittels Entnahme einer Blutprobe von der Fingerbeere seien in rheinland-pfälzischen Vollzugsgesetzen derzeit nicht vorgesehen. Diesen sei sogar zu entnehmen, dass die Maßnahme zur Probeentnahme nicht mit einem körperlichen Eingriff – wie einer Blutprobe – verbunden seien dürfe. Zudem stelle die Blutentnahme nach ärztlicher Bewertung keine gleichwertige Alternative dar, da bei psychoaktiven Substanzen deren Abbauprodukte im Körper zum Nachweis eines Konsums herangezogen würden. Die Dauer der Nachweisbarkeit dieser Metabolite unterscheide sich in Blut und Urin mitunter erheblich. Um eine substantielle Aussagekraft über einen ausreichend langen Zeitraum erheben zu können, sei daher Urin das Mittel der Wahl. Auch ließen sich manche Substanzen nur im Urin detektieren.

Die Sichtkontrolle des Urinierens durch Pflegepersonal, welches auf ärztliche Anordnung hin handele, diene dabei ausschließlich dem Zweck der Manipulationskontrolle. Bei der Verweigerung der Abgabe eines Drogenscreenings, aber auch bei eindeutigen klinischen Anzeichen, welche auf einen Konsum hinweisen würden, könne es zu Lockerungseinschränkungen kommen. Diese Einschränkungen würden ausschließlich dazu dienen, die Patienten bei einem Konsumverdacht engmaschig zu beobachten und somit gesundheitliche Komplikationen für die Patienten selbst frühzeitig zu erkennen, sowie andere Untergebrachte und Mitarbeiter vor intoxikationsbedingten Aggressionsereignissen zu schützen.

Man habe die Beschwerden aber zum Anlass genommen, die Prozesse zu hinterfragen und mit den rechtlichen Rahmenbedingungen abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen. Dies käme auch den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter entgegen, welche bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugskliniken unterschiedliche, die Intimsphäre der Betroffenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt hat, wie zum Beispiel die vorherige freiwillige Verabreichung eines Markers, einen Abstrich im Mund oder die Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann. Durch diese Verfahren entfalle die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

In ihrem Jahresbericht 2022 empfiehlt die Nationale Stelle daher, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass untergebrachte Patientinnen und Patienten die für sie weniger belastende Methode wählen können.

Die Überprüfung des Prozesses dauerte zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts der Bürgerbeauftragten noch an und wird daher auch Gegenstand des kommenden Jahresberichts sein.

2. ORDNUNGSBEHÖRDEN, POLIZEI UND AUSLÄNDERANGELEGENHEITEN

2.1 Ordnungsbehörden

Der Bereich der Ordnungsbehörden in diesem Berichtsteil umfasst im Schwerpunkt die kommunalen Ordnungsbehörden und den Brand- und Katastrophenschutz. Nach dem die Eingaben zu diesen Themen während des Höhepunktes der Corona-Pandemie 2021 deutlich angestiegen waren, konnte die Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr 2022 einen deutlichen Rückgang vermelden. Im aktuellen Berichtszeitraum sind dagegen die Eingaben wieder leicht angestiegen.

Themenschwerpunkte zu diesem Aufgabenbereich waren die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und eine geltend gemachte angebliche Untätigkeit der Ordnungsbehörden. Die nachfolgenden Fallbeispiele geben Aufschluss über die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr 2023:

Ordnungsbehörde nannte Hinweisgeberin gegenüber Dritten

So hatte sich eine Petentin mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte gewandt und sich darüber beklagt, dass ihr Name als Hinweisgeberin bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung gegenüber einem Dritten bekannt gegeben wurde. Sie führte aus, dass im Amtsblatt der Verbandsgemeinde immer wieder darauf hingewiesen werde, dass keine vollen oder gelehrten Abfallbehälter vor und nach dem Abfuhrtermin auf der Straße bzw. dem Gehweg verbleiben dürfen. Kurz vor einer Großveranstaltung in ihrer Stadt hätten zum wiederholten Male acht geleerte Mülltonnen tagelang vor einem Gastronomiebetrieb gestanden. Diese Tatsache habe sie dem Ordnungsamt gemeldet. Am Donnerstagmorgen habe sie in ihrem Geschäft dann Besuch des sehr aufgebrachten und aggressiven Kochs dieses Gastronomiebetriebs erhalten. Dieser habe u. a. in seiner „Wutrede“ angegeben, die Petentin hätte die Stadt wegen der geleerten, aber immer noch auf der Straße abgestellten Mülltonnen informiert.

Für die Petentin stellte sich die Frage, woher der Koch diese Information hatte. Der Leiter des Ordnungsamtes habe sie an die Abfallbehörde verwiesen. Die Abfallbehörde habe wiederum versichert, den Datenschutz zu wahren und die Information nicht weitergegeben zu haben. Der Mitarbeiter der im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde tätig und für Datenschutz zuständig ist, habe ihr bis heute nicht auf ihre E-Mail aus der 25. KW 2023 geantwortet.

Die Petentin gab an, dass sie sich von dem Koch des Gastronomiebetriebes bedroht gefühlt habe und froh gewesen sei, ihren Hund an ihrer Seite gehabt zu haben. Andererseits möchte sie für zukünftige Fälle wissen, ob damit zu rechnen sei, dass eine Ordnungsbehörde Meldungen inklusive der Identität des Meldenden an Dritte bzw. die Betroffenen weitergibt, anstatt die Meldung zu überprüfen und ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

Der zuständige Bürgermeister der Verbandsgemeinde teilte nach Prüfung des Sachverhalts der Bürgerbeauftragten mit, dass er festgestellt habe, dass eine von der Petentin versandte E-Mail mit ihrer Absendeadresse nicht an das E-Mail-Postfach des Ordnungsamtes, sondern an das „allgemeine“ E-Mail-Postfach der Verbandsgemeinde gesandt wurde. Der Inhalt der Nachricht der E-Mail sei sodann kurzerhand von

einer Mitarbeiterin der Verwaltung, welche direkten Zugriff auf das besagte „allgemeine" E-Mail-Postfach hat, überprüft worden. Da die Mitarbeiterin die Örtlichkeit, an der die gelben geleerten acht Müllbehältnisse standen, gekannt habe, sei sie direkt in Eigenregie tätig geworden und habe die übersandte E-Mail – ungefiltert, sowohl an die E-Mail-Adresse der XY GmbH, als auch an die E-Mail-Adresse des Restaurants weitergeleitet. Dies sei vor allem mit Blick auf die gerade im öffentlichen Verkehrsraum erfolgten Aufbauarbeiten rund um die Großveranstaltung, ohne die örtliche Ordnungsbehörde – in diesem Falle das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung – überhaupt zu beteiligen, geschehen. Die Mitarbeiterin habe es letztendlich gutgemeint, da zu diesem Zeitpunkt in der Verwaltung eine sehr hohe Arbeitsdichte geherrscht habe. Sie sei der Überzeugung gewesen, mit dieser Vorgehensweise die Kolleginnen und Kollegen des Ordnungsamtes etwas zu entlasten. Der Bürgermeister führte weiter aus, dass er diesen Vorfall aufs Äußerste bedauert, weshalb er sich in aller Förmlichkeit hiermit bei der Petentin entschuldigt. Dieses Vorgehen entspreche natürlich in keinster Art und Weise den Bestrebungen und dem Standard seiner Verwaltung, den Datenschutz, insbesondere im Bereich von angezeigten Ordnungswidrigkeitsverfahren, zu wahren. Er versicherte, ab sofort alles daransetzen, dass zukünftig solche Fehler nicht mehr vorkommen. Letztendlich liege die Zuständigkeit für das Ordnungswidrigkeitenverfahren hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis laut der derzeit gültigen Abfallsatzung (AbfS) bei der Kreisverwaltung.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde betonte abschließend, dass bei zukünftigen, an seine Verwaltung adressierte Meldungen, die letztlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen könnten, natürlich die Identität des Meldenden nicht an Dritte bzw. Betroffene weitergegeben werde.

Mit der erfolgten Entschuldigung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde in dem von der Petentin in ihrer Eingabe geschilderten Fall und der Sicherstellung in der Verbandsgemeindeverwaltung, dass künftig keine Daten von Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber an Dritte weitergegeben werden, wurde dem mit der Eingabe vorgetragenen Anliegen letztendlich entsprochen. Die Petentin zeigte sich hiermit zufrieden.

Mitarbeiterin war nicht rassistisch – der Hund aber gefährlich

Eine Petentin, die im südlichen Rheinland-Pfalz beheimatet ist, hatte sich mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe über die Beschlagnahme ihres Hundes durch die Ordnungsbehörde der für sie zuständigen Stadtverwaltung beklagt. Dabei hatte sie auch vorgetragen, dass die Mitarbeiterin bei ihrem Handeln rassistisch motiviert gewesen sei.

Die Stadtverwaltung teilte zu dem Vorbringen mit, dass gegen die Petentin seit mehreren Jahren ein umfangreiches Verwaltungsverfahren läuft, nachdem ihr Hund in mindestens fünf Fällen andere Hunde gebissen hatte. Regelmäßig seien dabei nicht nur die anderen Hunde teils schwer verletzt worden. Vielmehr seien die Vorgaben der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt bewusst missachtet worden. Hierzu sei insbesondere die Leinenpflicht, die außerhalb bebauter Ortslagen spätestens bei Erblicken anderer Personen gilt, zu erwähnen. Für den Hund der Petentin gelte seit dem Jahr 2019 die generelle Leinenpflicht ab Verlassen der Wohnung. Aufgrund der bisherigen Korrespondenz müsse von weiteren Beißvorfällen ausgegangen werden, die jedoch nicht angezeigt wurden.

Im Jahr 2019 habe die damals zuständige Mitarbeiterin der Ordnungsbehörde den Hund folgerichtig und ermessensfehlerfrei als gefährlichen Hund im Sinne

des Landeshundegesetzes eingestuft. Diese Entscheidung sei zunächst mittels Widerspruch und Eilantrag gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung angefochten worden, was jedoch ohne Erfolg geblieben sei. Der Antrag im Eilrechtsschutzverfahren sei durch das Verwaltungsgericht vollumfänglich abgelehnt worden. Im Nachgang hierzu habe die Petentin auch ihren Widerspruch zurückgenommen.

Die Stadtverwaltung berichtete, dass es im April 2022 – trotz der Einstufung als gefährlicher Hund einschließlich Leinenpflicht und Maulkorbzwang – zu einem erneuten Beißvorfall im Stadtgebiet gekommen sei. Nachdem bereits zu diesem Zeitpunkt rassistische Motive als Grundlage des Verwaltungshandelns behauptet wurden, sei die Sachbearbeitung in diesem Verfahren vom Leiter der Ordnungsbehörde übernommen und entschieden worden, dass der Petentin die Haltungserlaubnis entzogen und der Hund sichergestellt wird. Diese Maßnahme sei am 9. Mai 2022 verfügt und anschließend am 11. Mai 2022 vollstreckt worden. Auch gegen diese erlassene und umfangreiche Verfügung sei Widerspruch erhoben und ein Eilantrag gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt worden.

Das Verwaltungsgericht (VG), das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz im Beschwerdeverfahren und der Kreisrechtsausschuss im Hauptsacheverfahren, hätten die Rechtmäßigkeit aller bisher durch die Stadtverwaltung durchgeführten Maßnahmen vollumfänglich und umfassend bestätigt sowie die behauptete Befangenheit der Sachbearbeiterin nicht einmal ansatzweise erkannt. Darüber hinaus führte die Stadtverwaltung aus, dass hinsichtlich der in der Eingabe dargestellten Behauptungen, insbesondere den angeblichen Bedrohungen, Beleidigungen und Einschüchterungen, entschieden widersprochen werden muss. Es seien zu keiner Zeit rechtswidrige oder sittenwidrige Maßnahmen veranlasst oder durchgeführt worden. Auch seien keinerlei Fotos von der Petentin angefertigt worden. Hierzu habe es keinen ersichtlichen Grund gegeben.

Die Stadtverwaltung führte in ihrer Stellungnahme auch aus, dass sich die Petentin bezüglich des Zustandes des Hundes gelegentlich über ihre Bevollmächtigte erkundigt habe. Der Gesundheitszustand des Hundes sei in Ordnung, sämtliche tierärztliche Untersuchungen seien unverzüglich und dem Tierwohl entsprechend durch das Tierheim veranlasst und durchgeführt worden.

Letztlich wären das gegen die Petentin vorliegende Verwaltungsverfahren und die damit verbundenen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vollständig vermeidbar gewesen, wenn sie ihren Pflichten als Hundehalterin nachgekommen wäre. Leider sei aber im Laufe der Zeit deutlich und aktenkundig geworden, dass der Petentin gesetzliche bzw. behördliche Vorgaben offensichtlich gleichgültig seien.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Eingabe unter Einbeziehung der Stellungnahme der Stadtverwaltung hatte die Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der Stadtverwaltung erhalten, zumal das Verwaltungshandeln Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen war und

bestätigt wurde. Dem Anliegen konnte deshalb nicht abgeholfen werden.

Corona wirkt nicht nur gesundheitlich nach

Ein anderer Petent hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und in einer Ordnungswidrigkeitenangelegenheit um Unterstützung gebeten. Er trug vor, dass er am 14. Februar 2021 mit drei Nachbarn trotz eines Verbotes nach der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO), also mit mehr als zwei Haushalten, vor seinem Wohnhaus auf der Straße gestanden habe. Obwohl alles ruhig gewesen sei und er sogar eine Schutzmaske getragen habe, sei die Polizei informiert worden. Eine Polizeistreife sei dann vorbeigekommen und habe die Daten der Beteiligten aufgenommen. Fast zwei Jahre später, mit Schreiben vom 3. Februar 2023, habe ihm die Stadtverwaltung einen Anhörungsbogen übersandt, den er ausgefüllt und am 8. Februar 2023 zugesandt habe. Mit Bescheid vom 19. Juni 2023 habe die Stadtverwaltung einen Bußgeldbescheid über 128,50 € erlassen. Der Petent wollte auch die Frage geklärt haben, ob bereits eine Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Der Oberbürgermeister der Stadt teilte hierzu mit, dass in der Angelegenheit keine Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verjähre die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 15.000 € bedroht sind. Da das Höchstmaß der Geldbuße in der CoBeLVO mit 25.000,00 € angegeben sei, betrage die Verjährungsfrist hier drei Jahre.

Der Oberbürgermeister führte aus, dass der zeitliche Verzug bei der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten der Situation geschuldet ist, dass eine erhebliche Anzahl an Anzeigen eingegangen sei, jedoch kein zusätzliches Personal zu Bearbeitung eingestellt wurde und das bestehende Personal zeitweise erkrankt war. An der Sinnhaftigkeit der Bußgelder hege seine Verwaltung keinen Zweifel, auch nicht, wenn diese erst mit einem zeitlichen Verzug verhängt werden könnten.

Die Bürgerbeauftragte konnte damit keine Regelung der Angelegenheit im Sinne des Petenten erreichen. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der Stadt hatte ihre Prüfung keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Ordnungsbehörde ergeben, auch wenn zwischen dem Zeitpunkt des Verstoßes und dem Erlass des Bußgeldbescheides mehr als zwei Jahre lag. Der gegen den Petenten erlassene Bußgeldbescheid war rechtlich nicht zu beanstanden.

2.2 Polizei

Über Eingaben, die den Organisationsbereich der Polizei betreffen, berichtet die Bürgerbeauftragte in diesem Bericht nur dann, wenn Sie als Petitionen behandelt wurden und nicht nach dem besonderen Eingaberecht bei der Beauftragten für die Landespolizei. Hierbei handelt es sich meist um Fälle, die die Polizeiverwaltung betreffen.

Zentrale Bußgeldstelle kam einem Petenten entgegen

So verhielt es sich im Falle eines Petenten der sich bei der Bürgerbeauftragten darüber beschwert hatte, dass ihm in einem Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren durch die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) Mahngebühren auferlegt wurden, obwohl er nach seinen Angaben nie ein Mahnschreiben der ZBS erhalten habe. Des Weiteren war er der Auffassung, dass die Mahngebühren zu Unrecht geltend gemacht wurden, da ihm zuvor keine Zahlungserinnerung zugegangen, sowie die in der Mahnung angeführte Zahlungsfrist von einer Woche bereits durch den Postlauf verstrichen sei. Im Ergebnis wollte der Petent erreichen, dass die ZBS auf die Mahngebühren i. H. v. 10,00 € verzichtet.

Der zu dem Sachverhalt um Stellungnahme gebetene Minister des Innern und für Sport legte in seiner Stellungnahme ausführlich dar, dass die Mahnung zu Recht erfolgt sei und die Mahngebühren in Höhe von 10,00 € rechtmäßig geltend gemacht wurden. Der Minister teilte abschließend mit, dass der Petent zwischenzeitlich einen Betrag i. H. v. 209,00 € überwiesen habe. Die Restforderung in Höhe von 9,50 € habe die ZBS niedergeschlagen. Der Vorgang sei damit abgeschlossen. Staatsminister Ebling macht allerdings noch einmal deutlich, dass er im Rahmen seiner Prüfung des von dem Petenten mit seiner Eingabe vorgetragenen Sachverhalts keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte oder unrechtmäßige Sachbearbeitung seitens der ZBS feststellbar waren. Mit der Niederschlagung der Restforderung in Höhe von 9,50 € durch die ZBS, konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

Arbeitszeugnis und Urlaubsbescheinigung wurden zeitnah ausgestellt

Ebenfalls weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einem Petenten, bei dem es sich um einen ehemaligen Tarifbeschäftigten eines Polizeipräsidiums handelte, der die Übersendung eines korrigierten Arbeitszeugnisses und einer mit Briefkopf versehenen Urlaubsbescheinigung durch das Polizeipräsidium erreichen wollte.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass es diesbezüglich eine Stellungnahme des für die tariflichen Angelegenheiten zuständigen Polizeipräsidiums eingeholt habe. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums sei dem Petenten durch den zuständigen Mitarbeiter ein Arbeitszeugnis übersandt worden. Mit E-Mail vom 30. Mai 2023 habe der Petent das ausgestellte Arbeitszeugnis moniert und um eine entsprechende Abänderung gebeten. Nach Rücksprache mit seinem ehemaligen Vorgesetzten habe eine Abänderung des Arbeitszeugnisses vorgenommen werden können. Das korrigierte Arbeitszeugnis sei dem Petenten mit Schreiben vom 19. Juni 2023 zugesandt worden. Mit E-Mail vom 28. Juni 2023 habe sich der Petent dann erneut mit dem Wunsch an das Referat gewandt, entsprechende Passagen in seinem korrigierten Arbeitszeugnis abzuändern. Nach erneuter Überprüfung sei ihm mit Schreiben vom 11. Juli 2023 mitgeteilt worden, dass eine weitergehende Abänderung des Arbeitszeugnisses nicht erfolgen könne, da die Bewertung und Beurteilung im Arbeitszeugnis entsprechend seiner Leistungen vorgenommen wurde.

Bezüglich der Urlaubsbescheinigung sei dem Petenten mit Schreiben vom 3. April 2023 mitgeteilt worden, dass er bis zum Ablauf des 31. März 2023, dem Ende seines Arbeitsverhältnisses mit dem Land Rheinland-Pfalz, insgesamt 16 Tage Erholungsurlaub (davon 8 Tage aus dem Urlaubsjahr 2022) und 6 Tage Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX (davon 5 Tage aus dem Urlaubsjahr 2022) in Anspruch genommen habe und ein Resturlaubsanspruch aus dem Jahre 2022 nicht mehr bestehe. Aufgrund seiner telefonischen Rückmeldung, in er angegeben habe, keine Urlaubsbescheinigung erhalten zu haben, habe das Personalreferat des Polizeipräsidiums mit Schreiben vom 16. Juni 2023 eine weitere Bescheinigung über den Urlaub ausgestellt und erneut an die Privatadresse des Petenten versandt.

Das Ministerium des Innern und für Sport ging daraufhin davon aus, dass die von dem Petenten vorgetragenen Anliegen zeitnah und sachgerecht bearbeitet wurden und sich mit den Schreiben vom 16. Juni 2023 und 11. Juli 2023 erledigt haben. Dem hat der Petent nicht widersprochen, so dass dem Anliegen abgeholfen werden konnte.

Manchmal reicht auch eine Auskunft

So auch im Falle einer Petentin, die sich schriftlich an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte, weil sie erreichen wollte, dass ihr in einem bei der Zentralen

Bußgeldstelle geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren „qualitativ bessere Fotos übersandt werden."

Die Bürgerbeauftragte wies die Petentin zunächst darauf hin, dass sie ausschließlich im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags Rheinland-Pfalz tätig wird. Dies bedeutet, dass sie dann tätig werde, wenn sie Anhaltspunkte dafür erhalte, dass eine Behörde, die der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag Rheinland-Pfalz unterliegt, Angelegenheiten von Bürgerinnen und Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig behandeln oder behandelt haben. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Sofern die Petentin aufgrund des ihr mit dem im übersandten Zeugefragebogen übersandten Bildes den Fahrer Ihres Fahrzeugs nicht identifizieren könne, habe sie die Möglichkeit, u. a. Einsicht in die gefertigten Beweisbilder zu nehmen. Ein entsprechender Hinweis war zudem auf dem Zeugefragebogen abgedruckt.

Eine Anforderung von Beweisbildern über die Bürgerbeauftragte ist grundsätzlich nicht möglich. Für den Fall, dass der Petentin dieser Hinweis nicht weiterhelfen sollte, wurde sie darauf hingewiesen, dass sie sich dann selbst unmittelbar an die Zentrale Bußgeldstelle wenden kann. Mit den Auskünften und Informationen zeigte sich die Petentin dann zufrieden, so dass die Eingabe abgeschlossen werden konnte.

Man kann es ja mal versuchen …

Ein Petent hatte sich mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte gewandt und die Zustellung eines gegen ihn erlassenen Bußgeldbescheides durch die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) beanstandet. Dabei hatte er angegeben, dass ihm der Bußgeldbescheid niemals zugegangen sei, weshalb er erst mit der Mahnung Kenntnis von dem gegen ihn geführten Verfahren erhalten habe.

Des Weiteren hatte er darum gebeten, bei der ZBS auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung seines Antrages auf Verfahrenseinstellung und insbesondere amtsseitige Überprüfung des Zustellvorgangs hinzuwirken.

Staatsminister Ebling, der Minister des Innern und für Sport, hat der Bürgerbeauftragten hierzu mitgeteilt, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt geprüft habe. Danach sei es am 12. Juli 2022 um 11:11 Uhr mit dem Pkw des Petenten bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h, welche mittels Lasermessung festgestellt wurde, gekommen. Nach Abzug der Toleranz wurde dem Petenten eine Überschreitung der Geschwindigkeit von 22 km/h vorgeworfen. Auf dem Datenerfassungsbeleg habe der Petent vor Ort angegeben, die Belehrung verstanden zu haben, den Verstoß jedoch ohne Begründung nicht zuzugeben.

Der Minister berichtete, dass die ZBS am 4. August 2022 eine erneute Anhörung mittels Anhörungsbogen an den Petenten versandt hat, welche unbeantwortet geblieben sei. Am 7. September 2022 sei daraufhin ein Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 143,50 € erlassen worden, welcher nach in Rücklauf gelangter Postzustellungsurkunde am 13. September 2022 zugestellt wurde. Ein Einspruch sei nicht erhoben worden. Er führte aus, dass wegen ausbleibender Zahlung eine am 7. November 2022 eine Mahnung ergangen ist. Am 14. November 2022 habe der Petent die Geldbuße unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Am 13. November 2022 habe er darüber hinaus per E-Mail mitgeteilt, keinen Bescheid erhalten zu haben und um die Übersendung der Postzustellungsurkunde gebeten. Diesem Anliegen sei am 15. November 2022 entsprochen worden. In einer weiteren E-Mail vom 21. November 2022 habe der Petent dann vorgetragen, dass der Postzusteller den Brief in den Briefkasten der Nachbarin eingelegt hätte. Diese habe den Bescheid sodann auf die Treppe im Haus gelegt und dieser wäre von dort verschwunden. Eine wirksame Zustellung habe nach Auffassung

des Petenten nicht stattgefunden. Er würde deshalb die Einstellung des Verfahrens wegen Verfolgungsverjährung begehren und hätte ausdrücklich auf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sowie die Einlegung eines Einspruchs verzichtet.

Der Minister wies im Weiteren auf die geltende Rechtslage hin, wonach eine in Rücklauf kommende Postzustellungsurkunde als rechtsichere Zustellung eines Schriftstückes gilt. Der Petent würde zudem bemängeln, dass sich die ZBS weder mit seinem Anliegen und den zur Untermauerung seiner Rechtsauffassung vorgebrachten Argumenten substantiiert auseinandergesetzt noch die Einstellung des Verfahrens geprüft habe.

Staatsminister Ebling führte hierzu aus, dass die von dem Petenten vorgebrachten Argumente tatsächlich geprüft wurden. Die ZBS sei aufgrund der vorliegenden Dokumentation und der eindeutigen Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen, dass eine ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides erfolgt sei, sodass dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Der Minister des Innern und für Sport kam nach Prüfung des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass keine fehlerhafte oder gar unrechtmäßige Sachbearbeitung seitens der ZBS feststellen sei.

Die Bürgerbeauftragte hat im Rahmen ihrer Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der Zentralen Bußgeldstelle erhalten. Vielmehr entsprachen die Vorgehensweise und die Entscheidung der geltenden Rechtslage. Dem Anliegen konnte damit nicht abgeholfen werden.

2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Eingaben mit ausländerrechtlichen oder staatsbürgerrechtlichen Themenstellungen sind für die Betroffenen oft mit Emotionen behaftet, weil sie von existenzieller Bedeutung sind. Waren Eingaben zu diesen Rechtsgebieten in den vergangenen Jahren konstant niedrig und eher rückläufig, so sind diese im Berichtsjahr 2023 deutlich angestiegen. Hintergrund hierfür dürften einerseits die öffentliche Diskussion zum Thema „Asyl und Zuwanderung" und andererseits lange Verfahren bei den Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden sein. Die längere Verfahrensdauer bei den Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden ist wiederum einer stark gestiegenen Antragszahl und personellen Problemen bei den Behörden geschuldet. Im Berichtsjahr sind der Bürgerbeauftragten insgesamt 81 Eingaben zu den beiden Rechtsgebieten zugegangen. Im Vorjahr waren es 58 Eingaben, was eine Zunahme um 39,65 Prozent bedeutet.

Die Bürgerbeauftragte ist es im Berichtsjahr 2023 gelungen, in vielen Fällen weiterhelfen zu können. Die nachfolgend dargestellten Fälle stehen beispielhaft für ihr Wirken.

Auf einmal ging es sehr schnell mit der Einbürgerung

Eine deutsche Mitbürgerin hatte sich bei Bürgerbeauftragten für einen syrischen Staatsangehörigen eingesetzt, der deutscher Staatsbürger werden wollte und einen entsprechenden Antrag bereits im Januar 2022 bei der für ihn zuständigen Einbürgerungsbehörde seiner Kreisverwaltung gestellt hatte, ohne dass darüber entschieden wurde.

Nach Angaben der Petentin lebt der syrische Staatsangehörige bereits seit dem Jahr 2015 in ihrem Landkreis und ist seit Sommer 2017 Vollzeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis tätig. Im Januar 2022 habe er den Antrag auf Einbürgerung gestellt. Es habe keine Einwände bezüglich seiner Papiere gegeben. Mittlerweile seien etliche seiner syrischen Bekannten und Freunde sowie sein eigener Bruder, der den Antrag ca. sechs Monate später gestellt hatte, eingebürgert worden. Auf Nachfragen, warum dies bei ihm so lange dauere, habe er bisher keine Antwort erhalten.

Weiter hatte die Petentin ausgeführt, dass im Mai 2021 die beiden Kinder aus der geschiedenen Ehe des Betroffenen im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland ziehen konnten, und zwar die 17 Jahre alte Tochter und der 14 Jahre alte Sohn. Der zuständige Sachbearbeiter habe dem Betroffenen geraten, auch für den Jungen einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Allerdings sei offen gewesen, wann diese erfolgen könne und welchen Einfluss der Antrag des Sohnes auf den Antrag des Vaters habe.

In einem Schreiben vom 22. August 2023 habe der Einbürgerungsbewerber die Aufforderung erhalten, das Zeugnis seines Sohnes sowie dessen Ausweis (Aufenthaltstitel) vorzulegen, was er auch erledigte. Er habe dann einen Telefonanruf des zuständigen Sachbearbeiters erhalten, der ihm mitteilte, dass sich der Einbürgerungsantrag des Sohnes noch hinziehen würde, da er im Zeugnis keine Deutschnote habe. Außerdem habe der Einbürgerungsbewerber die Aussagen des Sachbearbeiters so verstanden, dass er nur zusammen mit seinem Sohn eingebürgert würde. Dies war für ihn nicht verständlich.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an den zuständigen Landrat, der ihr kurz und knapp mitteilte, dass nach erfolgreicher Überprüfung der Deutschkenntnisse des Einbürgerungsbewerbers im Rahmen eines Einbürgerungsgespräches am 20. September 2023, ein Einbürgerungstermin für den 2. Oktober 2023 vereinbart werden konnte. Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

Der Nachweis eines deutschen Schulabschlusses reicht für den Nachweis der Deutschkenntnisse aus

Zumindest teilweise weiterhelfen konnte die Bürgerbeauftragte einer Petentin, die bei ihr persönlich vorgesprochen und um Unterstützung gebeten hatte. Sie ist nach ihren Angaben französische Staatsbürgerin, lebt im südlichen Rheinland-Pfalz und hat auch hier ihr Abitur erworben. Sie wollte nun ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erreichen. Sie berichtete, dass sie alle für das Antragsverfahren für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erforderlichen Unterlagen zusammengetragen und zur Abgabe bei der Einbürgerungsbehörde der für sie zuständigen Stadtverwaltung einen Termin vereinbaren wollte. Hierbei sei sie gebeten worden, neben dem bereits vorhandenen Abiturzeugnis auch noch Zeugnisse der Klasse 11 und 12 ihrer Schule vorzulegen. Den Sinn dieses Verlangens verstand sie nicht. Die Petentin beklagte, dass die für sie zuständige Sachbearbeiterin der Einbürgerungsbehörde nur vormittags erreichbar sei und ihr einen Termin zur Abgabe bzw. Prüfung der Einbürgerungsunterlagen erst im Oktober 2023 gegeben habe. Die Petentin fühlte sich durch dieses Vorgehen schikaniert. Sie wollte schnellstmöglich ihre Einbürgerung erreichen, um auch an Wahlen in Deutschland teilnehmen zu können.

Der Oberbürgermeister der Stadt teilte der Bürgerbeauftragten hierzu mit, dass in einem Einbürgerungsverfahren die erforderlichen Sprachkenntnisse und die staatsbürgerlichen Kenntnisse unter anderem durch den Nachweis eines deutschen Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss) erbracht werden können. Insoweit sei die Vorlage des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife ausreichend. Weitere Zeugnisse würden nicht benötigt. Er führte weiter aus, dass durch das aktuell stetig zunehmende Antragsaufkommen zu Einbürgerungsverfahren es zu längeren Wartezeiten bei der Terminvergabe und letztlich auch zu einer längeren Bearbeitungszeit insgesamt komme. Zusätzlich komme hinzu, dass eine weitere Sachbearbeitungsstelle für Einbürgerungsverfahren trotz mehrfacher Stellenausschreibung noch nicht besetzt werden konnte und aktuell nur eine Teilzeitkraft alleine für Beratungsgespräche und die Entgegennahme von Unterlagen zu Einbürgerungsverfahren in der Ausländerbehörde tätig sei. Er versicherte, dass in der Ausländerbehörde trotz aller Belastungen ein motiviertes Team arbeitet, das aktuell über den regulären Dienstbetrieb hinaus tätig ist, um die Wartezeiten auf ein normales Maß zu reduzieren. Im Rahmen seiner Prüfung der Angelegenheit habe er keine Erkenntnisse darüber erhalten, dass es dort zu Schikanen gegenüber Antragsstellenden bzw. der Petentin kommt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung der Eingabe durch die Bürgerbeauftragte unter Einbeziehung der Stellungnahme des Oberbürgermeisters haben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der Stadtverwaltung in der Angelegenheit der Petentin ergeben. Dem Anliegen konnte zumindest insoweit entsprochen werden, als über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife hinaus, kein weiteres Zeugnis vorgelegt werden musste. Dem darüberhinausgehenden Anliegen, einen früheren Vorsprachetermin bei der Einbürgerungsbehörde als Oktober 2023 zu erhalten, konnte dagegen nicht entsprochen werden.

Cyberangriff bremste Verwaltung aus

Ein deutscher Staatsangehöriger hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und um eine Unterstützung in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit seiner Ehefrau gebeten. Er trug vor, dass er mit einer ägyptischen Staatsangehörigen verheiratet sei. Die Ehe wurde ausweislich der übersandten Kopie der Eheurkunde am 6. April 2023 vor einem deutschen Standesamt geschlossen. Da beide in der ehelichen Wohnung in einem rheinland-pfälzischen Landkreis wohnhaft und

gemeldet seien, wurde der Aufenthaltstitel für seine Ehefrau bei der Ausländerbehörde des Landkreises beantragt. Die Petentin war zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer Fiktionsbescheinigung mit der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der Petent machte geltend, dass seine Ehefrau mit der Fiktionsbescheinigung nicht reisen könne, da sie weder ein gültiges Visum, noch einen offiziellen Aufenthaltsstatus habe. Er wollte deshalb erreichen, dass seiner Ehefrau möglichst zeitnah ein Aufenthaltstitel erteilt werde.

Der zur Eingabe um Stellungnahme gebetene Landrat hat der Bürgerbeauftragten hierzu mitgeteilt, dass es keine rechtlichen Hinderungsgründe für die der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis für die Ehefrau des Petenten gebe. Einzig die anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Cyber-Angriff auf die Kreisverwaltung würden es zurzeit noch unmöglich machen, endgültig einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Der Landrat hatte weiter ausgeführt, dass es der Ausländerbehörde seit dem 24. Juli 2023 wieder möglich sei, Fiktionsbescheinigungen im dafür vorgesehenen Muster auszustellen, sodass eine Auslandsreise und die damit verbundene Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland kein Problem mehr darstellen dürften. Eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sei ohnehin bereits jetzt auf dem Ersatzdokument, welches der Ehefrau bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ausgehändigt wurde, vermerkt. Der Erhalt einer solchen Fiktionsbescheinigung war nach Auskunft des Landrates problemlos zu den Öffnungszeiten der Ausländerbehörde ohne vorherige Terminvereinbarung möglich.

Um eine übergeordnete und vor allem gerechte Bearbeitung der in der Zeit von Oktober 2022 bis August 2023 angelaufenen Anträge für Erteilungen oder Verlängerungen von Aufenthaltstitel sicherzustellen, erfolgt diese nach Auskunft des Landrates chronologisch nach Antragsdatum.

Die Ausländerbehörde werde, sobald es wieder möglich sei, zu gegebener Zeit unaufgefordert Kontakt mit der Petentin aufnehmen, um biometrische Daten zu erfassen und einen elektronischen Aufenthaltstitel auszustellen. Bis dahin sollten nach Angaben des Landrates mit der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung die von den Petenten geäußerten Bedenken ausgeräumt sein. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Eheliche Lebensgemeinschaft konnte hergestellt werden

Ein weiterer Petent hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil er eine gemeinsame Wohnsitznahme mit seiner türkischen Ehefrau erreichen wollte. Er gab an, dass er mit einer türkischen Staatsangehörigen am 13. Januar 2023 vor dem Standesamt einer rheinland-pfälzischen Stadt die Ehe geschlossen hat. Seine Ehefrau sei wegen eines noch anhängigen Asylverfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) untergebracht. Dies wäre seiner Auffassung nach

einer verheirateten Frau nicht zumutbar und verstoße gegen das Grundgesetz.

Der um Stellungnahme gebetene Landrat des zuständigen Landkreises teilte der Bürgerbeauftragten in seiner Stellungnahme mit, dass die Ehefrau des Petenten als Asylsuchende die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) bewohne. Gegen die Ablehnung ihres Asylantrages habe sie am 18. Mai 2022 Klage erhoben. Über die Klage habe das zuständige Gericht bisher noch nicht entschieden.

Die Ehefrau, die anwaltlich vertreten werde, habe die Umverteilung von der AfA in die Stadt, in der der Petent und Ehemann lebt, zwecks Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft beantragt. Am 30. März 2023 habe seine Ausländerbehörde gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier erklärt, dass diesem Umverteilungsantrag zugestimmt werde. Die Zustimmung habe in dem Fall erteilt werden können, weil sich die Ehefrau seit längerem im Klageverfahren gegen die Ablehnung ihres Asylantrages befindet und daher aktuell keine ausländerrechtlichen Maßnahmen getroffen werden könnten, weil sie mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei und ihr zudem Ende März die Bundesagentur für Arbeit die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit gestattet habe.

Aus Sicht der Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung stand daher der Umverteilung der Ehefrau in den Wohnort des Petenten nichts entgegen. Allerdings sei die Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung für die Umverteilung nicht zuständig. Für die Planung und Durchführung sei vielmehr das Transferbüro Rheinland-Pfalz der ADD verantwortlich. Das ADD-Transferbüro habe der Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung am 4. April 2023 eine Liste vorgelegt, wonach die Ehefrau für den 18. April 2023 zum Transfer eingeplant war. Die Ausländerbehörde bei der Kreisverwaltung habe der nun konkret vorgesehenen Umverteilung der Ehefrau des Petenten nochmals zugestimmt, so dass einer Verteilung am 18. April 2023 in den Wohnort Ehemannes nichts mehr im Wege stand. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

Mutter und Tochter wieder vereint

Eine Petentin hatte sich in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Unterstützung gebeten. Sie trug vor, dass sie im Besitz einer blauen Karte EU sei und als Zahnärztin in einer rheinland-pfälzischen Stadt arbeite. Am 23. Januar 2023 habe sie die Familienzusammenführung mit ihrer 13jährigen Tochter beantragt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen seien am 13. April 2023 bei der Ausländerbehörde vorgelegt worden.

Die Petentin gab an, viele Male versucht zu haben mit der Ausländerbehörde der Stadt in Kontakt zu treten. Hierzu habe sie E-Mails und Briefe geschrieben. Sie habe immer nur die Antwort erhalten, dass sie warten müsse. Sie wies darauf hin, dass ihre minderjährige Tochter in der Türkei bei Verwandten lebt. Ihr Ehemann arbeite in Litauen und die älteste Tochter lebe und studiere in Deutschland. Ihre Familie sei total auseindergerissen. Ihre Tochter benötige ihre Mutter. Für die Tochter stelle die derzeitige Situation eine große psychologische Belastung dar.

Die Bürgerbeauftragte hatte sich daraufhin umgehend an die Oberbürgermeisterin der mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme gewandt. Drei Tage später teilte die Petentin der Bürgerbeauftragten mit, dass die Ausländerbehörde ihrer Stadt die Zustimmung zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung an ihre Tochter erteilt hat. Sie bedankte sich für den Einsatz der Bürgerbeauftragten. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

3. BAUEN, WOHNEN UND DENKMALSCHUTZ

3.1 Dauer von Baugenehmigungsverfahren

Auch in diesem Berichtsjahr war die Dauer von Baugenehmigungsverfahren immer wieder Gegenstand von Eingaben. So hatte ein Bauherr erklärt, dass die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung ihm den Eingang seines Bauantrages am 17. April 2023 bestätigt habe. Seit dem 25. Mai 2023 habe der Bauantrag der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegen. Der Petent hat mit seiner Eingabe geltend gemacht, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde die Vollständigkeitsprüfung seines Bauantrages bislang aber nicht durchgeführt hatte, obwohl sie dies nach § 65 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBauO) innerhalb von zehn Werktagen hätte erledigen müssen. Im Ergebnis hat er mit seiner Eingabe die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens beanstandet.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung zunächst mitgeteilt, dass die durchschnittliche Dauer von Baugenehmigungsverfahren nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ca. drei bis vier Monate bei ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde betrage. Bedingt durch die personell angespannte Lage in ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde hat sie allerdings eingeräumt, diese Dauer nicht mehr gewährleisten zu können. Angesichts der aktuellen Gegebenheiten sei es im Übrigen leider auch nicht möglich, die Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Abschließend hat die Kreisverwaltung darum gebeten, ihren Appell, wonach alle Bauherrinnen und Bauherren darauf achten sollten, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, an den Petenten weiterzugeben. Im Hinblick darauf, dass der Petent gerade die seit Monaten ausstehende Vollständigkeitsprüfung seines Bauantrages angemahnt hatte, hat die Bürgerbeauftragte davon abgesehen. Vielmehr hat sie die Kreisverwaltung darum gebeten, ihrer gesetzlichen Aufgabe als Untere Bauaufsichtsbehörde nachzukommen und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu prüfen, damit der Bauherr weiß, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen er noch nachzureichen hat und die Zeit entsprechend nutzen kann.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung schließlich erklärt, dass ihre Untere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung hat erteilen können, auch wenn der Bauherr nach wie vor noch Nachweise nachzureichen habe. Wenn die Unterlagen vollständig bei ihr eingegangen seien, könne das Verfahren, so die Kreisverwaltung weiter, auch endgültig abgeschlossen werden. Es bleibt festzuhalten, dass das Baugenehmigungsverfahren bis zum Erlass der beantragten Baugenehmigung nach den vorliegenden Informationen ca. sechs Monate gedauert hat.

3.2 Bauliche Anlagen im Außenbereich

Im Berichtszeitraum war die Bürgerbeauftragte vermehrt mit der Frage befasst, ob ein bestimmtes Vorhaben im sog. Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig ist oder nicht. Ein Außenbereich liegt vor, wenn weder ein Bebauungsplan noch ein unbeplanter Innenbereich existiert. Im Gegensatz zum Innenbereich soll der Außenbereich nach der Intention des Bundesgesetzgebers grundsätzlich von einer Bebauung weitgehend freigehalten werden. Gründe hierfür stellen die Erholungsfunktion des Bereiches, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit der Natur sowie die Verhinderung einer Zersiedelung und einer weitreichenden Versiegelung der Natur dar.

Vorgenannte Frage ist nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen. Dabei hat der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf die Regelungen in § 35 BauGB zwischen privilegierten und nicht privilegierten Vorhaben unterschieden. Bei privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB handelt es sich um Vorhaben, die ihrer Natur oder ihrem Wesen nach sinnvollerweise nur im Außenbereich verwirklicht werden können. Nicht privilegierte Vorhaben sind alle Vorhaben, die nicht in § 35 Abs. 1 BauGB erwähnt sind. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im Gegensatz hierzu dürfen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht privilegierte Vorhaben nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Auf Grund dieses unterschiedlichen Wortlautes setzen sich privilegierte Vorhaben im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung regelmäßig gegenüber den öffentlichen Belangen durch.

Landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich

Angesichts dieser Rechtslage kämpfte z. B. ein Bürger dafür, dass sein Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt wird, damit ihm die Errichtung eines Schuppens zum Unterstellen seiner landwirtschaftlichen Maschinen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gestattet werden kann. Er räumte ein, dass die Betriebsgröße noch sehr gering sei. Er hat dies darauf zurückgeführt, dass es sehr schwierig sei, landwirtschaftliche Flächen in der Region zu erwerben. Im Übrigen habe er sich in diesem Zusammenhang für eine Stärkung der „kleinen" Landwirtschaft ausgesprochen.

Die um eine Überprüfung gebetene Kreisverwaltung hat allerdings mitgeteilt, dass eine positive Bescheidung der Bauvoranfrage nicht in Aussicht gestellt werden könne. Als Begründung hat sie zunächst auf die negativen Stellungnahmen der Unteren Landesplanungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Außenbereichslage des betreffenden Grundstückes verwiesen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen einer privilegierten Landwirtschaft hat die Kreisverwaltung im Übrigen auf folgende Rechtslage hingewiesen: Im Außenbereich sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – wie oben dargestellt – ausnahmsweise bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn er auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte nicht unerheblichen Ausmaßes gerichtet ist. Werden landwirtschaftliche Produkte lediglich verarbeitet, müssen sie sich zumindest überwiegend auf die Bodenerträge des jeweiligen Betriebes beziehen. Das gilt auch, wenn das gewonnene Produkt ausschließlich für den eigenen Betrieb verwendet wird. Diesbezüglich hat die Kreisverwaltung auf den Beschluss des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 2013, Az. 1 CS 13/1907, verwiesen. Als Betrieb wird eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit nur dann ausgeübt, wenn eine bestimmte Organisation vorliegt. Es muss sich um ein auf Dauer gedachtes und auch lebensfähiges Unternehmen handeln (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Januar 1967, Az. IV C 41/65). Das Unternehmen muss auf eine lange, im Regelfall für mehrere Generationen bemessene Dauer angelegt sein (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Januar 1967, Az. IV C 41/65). Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit setzen dabei nach Angaben der Kreisverwaltung ein Mindestmaß an Umfang der landwirtschaftlichen Betätigung voraus. Der Betrieb muss daher in der Regel auf Ertragserzielung und Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sein. Die bloße Freizeitbeschäftigung oder Liebhaberei erfüllt diese

Voraussetzung nicht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. April 1964, Az. I C 64/62).

Die Kreisverwaltung hat weiter erläutert, dass die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit dementsprechend ernsthaft betrieben werden muss. Diese Anforderungen sollen vor allem sicherstellen, dass die Privilegierung baulicher Vorhaben zugunsten der Land- oder Forstwirtschaft auf Betriebe begrenzt bleibt, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Gerade bei der Prüfung der Zulässigkeit eines gänzlich neuen Vorhabens sei besonders sorgfältig zu prüfen, ob an der Ernsthaftigkeit der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung Zweifel bestehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Januar 1967, Az. IV C 47/65). Um diese Kriterien prüfen und entscheiden zu können, ob es sich um ein privilegiertes landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 35 BauGB handelt, beteiligen die Unteren Bauaufsichtsbehörden regelmäßig die zuständige Fachkammer (hier: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz) am Verfahren.

Im konkreten Fall hat die Landwirtschaftskammer nach Auskunft der Kreisverwaltung mitgeteilt, dass der Bürger Eigentümer einer 0,3 ha großen Streuobstwiese sei. Darüber hinaus sei er Eigentümer von elf Bienenvölkern. Letztlich ist die Landwirtschaftskammer zu dem Ergebnis gelangt, dass auf Grund der Geringfügigkeit der ausgeübten Tätigkeiten die Voraussetzung der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB als nicht erfüllt angesehen werden muss.

Bei privilegierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bewege sich der Flächenbestand, so die Kreisverwaltung weiter, – je nach Spezialisierung – meist im zweistelligen Hektarbereich. Eine Steuernummer für ein land- und forstwirtschaftliches Unternehmen sei im Übrigen kein Indiz für eine bauplanungsrechtliche Privilegierung. Dabei hat die Kreisverwaltung nicht in Abrede gestellt, dass der Bürger Honig vermarktet,

von einem leistungsfähigen Unternehmen sei jedoch nicht auszugehen. Vielmehr sei die jetzige Tätigkeit im Bereich des Hobbys anzusiedeln und bedarf vor diesem Hintergrund nicht der Inanspruchnahme des geschützten Außenbereiches. Vergleichbare Antragstellerinnen und Antragsteller müssten das Hobby ebenfalls im Innenbereich nach § 34 BauGB ausüben. Insoweit konnte dem Anliegen des Bürgers nicht entsprochen werden.

Entsprechend hatte die Landwirtschaftskammer in einem anderen Fall an ihrer gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vertretenen Einschätzung – auch nach einer neuerlichen Überprüfung im Zuge des Petitionsverfahrens – festgehalten: Ihrer Einschätzung hat sie die Angaben des Betroffenen zugrunde gelegt, wonach er auf einer arrondierten Fläche von ca. 2,5 ha Pferde hält. Die Pferdehaltung sei anstelle einer maschinellen Bewirtschaftung vor ca. zehn Jahren eingeführt worden. Darüber hinaus hätte er ca. 80 Obstbäume, vorwiegend alte Sorten, gepflanzt, von denen Apfelsaft gewonnen wird.

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten hat die Landwirtschaftskammer mitgeteilt, dass die bewirtschafteten

Flächen nach wie vor nicht ausreichend seien, um die gesetzlichen Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dahingehend zu erfüllen, dass von einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb gesprochen werden kann. Hierzu müssten nachhaltige Gewinne aus einer Buchführung in den letzten Jahren nachgewiesen werden. Soweit sich zu diesem Punkt Änderungen zwischenzeitlich ergeben haben, hat die Landwirtschaftskammer abschließend darauf hingewiesen, dass der Betroffene diese gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vortragen sollte, die dann gegebenenfalls die Landwirtschaftskammer wieder zu Rate ziehen wird.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass Gebäude, die – den Sprachgebrauch des einen Bürgers aufgreifend – der „kleinen" Landwirtschaft dienen, gemäß der Intention des Bundesgesetzgebers nicht im Außenbereich, sondern im Innenbereich zu verwirklichen sind.

Garten- und Landschaftsbauunternehmen im Außenbereich

Konsequenterweise hatte eine Kreisverwaltung in einem anderen Fall am 30. Januar 2023 untersagt, ein im Außenbereich befindliches Grundstück wie auch die darauf befindliche Halle zu gewerblichen Zwecken – außerhalb der genehmigten Nutzung für ihre Landwirtschaft – zu nutzen. Zugleich hatte die Kreisverwaltung in dem förmlichen Bescheid erklärt, dass sie beabsichtigt, die sofortige Vollziehbarkeit der Nutzungsuntersagung kurzfristig nachträglich anzuordnen.

Es hatten sich sogleich mehrere Petenten mit der Bürgerbeauftragten in Verbindung gesetzt und eingewandt, dass sich an der Sachlage seither nichts geändert habe. Nachdem der Adressat der Nutzungsuntersagungsverfügung, ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen, dagegen Widerspruch erhoben hatte, wollten sie mit ihren Eingaben zur Schaffung rechtmäßiger Zustände und zum Abstellen der mit der gewerblichen Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen erreichen, dass die Kreisverwaltung die sofortige Vollziehung nunmehr kurzfristig nachträglich anordnet.

Im Zuge der Petitionsverfahren hat die Kreisverwaltung erklärt, dass ihre Untere Bauaufsichtsbehörde die oben genannte Nutzungsuntersagungsverfügung zurückgenommen habe, um die Angelegenheit zu beschleunigen. Sodann habe sie mit Bescheid vom 14. Juli 2023 eine neue Nutzungsuntersagungsverfügung erlassen, bei der die sofortige Vollziehung angeordnet worden sei.

Auch wenn der Adressat der neuen Nutzungsuntersagungsverfügung nunmehr wiederum die Möglichkeit hat, Widerspruch gegen diese zu erheben sowie darüber hinaus die Wiederherstellung der sofortigen Vollziehung zu beantragen und somit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt festzuhalten, dass die Kreisverwaltung alles ihrerseits Erforderliche getan hat, um dem Anliegen der Petenten zu entsprechen. Die Eingaben konnten daher einvernehmlich abgeschlossen werden.

Neubau eines Ferienhauses im Außenbereich

Auch folgender Fall konnte zeitnah zur Zufriedenheit der Petentinnen und Petenten geklärt werden: So hatten sie mitgeteilt, dass ihre Nachbarn mit dem Bau eines Ferienhauses auf dem hinteren Teil ihres Grundstückes begonnen haben. Diesbezüglich hatten eine der Petentinnen und ihr Ehemann zunächst gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen. Das Verwaltungsgericht hatte im Rahmen eines Eilverfahrens zwar festgestellt, dass das Bauvorhaben die Nachbarn nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt. Unter Verweis auf die im Eilverfahren ergangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sowie des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz haben die Petentinnen und Petenten jedoch geltend gemacht, dass sich der geplante Standort im hinteren Bereich des Grundstücks im Außenbereich befindet und das Bauvorhaben somit

bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Zudem sei die Erschließung des Bauvorhabens nicht gesichert, da das geplante Ferienhaus und die dazugehörigen Stellplätze nur über Wirtschaftswege erreichbar seien. Weiterhin haben die Petentinnen und Petenten erklärt, dass auch die Obere Bauaufsichtsbehörde die Rechtsauffassung vertreten habe, dass die bereits ergangene Baugenehmigung wegen der Außenbereichslage rechtswidrig ist.

Gleichwohl habe die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde bislang nicht reagiert. Die Petentinnen und Petenten haben daher befürchtet, dass das Bauvorhaben verwirklicht werde, bevor die Untere Bauaufsichtsbehörde einschreitet.

Im Zuge der Petitionsverfahren hat sich der Landrat, nachdem er auf einem Sprechtag darauf hingewiesen worden war, zunächst persönlich einen Eindruck von der bauplanungsrechtlichen Situation vor Ort verschafft. Anschließend hat die Kreisverwaltung eine Baueinstellungsverfügung gegenüber den Bauherren erlassen sowie die Baugenehmigung aufgehoben. Auch wenn die Adressaten hiergegen jeweils Widerspruch erhoben haben und somit, was ihr gutes Recht ist, den Rechtsweg beschritten hatten, hatte auch diese Kreisverwaltung schlussendlich alles ihrerseits Erforderliche getan hat, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.

3.3 Bauaufsichtliche Überprüfung zum Schutze der Nachbarschaft vor Lärm

Machen Nachbarinnen und Nachbarn erhebliche Lärmbelästigungen geltend, stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Ursache, wie z. B. der Betrieb einer Autowaschanlage oder eines Brennholzgewerbes, baurechtlich genehmigt ist. Stellt sich heraus, dass das jeweilige Vorhaben von keiner Baugenehmigung abgedeckt ist, ist die jeweilige Untere Bauaufsichtsbehörde gefordert, rechtmäßige Zustände herzustellen. Wird ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet, ist dabei regelmäßig auch die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen, um als Fachbehörde zum Schutze der Nachbarschaft auf die Einhaltung der Lärmrichtwerte hinzuwirken. Im Einzelfall kann es dann sehr langwierig sein, bis sich die Lärmsituation für die Nachbarinnen und Nachbarn verbessert.

Lärmbelästigungen durch eine Autowaschanlage

Einen besonders langen Atem müssen nach wie vor die Nachbarn haben, die in der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Autowaschanlage wohnen. Aber der Reihe nach:

Nachdem die Gewerbeaufsichtsbehörde bei einer der Struktur- und Genehmigungsdirektionen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung einer Autowaschanlage festgestellt hatte, dass diese nicht der erteilten Baugenehmigung entspricht und somit illegal betrieben wird, hatten die Nachbarn um ein bauaufsichtliches Einschreiten zwecks Verbesserung der Lärmsituation gebeten. Letztlich wurde dem Anliegen der Petenten seinerzeit nach einem sehr langwierigen Verfahren entsprochen, indem die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde der fachaufsichtlichen Weisung der Oberen Bauaufsichtsbehörde vom 11. März 2020 nachgekommen war und am 5. Mai 2020 eine Nutzungsuntersagungsverfügung erlassen hatte.

Anschließend hatte der Betreiber Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagungsverfügung erhoben, der vom Kreisrechtsausschuss zurückgewiesen wurde. Die Nachbarn hatten die Auskunft erhalten, dass der Betreiber die hierauf erhobene Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hatte. Sie schlussfolgerten daraus, dass die Nutzungsuntersagungsverfügung in Gestalt des Widerspruchsbescheides bestandskräftig ist. Sie beanstandeten, dass die Autowaschanlage gleichwohl unverändert weiter betrieben wird.

Im Rahmen der Ermittlungen hat die Kreisverwaltung zunächst bestätigt, dass der Betreiber der Autowaschanlage vorgenannte Klage am 14. Mai 2021 zurückgenommen hatte. Allerdings habe sich der Landkreis als Beklagter damit einverstanden erklärt, die Vollstreckung der streitgegenständlichen Nutzungsuntersagungsverfügung bis zum 1. April 2022 auszusetzen. Im Gegenzug sollte der Betreiber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vollständige und prüffähige Bauantragsunterlagen einschließlich eines Lärmgutachtens bis zum 1. Januar 2022 vorlegen.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten haben die Nachbarn, die als Betroffene nicht an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt worden waren, zu Recht hierauf die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die Nachbarschaft zwischenzeitlich vor den erheblichen Belästigungen durch den Betrieb der Autowaschanlage geschützt wird.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 hat die Kreisverwaltung sodann zunächst bestätigt, dass der Betreiber die Bauantragsunterlagen fristgerecht eingereicht habe. Verzögerungen gab es nach den vorliegenden Informationen jedoch bei dem geforderten Lärmgutachten. So hat die Kreisverwaltung erklärt, dass sich eine abschließende Entscheidung über den vorliegenden Bauantrag verzögern würde, weil das eingereichte Lärmgutachten nach den von der Gewerbeaufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen nicht den Anforderungen genügt. Weiter hat die Kreisverwaltung gegenüber der Bürgerbeauftragten jedoch versichert, dass ihre Baukontrolleure ab dem Ende des Vollstreckungsverzichtes die Einhaltung der Nutzungsuntersagungsverfügung vor Ort kontrollieren werden. Sollte gegen die Nutzungsuntersagungsverfügung verstoßen werden, so werde sie das bereits angedrohte Zwangsgeld unmittelbar festsetzen und damit die Vollstreckung einleiten.

Gleichwohl wurde die Autowaschanlage nach Auskunft der Nachbarn auch nach dem Ende des Vollstreckungsverzichts permanent weiter betrieben. Die Nachbarn haben erklärt, dass sie immer wieder bis kurz vor 22:00 Uhr laufen würde. Auch würde das Eingangstor, das in Richtung ihres Wohnhauses angebracht sei, offenstehen. Zudem verursache der Hochdruckreiniger zusätzliche erhebliche Lärmbelästigungen. Die Nachbarn haben geltend gemacht, dass die Lärmsituation nach wie vor unerträglich sei.

Hierauf hat die Kreisverwaltung mit Schreiben vom 23. August 2022 lapidar mitgeteilt, dass der Bauantrag nunmehr bescheidfähig sei und in den nächsten Tagen positiv beschieden werde. Mit Erteilung der Baugenehmigung werde sodann auch das eingeleitete Verwaltungsvollstreckungsverfahren beendet und damit die Beitreibung des festgesetzten Zwangsgeldes eingestellt.

Ausweislich der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholten fachtechnischen Stellungnahmen der Gewerbeaufsichtsbehörde hatte diese zunächst festgehalten, dass der Bereich der Autowaschanlage als faktisches allgemeines Wohngebiet einzustufen sei. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in diesem Gebiet betragen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Weiter heißt es in der o. g. Stellungnahme, dass sich aus dem am 13. Mai 2022 fertiggestellten Lärmgutachten ergebe, dass zur Einhaltung der oben angeführten Immissionsrichtwerte Einschränkungen der Betriebsweise der Autowaschanlage einschließlich der angrenzenden Tankstelle erforderlich sind. Gegenüber dem Gutachter habe der Betreiber aber angegeben, dass mit diesen Einschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich sei. Sodann habe der Gutachter verschiedene Varianten mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen berechnet. Eine dieser Varianten sieht für die Zeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr einen eingeschränkten Betrieb vor und für die Tageszeit (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) einen Immissionsrichtwert von 57 dB(A) ohne Berücksichtigung des Zuschlags für Tagzeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

Nach den von der Gewerbeaufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen hat der Betreiber diese Beschreibung des Gutachters übernommen. Die Gewerbeaufsichtsbehörde hat dies dahingehend interpretiert, als dass er somit für den Betrieb der Autowaschanlage auch beantragt habe, tagsüber nur einen Immissionsrichtwert von 57 dB(A) statt 55 dB(A) einhalten zu müssen und auf die Berücksichtigung des Zuschlags für Tagzeiten mit erhöhter Empfindlichkeit verzichten zu können. Schlussendlich hat die Gewerbeaufsichtsbehörde aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwendungen hiergegen erhoben, sofern das Bauvorhaben entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter bestimmten Auflagen und Bedingungen ausgeführt werde. Dabei hat sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Interpretation des Bauantrages die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig sei. Diese hat sodann die Auflagen und Bedingungen wörtlich in ihrer o. g. Baugenehmigung übernommen und teilweise ergänzt. Danach dürfen z. B. nur maximal 65 Wasch- und Trockenvorgänge zur Tageszeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durchgeführt werden und die Ein- und Ausgangstore sind während der Wasch- und Trockenvorgänge stets geschlossen zu halten. Neben diesen Auflagen und Bedingungen hat die Untere Bauaufsichtsbehörde u. a. verfügt, dass die geplante Schallschutzwand entsprechend der Darstellungen im Bauantrag zu errichten ist.

Die nicht anwaltlich vertretenen Nachbarn haben gegen die o. g. Baugenehmigung rein vorsorglich zur Fristwahrung jeweils Widerspruch eingelegt. Dabei haben sie die Auffassung vertreten, dass die Auflagen und Bedingungen nicht geeignet seien, um selbst den nun zu Grunde

gelegten Immissionsrichtwert von 57 dB(A) tagsüber zu gewährleisten. So haben sie z. B. die Frage aufgeworfen, wie gewährleistet bzw. kontrolliert werden solle, dass der Hochdruckreiniger, der einen Immissionsrichtwert von 97,9 dB(A) nicht überschreiten darf, nur drei Stunden am Tag betrieben wird. Der Hochdruckreiniger werde im Übrigen in einer Distanz von nur ca. 4 Meter zu ihrem Wohnhaus hin betrieben. Letztlich haben die Nachbarn beanstandet, dass die Verwaltungen nicht auch zum Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn tätig geworden sind. Sie wollten zumindest erreichen, dass die Baugenehmigung so geändert wird, dass sie umfassend vor den Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Autowaschanlage geschützt werden.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat weder die Struktur- und Genehmigungsdirektion in ihrer Funktion als Gewerbeaufsichtsbehörde eine Veranlassung gesehen, ihre bisherige immissionsschutzfachliche Einschätzung zu ändern, noch hat sie als Obere Bauaufsichtsbehörde ein fachaufsichtliches Einschreiten in Erwägung gezogen. Dies haben die Nachbarn auch im Hinblick darauf, dass die Obere Bauaufsichtsbehörde seinerzeit die Untere Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich angewiesen hatte, eine Nutzungsuntersagungsverfügung zu erlassen, überhaupt nicht nachvollziehen können.

Das hierauf um eine fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Ministerium der Finanzen als Oberste Bauaufsichtsbehörde hat jedoch, wie die Bürgerbeauftragte leider hat feststellen müssen, keine Veranlassung gesehen, sich hier einzubringen. So hat es mitgeteilt, dass ihm die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort im Einzelnen nicht bekannt seien, was auch für die konkrete Betriebsbeschreibung gelten würde. Im Übrigen hat es die Nachbarn hinsichtlich des Baunachbarstreites auf den Rechtsweg verwiesen. Schlussendlich hat das Ministerium der Finanzen darauf hingewiesen, dass die Fachaufsicht ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird.

Das zugleich in Bezug auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme um eine fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat indes die aus seiner Sicht für eine Bewertung des Sachverhalts maßgeblichen Informationen ermittelt. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, dass gegenüber der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde keine Einwände bestehen. So habe die Obere Immissionsschutzbehörde in der an die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde gerichteten Stellungnahme die angewendeten Bewertungsmaßstäbe und die zu erwartenden lärmtechnischen Auswirkungen transparent und eindeutig dargelegt. Sie habe ausgeführt, dass, sofern sich die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde die Intention des Bauantrags zu eigen macht, den genannten, im Lärmschutzgutachten detailliert beschriebenen Betrieb der Anlage zu gestatten, keine immissionsschutzfachlichen Einwände bestehen („Sofern Sie unsere Interpretation des Antrags teilen, ist hierüber in Ihrer eigenen Zuständigkeit zu entscheiden."). Insofern seien in der Stellungnahme an die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde die Besonderheiten des Sachverhalts explizit dargestellt worden. Die Entscheidung, ob der Bauantrag hinsichtlich der dargelegten Auswirkungen mit der Nutzung der umgebenden Bebauung verträglich ist, obliege hingegen der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Schlussendlich haben die Nachbarn insbesondere im Vertrauen darauf, dass die in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen, wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand, eingehalten werden, ihre Widersprüche im April 2023 zurückgenommen. Gleichwohl hat sich die Angelegenheit in der Zwischenzeit – leider – nach wie vor nicht geklärt; die Lärmschutzwand ist jedenfalls bis zum Redaktionsschluss nicht gebaut worden. Im Übrigen stellen sich die Nachbarn nach wie vor die Frage, aus welchen Gründen ihre durchaus berechtigten Interessen seitens der Verwaltungen keine Berücksichtigung finden.

Der Verweis auf den Rechtsweg mag zwar formal gesehen nicht unzutreffend sein, Vertrauen in die Verwaltung dürfte den Bürgerinnen und Bürgern dadurch aber nicht vermittelt werden.

Lärmbelästigungen durch ein Brennholzgewerbe

Den Lärm durch das Sägen von Holzstämmen wollte eine Bürgerin nicht mehr hinnehmen und machte in diesem Zusammenhang bereits geltend, dass ihr Nachbar ein baurechtlich nicht genehmigtes Brennholzgewerbe betreibe.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die um eine Überprüfung gebetene Kreisverwaltung mitgeteilt, dass eine gewerbliche Holzverarbeitung baurechtlich in der Tat nicht zugelassen werden könne; eine nachträgliche Legalisierung des Vorhabens sei nicht möglich. In diesem Zusammenhang hat sie allerdings darauf hingewiesen, dass der Nachbar auf seinem Grundstück künftig Brennholz ausschließlich zu privaten Zwecken, und zwar ca. 50 Ster pro Jahr, lagern und aufarbeiten dürfe.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Kreisverwaltung den Bauantrag des Nachbarn, gerichtet auf eine Nutzungsänderung für Holzlager und -aufarbeitung, mittels eines förmlichen Bescheides abgelehnt. Dieser wurde im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens bestandskräftig, woraufhin die Kreisverwaltung ihren Angaben nach am 10. November 2021 eine Nutzungsuntersagungs- und Beseitigungsverfügung erlassen hat. Die Kreisverwaltung hat mitgeteilt, dass sich die Nutzungsuntersagungsverfügung auf die Holzaufbereitung und den Brennholzverkauf bezieht, die Beseitigungsverfügung habe den Brennholzumfang, der über die private Lagerhaltung hinausgeht, zum Gegenstand. Zugleich habe ihre Untere Bauaufsichtsbehörde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Hiergegen hat der Nachbar nach Auskunft der Kreisverwaltung Widerspruch erhoben. Ein von ihm gestellter Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung habe das Verwaltungsgericht laut Kreisverwaltung abgelehnt; auch eine anschließende Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sei erfolglos geblieben.

Schließlich haben sowohl die Kreisverwaltung als auch die Verbandsgemeindeverwaltung mehrere Überprüfungen vor Ort (teilweise unangekündigt) durchgeführt. Dabei haben sie ihren Angaben nach jedes Mal keine Überschreitung des Brennholzbestandes über das zulässige Höchstmaß hinaus feststellen können. Soweit die Petentin anschließend neuerlich darauf hingewiesen hat, dass der Nachbar ganz offensichtlich seinem Brennholzgewerbe auf dem Nachbargrundstück nachgeht, war zunächst festzuhalten, dass hier letztlich „Aussage gegen Aussage“ stand.

Erst nachdem die Petentin ihren Angaben nach den Baukontrolleur der Kreisverwaltung hat abpassen und ihm an Ort und Stelle die Holzstämme auf dem weitläufigen Nachbargrundstück hat zeigen können, kam wieder Bewegung in die Angelegenheit. So hat die Kreisverwaltung in der Zwischenzeit zwecks Umsetzung der Nutzungsuntersagungs- und Beseitigungsverfügung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten dauern allerdings nach wie vor noch an.

3.4 Bauaufsichtliche Überprüfung aus Brandschutzgründen

Angesichts neuer Technologien kommen auch immer wieder Fragestellungen seitens der Bürgerinnen und Bürger auf, mit denen die ein oder andere Verwaltung bislang noch nicht befasst war.

Lagerung von Holzpellets neben einer Wallbox in einer Kleingarage

So hatte sich eine Bürgerin zunächst darüber besorgt gezeigt, dass ihr Miteigentümer Holzpellets in einer Doppelgarage auf einer Palette lagerte. Sie machte geltend, dass die Garage seinerzeit nur als Kfz-Stellplatz und nicht als Lagerraum verbrennbarer Stoffe genehmigt worden sei. Wegen der möglichen Gefahren im Brandfalle und angesichts des Umstandes, dass die Brandversicherung im Brandfalle einen Versicherungsschutz ihrer Auskunft nach verneint habe, hatte sie ein bauaufsichtliches Einschreiten seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde begehrt.

Die zuständige Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde hat zunächst darauf hingewiesen, dass notwendige Stellplätze und Garagen ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen. Zugleich hat die Kreisverwaltung allerdings dargelegt, dass es sich um eine offene Rechtslage handele; einschlägige Rechtsprechung sei der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht bekannt. Letztlich hat die Kreisverwaltung die Petentin auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die weiteren Ermittlungen haben nach Einschalten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen als Obere Bauaufsichtsbehörde ergeben, dass vorliegend kein Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Vorschrift gegeben ist. Zunächst hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion erläutert, dass für eine Pelletslagerung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Feuerungsverordnung ein eigener Lagerraum erforderlich sei, sofern die Menge von 6.500 kg überschritten werde. Erfahrungsgemäß könnten auf einer Palette maximal 1.000 kg Pellets gelagert werden. Vor diesem Hintergrund sei diese Höchstgrenze hier unterschritten. In diesem Zusammenhang hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion erklärt, dass nach § 21 Abs. 2 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung) nur die Lagerung von brennbaren Stoffen für Mittel- und Großgaragen eingeschränkt ist. Bei einer Kleingarage, wie vorliegend, sei lediglich die Lagerung von Kraftstoffen (Höchstgrenze für Diesel 200 Liter und Benzin 20 Liter) eingeschränkt. Eine solche Lagerung sei vorliegend nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion zu dem Ergebnis gelangt, dass die einschlägigen Verordnungen hier eingehalten werden und auch der Hauptzweck der Garagennutzung erfüllt werde. Denn auf einem zur Akte gereichten Foto sei eindeutig zu erkennen, dass neben der Pelletslagerung auch ein Kraftfahrzeug abgestellt werde und die Garage letztlich der Unterstellung von Kraftfahrzeugen diene. Somit sei vorliegend kein Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Vorschrift wegen der vorhandenen Pelletslagerung in der Kleingarage gegeben.

Hierauf hat sich der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz mit der Eingabe befasst und festgestellt, dass dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.

Zu einem späteren Zeitpunkt hat sich die Petentin angesichts eines neuen Sachverhalts wieder an die Bürgerbeauftragte gewandt: So hat sie mitgeteilt, dass besagter Miteigentümer – neben den Pellets – nunmehr eine Wallbox zum Laden eines Elektroautos in der in Rede stehenden Garage hat anbringen lassen. Im Ergebnis hat sie die Auffassung vertreten, dass dieser Umstand dazu führen müsste, dass die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde nun bauaufsichtlich einschreitet.

Aus Sicht der wiederum um eine Überprüfung gebetenen Struktur- und Genehmigungsdirektion lag hier

jedoch nach wie vor kein Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Vorschrift vor. Dabei hat sie zunächst auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 g LBauO verwiesen, wonach Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge einschließlich notwendiger Versorgungseinrichtungen grundsätzlich genehmigungsfrei sind. Darüber hinaus hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion durch die Wallbox hier keine unzulässige Gefährdung erkennen können. Hintergrund dessen dürfte sein, dass die Landesverordnungen der Länder auf gemeinsamen Musterverordnungen der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder) gründen und der bauliche sowie anlagentechnische Brandschutz von Garagen in der Mustergaragen- und Stellplatzverordnung geregelt wird. Bei der Überarbeitung der Mustergaragen- und Stellplatzverordnung ist man nach den vorliegenden Informationen letztlich übereingekommen, keine besonderen Anforderungen an die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in Garagen zu stellen. Dies soll insbesondere vor dem Hintergrund gelten, als dass die elektrischen Anlagen ausreichend über technische Regelwerke wie die Leitungsanlagenrichtlinie oder über die Vorschriften des Elektrohandwerks geregelt seien und von Elektroautos keine größeren Gefahren als von Autos mit Verbrennungsmotoren ausgehen sollen. Anforderungen an die Sicherheit der Elektroinstallationen oder von Elektrogeräten würden vielmehr außerhalb des Bauordnungsrechtes über Normen oder die Vorschriften des VDE Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. oder der VdS Schadenverhütung GmbH (früher: Verband der Schadenversicherer e. V.) geregelt werden. Die für Rheinland-Pfalz geltende Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung, die auf der Mustergaragen- und Stellplatzverordnung beruht, wurde gerade novelliert und ist am 21. Dezember 2022 in Kraft getreten.

3.5 Denkmalschutzrechtliche Überprüfung

Im Berichtsjahr war die Bürgerbeauftragte auch mit Fragestellungen aus dem Denkmalschutzrecht befasst. Dabei wurde der Denkmalschutz in der Regel nicht in Frage gestellt. Angesichts anderer Interessen wurde er von den Beteiligten im Einzelfall nur unterschiedlich gewichtet: In einem der Fälle sollte der Hochwasserschutz aus Sicht der Bürgerin zugunsten des Denkmalschutzes zurücktreten. In einem anderen Fall sprach sich die Eigentümerin eines in einer Denkmalzone befindlichen Hauses dafür aus, dass der Denkmalschutz zugunsten des Klimaschutzes zurücktritt.

Denkmalschutz ./. Hochwasserschutz am Beispiel der „Nepomukbrücke" in Rech

Mit ihrer Eingabe hatte sich eine Bürgerin gegen den seinerzeit beabsichtigten Abriss der „Nepomukbrücke" in Rech ausgesprochen. Als Begründung hatte sie angeführt, dass ein wirksamer Hochwasserschutz auch bei Erhalt des beschädigten Kulturdenkmales möglich sei. Dabei hatte sie sich insbesondere auf ein von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Auftrag gegebenes Gutachten gestützt. Letztlich wollte die Petentin erreichen, dass die „Nepomukbrücke" erhalten bleibt. Darüber hinaus hat sie die Aufhebung der denkmalrechtlichen Abrissgenehmigung begehrt.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass die „Nepomukbrücke" nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung seit der Flutkatastrophe immer wieder Thema im öffentlichen Teil der Sitzungen des zuständigen Ortsgemeinderates gewesen war. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat für die Ortsgemeinde erklärt, dass der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 mehrheitlich beschlossen habe, den Abriss zu beantragen. Im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens seien angeforderte Nachweise beauftragt und nachgereicht worden. So sei am 2. März 2022

eine statische Grenzfallbetrachtung mit dem Titel „Kippen eines Einzelbogens unter Wasserdruck“ als Kurz-Gutachten seitens eines Ingenieurbüros erstellt worden. Am 6. März 2022 sei eine Inaugenscheinnahme der im Wasser befindlichen Fundamente durch Taucher der DRK-Wasserwacht Rheinland-Pfalz erfolgt. Am 9. März 2022 seien die Ergebnisse des Tauchganges in einem Bericht des oben erwähnten Ingenieurbüros zusammengestellt worden. Am 16. August 2022 seien hydraulische Untersuchungen der Ahr im Bereich der „Nepomukbrücke“ durch ein weiteres Ingenieurbüro erstellt worden. Nach Erhalt der denkmalrechtlichen Abrissgenehmigung hat der Ortsgemeinderat laut Verbandsgemeindeverwaltung in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossen, den Bürgermeister zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen zum Rückbau der „Nepomukbrücke“ über einen damaligen Auftragswert von rund 200.000 € zu ermächtigen. Am 25. Januar 2023 habe der Ortsgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung sodann die Vergabe einer landespflegerischen Begleitplanung zum Rückbau der Brücke in Höhe von rund 24.600 € beschlossen. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde seinerzeit bereits Aufträge zum Abbruch der „Nepomukbrücke“ vergeben hatte, sodass ein „Rückzug“ entsprechende vertragsrechtliche Konsequenzen hätte und hohe Kosten verursachen würde. Im Übrigen hat sie erklärt, dass die Ortsgemeinde die die „Nepomukbrücke“ betreffenden Entscheidungen in Ausgestaltung der durch Landesverfassung geschützten Selbstverwaltungsangelegenheit getroffen habe.

Die zuständige Kreisverwaltung hat dargelegt, dass in dem denkmalrechtlichen Verfahren zu prüfen gewesen war, ob die Belange des Hochwasserschutzes die Belange des Denkmalschutzes überwiegen und den Belangen des Hochwasserschutzes durch einen Abbruch und nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann. Denn nach § 13 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird eine denkmalrechtliche Genehmigung (für einen Total- oder Teilabriss eines Kulturdenkmals) nur dann erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohles oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann. Die Kreisverwaltung hat erklärt, dass sie die Ortsgemeinde als Eigentümerin der unstreitig unter Denkmalschutz gestandenen „Nepomukbrücke“ aufgefordert hatte, weitere Unterlagen, insbesondere ein hydraulisches Gutachten, nachzureichen, um diese Abwägung vornehmen zu können. Die hydraulische Untersuchung hat nach Angaben der Kreisverwaltung vier Vergleichsvarianten (Brücke wie vor der Flut, Erhalt der nach der Flut noch vorhandenen drei Bögen, Erhalt von zwei Bögen der Brücke sowie den Komplettabbruch der Brücke) betrachtet. Entsprechend sei auch das Bemühen um einen (zumindest teilweisen) Erhalt der „Nepomukbrücke“ im Sinne des Denkmalschutzes überprüft worden. Die hydraulische Untersuchung sei, so die Kreisverwaltung weiter, zu dem Ergebnis gelangt, dass der vollständige Abriss eine deutliche Reduzierung der Gefährdung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie noch vorhandenen Gebäuden im Nahbereich der Ahr in Rech bewirke, da bei allen Erhaltungsvarianten der zu erwartende Wasserspiegel im besiedelten Bereich deutlich höher ausfällt als bei einem Komplettabbruch. Da somit nur durch den Abbruch der „Nepomukbrücke“ der Hochwasserschutz und der Schutz von Menschenleben gewährleistet sei, habe die Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) die Abrissgenehmigung am 14. November 2022 erteilt.

In diesem Zusammenhang hat die Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass das von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Auftrag gegebene Gutachten dieses Ergebnis nicht in Frage stellen würde. Konkrete, von der Ortsgemeinde umsetzbare Maßnahmen, die

nachweisbar dem Hochwasserschutz in gleichem Maße Rechnung tragen wie der Abriss, seien dem Gutachten aber nicht zu entnehmen. Vielmehr würde das Gutachten im Wesentlichen davon ausgehen, dass durch ein ganzheitlich neu ausgerichtetes Hochwasserschutzkonzept Maßnahmen zur Beeinflussung von Hochwasser möglich sind, die zu einem verbesserten Schutz für die Ortsgemeinde und die verbleibende Brückenkonstruktion beitragen. Die Notwendigkeit eines überörtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes ist aus Sicht der Kreisverwaltung unbestritten. Die Kreisverwaltung hat auch versichert, dass sie die Erstellung eines solchen überörtlichen Maßnahmenplans in Kooperation mit den Städten und Verbandsgemeinden sowie einer verbandsfreien Gemeinde bereits auf den Weg gebracht habe. Die Erarbeitung eines solchen Maßnahmenplans für ein Einzugsgebiet von fast 900 km² mit mehreren Teileinzugsgebieten sei jedoch komplex und zeitaufwändig. Ein solches Konzept werde daher nicht kurzfristig zur Verfügung stehen. Zudem sei heute nicht absehbar, welche Wirkungen mit etwaigen überörtlichen Maßnahmen erzielt werden können und ob diese Maßnahmen auch tatsächlich (z. B. im Hinblick auf die notwendige Flächenverfügbarkeit) umsetzbar sind. Als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde habe sie sich bei der zu treffenden denkmalrechtlichen Entscheidung daher nicht auf ein zukünftiges Konzept, das noch nicht konkret vorliegt und dessen Wirkungen nicht absehbar sind, stützen können. Auch nach einer neuerlichen Überprüfung der Angelegenheit hätten ihrer Unteren Denkmalschutzbehörde keine anderen oder neuen Erkenntnisse vorgelegen, die dafür gesprochen haben, ihre Entscheidung zu revidieren, worauf der Adressat (hier: die Ortsgemeinde) im Übrigen wohl vertrauen durfte.

Die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als Obere Wasserbehörde hat zunächst dargelegt, dass die „Nepomukbrücke“ durch das Ahrhochwasser in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 schwer beschädigt worden sei. Die hydraulische Belastung und die Verlegung der Brückendurchlässe durch Treibgut hätten zu einer Überströmung, zum Bruch des rechten Brückenkopfes und zu einer massiven Unterspülung der Brückenfundamente geführt. In der Folge sei es durch die Durchströmung der Brücke am rechten Ufer zu massiven Störungen von Gebäuden und Infrastruktur gekommen. Ausweislich der Chroniken sei es schon bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 1910 und 1804 zu Beschädigungen der Brücke gekommen.

Weiter hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion ausgeführt, dass sie in ihrer Funktion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde seitens der Kreisverwaltung in das denkmalrechtliche Verfahren eingebunden gewesen sei. Im Wesentlichen sei sie zu folgenden Ergebnissen gelangt: 1. Durch den Tauchgang wurden massiv Auskolkungen unter den beiden noch bestehenden Stützpfeilern dokumentiert, die die Standsicherheit der Brücke gefährden. Die Kolke reichen bis zu ca. 2 m unter die Fundamentsohle. Große Flächenanteile der Fundamentaufstandsflächen seien ausgespült. 2. Zur Herstellung der Standsicherheit des noch bestehenden Brückenreliktes seien umfangreiche Sanierungsarbeiten an den Fundamenten erforderlich. 3. Für alle berechneten Varianten kommt die hydraulische Untersuchung zu

dem Ergebnis, dass das Brückenrelikt deutliche negative Auswirkungen auf den Wasserabfluss und damit auf die benachbarte Bebauung hat. 4. Die Engstelle der Ahr unterhalb der „Nepomukbrücke" würde das Abflussverhalten im Bereich der Brücke und oberhalb davon durch Rückstau beeinflussen. Eine Umsetzung der durch die Kreisverwaltung vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässerwiederherstellung habe zur Folge, dass der Einfluss des Brückenreliktes auf die Wasserspiegellage zunehmen wird. 5. Eine Genehmigungsfähigkeit nach Wasserrecht wäre für eine derartige Anlage im Gewässer nicht gegeben.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens wurde nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund der öffentlichen Diskussionen im Übrigen eine neue hydraulische Berechnung beauftragt, das den aktuellen Gewässer- und Geländezustand berücksichtigen sollte. Diese Berechnung sei im öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsgemeinderates am 29. Juni 2023 vorgestellt worden. Da sich auch unter Berücksichtigung aktueller Berechnungsparameter, so die Verbandsgemeindeverwaltung weiter, keine neuen Erkenntnisse für den Erhalt der beschädigten „Nepomukbrücke" ergeben haben, habe es auch keine Änderung des vom Ortsgemeinderats getroffenen Beschlusses zu deren Abriss gegeben. Im Übrigen sei zu bedenken, dass die „Nepomukbrücke" im juristischen Sinne keine Brücke mehr sei und somit keinen Bestandsschutz als Brücke mehr genieße, sondern eine „Anlage im Gewässer" darstelle. Aus ihr wieder eine Brücke zu erstellen, sei nicht mehr möglich. Denn bei einer Wiederherstellung gelte der Maßstab für einen Neubau.

Der nötige Standard, der eine Standfestigkeit auch bei einem sogenannten 100-jährigen Hochwasser vorsieht, sei mit der für Verklausungen und somit für Verstopfungen anfälligen Bogenkonstruktion nicht erfüllbar. Auch für eine Zulassung als „Anlage im Gewässer", sofern die Ruine z. B. als Mahnmal erhalten bleiben sollte, sei die Frage entscheidend, ob der Hochwasserschutz durch das Bauwerk beeinträchtigt werde. Dies hätten die Fachingenieure schlussendlich bejaht. Die „Nepomukbrücke" wurde im Juli 2023 abgerissen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 19. September 2023 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden konnte. Die Eingabe ist auf der Homepage der Bürgerbeauftragten (www.diebuergerbeauftragte.rlp.de) unter der Rubrik „Öffentliche Petitionen" und dort unter „Abgeschlossene Petitionen" einsehbar; seinerzeit hatten 72 Personen die Eingabe mitgezeichnet.

Denkmalschutz ./. Photovoltaikanlage

Eine Bürgerin schilderte ein Problem im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung einer Photovoltaikanlage auf ihrem Hausdach. Spätestens mit der vom Ministerium des Innern und für Sport am 14. Februar 2023 erlassenen Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes vom 14. Februar 2023 (PV-RL) war sie davon ausgegangen, dass die Baugenehmigung antragsgemäß beschieden werden kann. Gleichwohl hatte die Untere Denkmalschutzbehörde der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des noch laufenden Baugenehmigungsverfahrens mitgeteilt, dass durch die Anordnung und Farbgebung der (schwarzen) Module von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmalzone auszugehen sei, weshalb der Photovoltaikanlage in der geplanten Form weiterhin nicht zugestimmt werden kann.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat sich die Bürgerbeauftragte im Hinblick auf die PV-RL an das Ministerium des Innern und für Sport gewandt. Dieses hat zunächst – ganz allgemein gesehen – dargelegt, dass die Möglichkeiten zur Vereinbarung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes mit dem in der Verfassung für Rheinland-Pfalz festgeschriebenen Auftrag

des Denkmalschutzes mit der PV-RL erstmals für Rheinland-Pfalz dargestellt worden seien. Dabei soll bei der Abwägung dieser konkurrierenden Interessen dem Aspekt des Klimaschutzes eine verstärkte Bedeutung zukommen; je nach Einzelfall sind auch Einschränkungen im Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals hinzunehmen. Eine abweichende Entscheidung von der nun vorgesehenen grundsätzlichen Genehmigungserteilung soll nach den weiteren Angaben des Ministeriums allenfalls bei einer erheblichen Beeinträchtigung u. a. des ortsbildprägenden Erscheinungsbildes in Betracht kommen. Die Bedeutung des ortsbildprägenden Erscheinungsbildes von Kulturdenkmälern oder Gebäuden ohne eigenen Denkmalstatus innerhalb einer Denkmalzone ergibt sich aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport in aller Regel aber dann, wenn das Kulturdenkmal oder die Gesamtheit der Gebäude in der Denkmalzone an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen bzw. diese bilden.

In Bezug auf die Hofanlage der Bürgerin hatte das Ministerium des Innern und für Sport erläutert, dass sie Teil einer bereits im Jahr 1981 ausgewiesenen Denkmalzone sei. Schutzzweck der damaligen Ausweisung sei insbesondere gewesen, die Erhaltung des historischen Ensembles der Bebauung sicherzustellen und zwar insbesondere hinsichtlich der Merkmale der Bauweise, der Gliederung der Gebäude und Fassaden sowie der Benutzung natürlicher Baumaterialien.

In der Sache an sich hat das Ministerium des Innern und für Sport erklärt, dass der Bauantrag der Bürgerin die Anordnung der Photovoltaikmodule auf der Ost- und Westseite des Krüppelwalmdaches auf dem direkt an der Straße befindlichen giebelständigen Wohnhaus beinhalte. Die Prüfung der Untere Denkmalschutzbehörde hatte ergeben, dass die Errichtung der Photovoltaikanlage in der geplanten Form aufgrund der vorgesehenen Anordnung (im vordersten Frontbereich des unmittelbar an der Straße gelegenen Wohnhauses) sowie aufgrund der Farbgebung der Module (einfache schwarze Plattenmodule auf einem roten Ziegeldach) eine derart gravierende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmalzone bedeutet, dass sie auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der PV-RL in der vorgesehenen Art und Weise nicht genehmigungsfähig sind; grundsätzlich seien Photovoltaikanlagen in der Denkmalzone aber genehmigungsfähig. Daher hatte bereits die Untere Denkmalschutzbehörde empfohlen, einen nicht einsehbaren Standort im rückwärtigen Bereich der Hofanlage zu suchen oder eine farblich an die Dachfläche angepasste „Indachanlage“ bzw. Solarziegel zu verwenden. Zwar hat das Ministerium des Innern und für Sport eingeräumt, dass rote Module sowie„Indachanlagen“ und ggf. auch Solarziegel hochpreisiger als die geplante „Aufdachanlage“ sind. In der Abwägung der beiden Rechtsgüter sei jedoch diese Ausführung in Betracht der herausragenden Lage nicht ermessensfehlerhaft angeordnet worden.

Letztlich hat das Ministerium des Innern und für Sport aber festgestellt, dass die Belange des Klima- und Denkmalschutzes hier sorgfältig gegeneinander abgewogen worden sind. Ergebnis dieser Abwägung sei die Feststellung gewesen, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb der in Rede stehenden Denkmalzone grundsätzlich möglich ist. Zudem sei auch die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der Hofanlage grundsätzlich möglich. Demgegenüber steht jedoch die Prämisse, Beeinträchtigungen dieser als besonders bedeutend zu bewertenden Denkmalzone möglichst gering zu halten, sodass übliche Photovoltaikanlagen nur in nicht einsehbaren Bereichen verbaut werden könnten und in den einsehbaren Bereichen der Denkmalzone ausschließlich denkmalverträgliche Alternativmodelle genehmigungsfähig seien. Die Entscheidung der Kreisverwaltung, der Bürgerin die Möglichkeit zur Änderung der Planunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und zur erneuten Einreichung zu eröffnen, sei nach Würdigung der denkmalfachlichen Entscheidungsgründe daher nicht zu beanstanden.

4. UMWELT

4.1 Belästigungen durch nicht gewerblichen Lärm

Gerade bei Belästigungen durch nicht gewerblichen Lärm sowie bei Lärmbelästigungen durch Gaststätten macht die Bürgerbeauftragte immer wieder die Erfahrung, dass es allein zur Feststellung des Sachverhaltes zu einem „zähen Ringen" mit der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde kommen kann, die regelmäßig beim Ordnungsamt angesiedelt ist. Denn bevor die Untere Immissionsschutzbehörde entscheidet, ob und ggf. in welcher Weise sie tätig wird, steht zunächst die Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen gemäß § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Einzelfall hat die Untere Immissionsschutzbehörde demzufolge zu ermitteln, ob an dem maßgeblichen Immissionsort (oftmals ein Wohnhaus) die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Lärmquelle (z. B. Wärmepumpe, Hundegebell) überschritten werden oder nicht. Hierzu hat die Untere Immissionsschutzbehörde zunächst die durch die Gebietsart bestimmte Schutzwürdigkeit der Umgebung zu bestimmen, da die zulässigen Immissionsrichtwerte davon abhängen. Zumeist werden an dieser Stelle bereits unterschiedliche Einschätzungen vertreten, wenn die schutzbedürftige Umgebung nicht mittels eines Bebauungsplanes überplant ist. Kann Einigkeit über die Baugebietseinstufung (z. B. allgemeines Wohngebiet) erzielt werden, hat sie anschließend zu ermitteln, ob von der Lärmquelle eine schädliche Umwelteinwirkung für den maßgeblichen Immissionsort ausgeht oder nicht. Sobald Anhaltspunkte für eine schädliche Umwelteinwirkung vorliegen, hat die Untere Immissionsschutzbehörde am maßgeblichen Immissionsort eine Lärmmessung gemäß den Vorgaben der TA Lärm selbst durchzuführen. Ist sie dazu nicht in der Lage, weil sie z. B. über kein geeichtes Lärmmessgerät verfügt, kann sie die Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz im Wege der Amtshilfe um eine Lärmmessung bitten. Erst wenn die Untere Immissionsschutzbehörde abschließend ermittelt hat, dass von der Lärmquelle eine schädliche Umwelteinwirkung ausgeht und diese nach dem Stand der Technik vermeidbar ist (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 des BundesImmissionsschutzgesetzes [B-ImSchG]), liegen die Voraussetzungen zum Erlass einer Anordnung nach Maßgabe des § 24 Satz 1 BImSchG vor. Erst dann stellt sich die Frage der Ermessensausübung. Hierbei hat sie zu prüfen, ob (Entschließungsermessen) und, sofern der Fall, mit welchen Mitteln (Auswahlermessen) eingeschritten werden soll.

Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass die Untere Immissionsschutzbehörde den gesetzlichen Auftrag hat, die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Steht fest, dass von einer Tätigkeit schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, hat sie regelmäßig gegen diesen pflichtwidrigen Zustand einzuschreiten. Im Rahmen des Auswahlermessens hat sie sodann zu prüfen, ob z. B. eine schalldämmende Maßnahme Frage kommt. In der Regel dürfte die Gutachterin bzw. der Gutachter im Rahmen einer qualifizierten Lärmmessung Empfehlungen zur Lärmreduzierung aussprechen, die sich dann die Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Ermessensprüfung zu eigen machen kann. Unabhängig davon kann sie selbstverständlich auch bei der Gegenseite abfragen, welche geeigneten Maßnahmen zur Lärmreduzierung sie bereit sei, vor Erlass einer kostenpflichtigen Anordnung nach § 24 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Ziffer 1 B-ImSchG von sich aus umzusetzen. Entscheidend ist, dass sich die Untere Immissionsschutzbehörde bei

der Ermessensausübung stets von der Geeignetheit der jeweiligen Maßnahme im Hinblick auf die Wirksamkeit einer Schallreduzierung leiten lässt und hierzu gegebenenfalls auch fachkundigen Rat einholt.

In einem der nachfolgend beschriebenen Fälle bestand das Problem zunächst ganz offensichtlich darin, dass die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde schon über kein Lärmmessgerät verfügt und somit ihrer gesetzlichen Aufgabe selbst gar nicht nachkommen kann. Immerhin hat eine andere Untere Immissionsschutzbehörde auf die entsprechende Frage der Bürgerbeauftragten hin im Zuge des Petitionsverfahrens ein Lärmmessgerät gekauft, nachdem sie Rücksprache mit einer der Struktur- und Genehmigungsdirektionen gehalten hatte. Kritisch dürfte hingegen die Auffassung der Unteren Immissionsschutzbehörde zu sehen sein, wonach das Lärmmessgerät für eine „offizielle“ Messung nicht geeicht sein müsste.

Lärmbelästigungen durch Wärmepumpen

Bereits seit mehr als drei Jahren ist die Bürgerbeauftragte mit folgendem Fall befasst:

Ein Bürger macht geltend, dass er bzw. seine Familie durch zwei Wärmepumpen, die in den benachbarten Wohnhäusern links und rechts neben ihm betrieben werden, erheblich belästigt wird. Der Betroffene, der selbst über Fachkenntnisse verfügt, wollte mit seiner Eingabe zunächst erreichen, dass das zuständige Ordnungsamt als Untere Immissionsschutzbehörde die Wärmepumpen dahingehend überprüft, ob sie nach dem Stand der Technik errichtet worden sind und betrieben werden. In einem weiteren Schritt kamen aus seiner Sicht gegebenenfalls eine qualifizierte Lärmmessung wie auch etwaige Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Betracht. Zwar hatten sich Bedienstete des Ordnungsamtes nach Angaben der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung im Sommer 2020 einen eigenen Eindruck vor Ort verschafft, die jedoch zu keinen ordnungsrechtlich zu verfolgenden Ergebnissen geführt haben. Allerdings hatte es sich dabei nach Angaben des Betroffenen um Außentermine gehandelt. Im Übrigen hatte er darauf hingewiesen, dass die Lärmbelästigungen durch die Wärmepumpen in der Nacht und in den frühen Morgenstunden in der kalten Jahreszeit auftreten. Hingegen würden die Wärmepumpen in den Sommermonaten so gut wie gar nicht laufen bzw. gegebenenfalls nur mit geringer Last. Eine Überprüfung bei 30° C im Schatten, die zudem – so geschehen an einem der Ortstermine – aus dem fahrenden Auto heraus durchgeführt worden sei, könne, so der Betroffene weiter, nicht fachgerecht sein. Aus vorgenannten Gründen hatte die Bürgerbeauftragte zunächst darum gebeten, dass sich das Ordnungsamt im Wohnhaus des Petenten einen eigenen Eindruck von der Lärmsituation verschafft. Dies hat es jedoch nicht für erforderlich gehalten, ein weiteres Tätigwerden gar abgelehnt und den Petenten auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

In der Zwischenzeit hatte der Betroffene selbst Lärmmessungen in seinem Wohnhaus veranlasst. Ausweislich des Messberichtes wurde bei der einen Wärmepumpe ein Beurteilungspegel von 42 dB(A) und bei der anderen Wärmepumpe ein Beurteilungspegel von 44 dB(A) und somit eine Überschreitung des für allgemeine Wohngebiete zulässigen Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit von 40 dB(A) gemessen. Zugleich hatte er darauf hingewiesen, dass die Wärmepumpen zum Zeitpunkt der Lärmmessungen nicht unter Volllast gelaufen sind.

Anschließend folgte ein „zähes Ringen“ um die Baugebietseinstufung. Hierauf hat die Bürgerbeauftragte die Verbandsgemeindeverwaltung

zunächst um eine Einschätzung der bauplanungsrechtlichen Situation gebeten, da diese mangels eines Bebauungsplans bislang auf die Festsetzung im Flächennutzungsplan abgestellt hatte. Unter Verweis auf die Ziffer 6.6 und 2.3 der TA Lärm ist für die Einstufung des Baugebietes jedoch die tatsächliche Bebauung des Einwirkungsortes der zu beurteilenden Anlagen maßgeblich, sofern der Einwirkungsbereich nicht überplant ist. Aus Sicht des Betroffenen wirken sich die Wärmepumpen nur auf die Häuser bestimmter Straßen aus. Nach den von ihm getroffenen Feststellungen würden sich dort grundsätzlich nur Wohnhäuser befinden. Er ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass der Einwirkungsbereich der Wärmepumpen einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne von § 34 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die zwischenzeitlich eingeschaltete Obere Immissionsschutzbehörde bei einer der Struktur- und Genehmigungsdirektionen schließlich die Obere Bauaufsichtsbehörde um eine bauplanungsrechtliche Einschätzung gebeten. Diese hat nach einer Ortsbegehung das fragliche Gebiet als allgemeines Wohngebiet eingestuft, sodass die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d der TA Lärm in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts zur Anwendung kommen.

Anschließend zog das Ordnungsamt aber nach wie vor keine Sachverhaltsermittlung in Erwägung. Stattdessen hat die Verbandsgemeindeverwaltung darauf abgestellt, dass ihr Ordnungsamt im Rahmen seines Ermessens weiterhin eigenverantwortlich prüfen und entscheiden werde, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen vor Ort erforderlich seien oder anzuordnen wären. Dies hat die Obere Immissionsschutzbehörde zu einer fachaufsichtsrechtlichen Rüge veranlasst.

Nach Angaben des Betroffenen hat sich das Ordnungsamt bei der Verbandsgemeindeverwaltung dennoch erst nach Einschalten eines Rechtsanwaltes bewegt. Da es laut Verbandsgemeindeverwaltung über kein Lärmmessgerät verfügt, hat es schließlich das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz um eine Lärmmessung gebeten.

Im Zuge des Jahres 2022 hat das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz dem Ordnungsamt seinen Messbericht vorgelegt. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat mitgeteilt, dass sich danach Überschreitungen des nächtlichen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) um 3 dB(A) bzw. um 2 dB(A) ergeben. Nach erfolgter Auswertung des Messberichtes habe ihr Ordnungsamt ein Gespräch mit den Betreibern der betreffenden Wärmepumpen gesucht. Ihnen sei letztmalig Gelegenheit gegeben worden, die Immissionen mittels baulicher Vorrichtungen zu mindern. Hierzu wurde eine konkrete Frist vereinbart, da an diesem Tag eine erneute Schallpegelmessung basierend auf einem privatrechtlichen Verfahren zwischen den Parteien stattfinden sollte. Denn dem ursprünglichen Rat des Ordnungsamtes folgend hatte der Betroffenen auch ein privatrechtliches Beweissicherungsverfahren angestrengt. Im Übrigen hatte die Verbandsgemeindeverwaltung eine Entscheidung ihres Ordnungsamtes in Aussicht gestellt, sollte im Rahmen der weiteren Begutachtung herauskommen, dass die baulichen Vorrichtungen nicht ausreichend sind und somit die Lärmrichtwerte zur Nachtzeit nach wie vor nicht eingehalten werden.

Angesichts des zwischenzeitlich vorliegenden Gutachtens des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz hat der Betroffene im Ergebnis eine (weitere) Begutachtung im Rahmen des privatrechtlichen Beweissicherungsverfahrens für entbehrlich erachtet, handelt es sich bei den Messberichten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz regelmäßig um gerichtlicherseits anerkannte Gutachten. Im Übrigen wollte er – verständlicherweise – weitere Kosten vermeiden.

Mit Erstaunen hat auch die Bürgerbeauftragte im Januar 2023 die Erklärung der Verbandsgemeindeverwaltung

zur Kenntnis nehmen müssen, dass ihr Ordnungsamt vom Erlass einer behördlichen Anordnung nun doch absieht. Als Begründung wurde angeführt, dass einer der Betreiber der Wärmepumpen Pflanzkübel mit Thujas zwecks Abschirmung aufgestellt habe. Der andere Betreiber habe erklärt, dass er beabsichtige, die aktuell verbaute Wärmepumpe durch eine neuere auszutauschen. Der Betroffene hat hierauf mit völligem Unverständnis reagiert, wird doch der zulässige Lärmrichtwert in dem einen Fall nach wie vor um 2 dB(A) überschritten. Daran ändere auch die erfolgte Pflanzung nichts, da diese nicht geeignet sei, die Lärmimmissionen zu mindern. In dem anderen Fall wird der zulässige Lärmrichtwert nach den vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz getroffenen Feststellungen um 3 dB(A) überschritten. Ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten könne nun nicht von einer möglichen Absichtserklärung des Betreibers abhängig gemacht werden, hätte er dies doch schon längst umsetzen können.

Die anschließend um eine fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Struktur- und Genehmigungsdirektion sah letztlich keine Veranlassung, gegenüber dem zuständigen Ordnungsamt tätig zu werden, da dieses den Betreiber, der die Bepflanzung vorgenommen hatte, zwischenzeitlich aufgefordert habe, konkrete Lärmminderungsmaßnahmen zu benennen. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, wenn das Ordnungsamt – auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Messberichtes des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz – während der warmen Jahreszeit eine einvernehmliche Konfliktlösung mit ihm anstrebt. Der andere Betreiber

soll bereits im Dezember 2022 eine neue Wärmepumpe bestellt haben. Sie soll allerdings eine Lieferzeit von 30 bis 40 Wochen haben, sodass sie im Sommer bzw. Herbst des Jahres 2023 installiert werden könne, sollte sie zuvor geliefert werden.

Nachdem sich der Betroffene seinen Angaben nach erstmals im Jahr 2019 an das Ordnungsamt gewandt hatte, hat das hierauf als Oberste Immissionsschutzbehörde eingeschaltete Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität schließlich darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz die bislang durchgeführte Lärmminderungsmaßnahme des einen Betreibers in Form des Aufstellens von Blumenkübeln mit Thuja-Bepflanzung als unzureichend wirksam bewertet habe. Des Weiteren habe sich der Betreiber nach wie vor nicht zu weiteren Minimierungsmaßnahmen erklärt. Auch sei nicht bekannt, dass er einen Austausch der bestehenden Wärmepumpe beabsichtigt. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hinsichtlich eines dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechenden Betriebs von Wärmepumpen im Wohnumfeld auf Ziffer 5 des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/-Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 28. August 2013, aktualisiert durch Beschluss vom 24. März 2020, verwiesen. Danach muss der Anlagenbetreiber gegebenenfalls durch schalldämmende Maßnahmen (Einhausung, zusätzliche Abschirmungen, Änderung der Aufstellung) für entsprechend niedrige Geräuschemissionen sorgen. Eine Einhausung der Wärmepumpe ist nach dem Kenntnisstand des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität bislang nicht erfolgt. Es wollte daher die beteiligten Behörden darüber unterrichten, dass diese Möglichkeit der Lärmminderung seitens des einen Betreibers zu prüfen ist.

Der andere Betreiber habe, so das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, den Austausch seiner Wärmepumpe durch eine neue glaubhaft bestätigt. Mit deren Einbau ist es davon ausgegangen, dass der Konflikt gelöst sein wird, auch wenn seinerzeit nach wie vor kein konkreter Liefertermin feststand.

Wie ist nun der Sachstand zum Redaktionsschluss? Trotz des deutlichen Hinweises der Bürgerbeauftragten, dass ein weiteres Zuwarten nicht mehr vermittelbar ist, wird der Betroffene bzw. seine Familie nach wie vor nicht vor den nachweislich vorhandenen schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt. Insoweit ist festzustellen, dass das Ordnungsamt seinem gesetzlichen Auftrag als Untere Immissionsschutzbehörde nach wie vor nicht nachgekommen ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität im Juli 2023 mitgeteilt hatte, dass der eine Betreiber den Austausch der vorhandenen Luft- und Wärmepumpe durch eine Sole-Wasser-Anlage beabsichtigt. Bereits im Januar 2023 hatte die Verbandsgemeindeverwaltung hingegen erklärt, dass er vorhabe, die derzeitige Wärmepumpe durch eine „neuere“ auszutauschen. Soweit anfänglich von Lieferschwierigkeiten die Rede war, dürften diese zwischenzeitlich nicht mehr vorliegen, sind der Wärmepumpen-Absatz sowie Förderanträge für Wärmepumpen ausweislich der Presse im Jahr 2023 stark gesunken. Im Übrigen betreiben die Nachbarn des Betroffenen nach den vorliegenden Informationen einen Installationsbetrieb; es ist davon auszugehen, dass sie, sollten sie an „echten“ Lösungen interessiert sein, diese auch umsetzen können. Des Weiteren sind die vorgebrachten Lieferschwierigkeiten bereits seinerzeit nicht vollziehbar gewesen, da der Betreiber nach den seinerzeitigen Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung lediglich eine „neuere“ und somit keine neue Wärmepumpe einbauen möchte.
Im Übrigen hat die Verbandsgemeindeverwaltung auf Nachfrage zwischenzeitlich nach wie vor kein

geeichtes Lärmmessgerät angeschafft. Nach den vorliegenden Informationen möchte sie auch in Zukunft keines anschaffen. Bei Aufkommen eines schalltechnischen Messbedarfes könne sie, so die Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, ihrer Aufgabe als Untere Immissionsschutzbehörde durch Inanspruchnahme von Amtshilfe nachkommen.

Zur Erinnerung: Sachlich zuständig ist bei nicht gewerblichen Lärm sowie bei Gaststättenlärm nach der derzeitigen Rechtslage die Untere Immissionsschutzbehörde. **Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen das Ordnungsamt in dem beschriebenen Fall kein geeichtes Lärmmessgerät anschaffen und so die Sachverhaltsermittlung nicht selbst durchführen möchte.** Spielt hier möglicherweise – wie seitens des Betroffenen schon angemerkt – die Ortsnähe des Ordnungsamtes eine Rolle? Oder sieht sich die Kommune finanziell dazu nicht in der Lage? Immerhin sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die richtige Bedienung eines Lärmmessgerätes und für die ordnungsgemäße Bewertung der ermittelten Ergebnisse zu schulen, ganz zu schweigen davon, dass regelmäßig Eichkosten anfallen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob das betroffene Ordnungsamt künftig in anderen Fällen von der Möglichkeit der Amtshilfe Gebrauch machen wird, hat es das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz nach den vorliegenden Informationen erst nach Einschalten eines Rechtsanwaltes um eine Lärmmessung gebeten. In Fällen, in denen die Betroffenen unkundig oder wenig beharrlich sind, dürfte eine entsprechende Sachverhaltsermittlung ausbleiben mit den bekannten Rechtsfolgen. Es bleibt zu hoffen, dass es sich bei dem hier dargestellten Fall wirklich um einen extrem gelagerten Ausnahmevorgang handelt, wie es das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität festgestellt hatte. Für den Betroffenen und seine Familie mag diese Aussage wenig tröstlich sein.

Lärmbelästigungen durch Hundegebell

Mit ihren Eingaben machten eine Bürgerin und mehrere Bürger Lärmbelästigungen durch Hundegebell geltend. Sie haben mitgeteilt, dass ihr Nachbar vier Hunde hält und diese immer wieder stundenlang alleine lässt. In dieser Zeit hätten die Hunde durchgängig gebellt und gejault. Einer der Bürger habe dem zuständigen Ordnungsamt bereits ein Lärmprotokoll überlassen. An der Situation habe sich bislang aber nichts geändert.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich das zuständige Veterinäramt nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Bitten ihres Ordnungsamtes die Situation vor Ort angesehen hatte. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat erklärt, dass es bei dem Ortstermin die Tierhaltung im Rahmen einer Gesamtkontrolle begutachtet habe. Dabei habe es keine Mängel der Haltung festgestellt. Eine Befragung des Hundehalters habe ergeben, dass die vier Hunde bei längerer Abwesenheit alle mitgenommen werden und bei kürzeren Zeiten (wie z. B. beim Einkaufen) gemeinsam zu Hause seien. Dem Kontrollbericht des Veterinäramtes sei auch zu entnehmen gewesen, dass beim Eintreffen der Kontrolleure die Hunde nicht zu hören waren. Dies sei von ihren Hilfspolizeibeamten, so die Verbandsgemeindeverwaltung weiter, bislang bestätigt worden; bei Kontrollgängen zu unterschiedlichen Zeiten hätten sie keine Lärmbelästigungen durch die Hunde feststellen können.

Angesichts dieser Beweislage hat die Verbandsgemeindeverwaltung jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen in Erwägung gezogen. Sie hat aber versichert, dass ihre Hilfspolizeibeamten angewiesen sind, bei ihren Streifengängen die Situation weiterhin im Auge zu behalten. Sollte dabei festgestellt werden, dass eine übermäßige, unzumutbare Lärmbelästigung besteht, würde sie weitere Schritte gegen den Verursacher einleiten.

4.2 Schornsteinfegerwesen

Im Berichtsjahr sind verschiedene Fragen rund um das Schornsteinfegerwesen aufgetreten. Im Einzelfall gab es auch Auseinandersetzungen mit dem bevollmächtigen Bezirksschornsteinfeger, der als Beliehener hoheitliche Aufgaben ausübt.

Feuerstättenschau während der Corona-Pandemie

So waren zwei Petentinnen im Ergebnis der Auffassung, dass die zwangsweise im Oktober 2022 durchgeführte Feuerstättenschau rechtswidrig war. Als Begründung haben sie im Wesentlichen angeführt, dass sie angesichts des hohen Alter einer der Petentinnen und aus Angst vor einer Corona-Ansteckung um eine Verschiebung des Termins gebeten hatten, zumal die Feuerstätte seit dem Jahr 2016 nicht mehr benutzt worden sei. Ihrer Bitte sei jedoch nicht entsprochen worden.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) ergriffenen Maßnahmen nach den von der zuständigen Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen rechtmäßig waren.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG ist jeder Eigentümer oder Besitzer verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und sonstigen Beauftragten der zuständigen Behörden für die Durchführung der in §§ 14, 15 und 26 SchfHwG bezeichneten Tätigkeiten Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Zu diesen hoheitlichen Tätigkeiten gehört auch die Feuerstättenschau im Sinne des § 14 Abs. 1 SchfHwG. Danach hat jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger persönlich zweimal während seines Bestellungszeitraumes sämtliche kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen in den Gebäuden seines Bezirkes zu besichtigen, um die Brand- und Betriebssicherheit zu überprüfen. Eine Feuerstättenschau darf frühestens drei Jahre und soll spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden.

Die Kreisverwaltung hat weiterhin ausgeführt, dass die letzte Feuerstättenschau ausweislich des Kehrbuches im Jahres 2014 stattgefunden hatte, sodass eine erneute Überprüfung dringend geboten war. In diesem Zusammenhang hat die Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass lediglich kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, die dauerhaft stillgelegt sind, von der Feuerstättenschau ausgenommen sind. Dies ist nach § 1 Abs. 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) der Fall, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch erfolgt ist. Die Anlagen in dem in Rede stehende Anwesen sind laut Kreisverwaltung jedoch betriebsbereit, sodass eine Überprüfung weiter notwendig sei. Auf eine tatsächliche Nutzung komme es, so die Kreisverwaltung weiter, nicht an.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger habe sich daher zweimal ordnungsgemäß zur Durchführung der Feuerstättenschau angemeldet (vgl. § 3 Abs. 1 KÜO). Dennoch sei ihm nicht der erforderliche Zugang zu den Anlagen gewährt worden. Daher sei die Eigentümerin mittels eines Schreibens vor Erlass einer Duldungsverfügung angehört worden, um zu den entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung nehmen zu können. Nach erfolglosem Fristablauf erging nach Auskunft der Kreisverwaltung unverzüglich eine Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SchfHwG. Darin sei die Eigentümerin verpflichtet worden, den ungehinderten Zutritt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sowie eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung zum Zwecke der Durchführung der Feuerstättenschau am 27. Oktober 2022 um 10:00 Uhr zu dulden. Für den Fall, dass die Durchführung der Arbeiten nicht gestattet wird, sei zugleich das Zwangsmittel des

unmittelbaren Zwangs schriftlich angedroht worden. Da es sich bei der Duldungspflicht um eine höchstpersönliche Pflicht handelt, scheidet eine Ersatzvornahme aus. Ein Zwangsgeld ist in diesem Fall im Übrigen untunlich, da ein unverzügliches Handeln erforderlich war. Dies zeigt sich aus Sicht der Kreisverwaltung auch darin, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 4 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung haben.

Weiterhin hat die Kreisverwaltung mitgeteilt, dass die Feuerstättenschau am 27. Oktober 2022 um 10:00 Uhr nicht durchgeführt werden konnte, da der notwendige Zugang nicht gewährt wurde. Tatsachen, die gegen die Durchführung der Feuerstättenschau an diesem Termin gesprochen haben, hätte die Eigentümerin bis dahin nicht vorgebracht. Daher wurden die Arbeiten am 27. Oktober 2022 schließlich zwangsweise durchgeführt.

Hintergrund dieser Sach- und Rechtslage ist im Übrigen, dass die Durchführung der Feuerstättenschau zur Sicherstellung der Brand- und Betriebssicherheit und folglich zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bewohner sowie der Nachbarn gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG wird insoweit eingeschränkt (vgl. § 1 Abs. 5 SchfHwG).

Angesichts der wichtigen Ziele der Feuerstättenschau sei die Durchführung – auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie – der Eigentümerin zumutbar gewesen. Dabei sei davon auszugehen gewesen, dass sich die anwesenden Personen durch das Einhalten von Abständen und das Tragen von (medizinischen) Masken vor etwaigen Infektionsrisiken schützen konnten. In diesem Zusammenhang hat die Kreisverwaltung versichert, dass alle Beteiligten zum Schutz vor Infektionsgefahren mit Rücksicht auf das Alter einer der Petentinnen FFP2-Masken getragen

hatten. Außerdem muss sich – ganz allgemein gesehen – ein Eigentümer bzw. eine von ihm beauftragte Person nicht zwingend bei der Arbeitsausführung dauerhaft in demselben Raum wie der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aufhalten. Diesbezüglich hat die Kreisverwaltung auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 26. Februar 2021, Az.: 29 L 239/21, verwiesen.

Entsprechend hatte eine andere Kreisverwaltung im Rahmen eines ähnlich gelagerten Falles dargelegt, dass in Abwägung mit den erheblichen Gefahren der Brand- und Betriebssicherheit der Anlagen und nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Umwelt, welche durch die Feuerstättenschau verhindert werden sollen, der Petent sich nicht darauf berufen könne, dass es ihm aufgrund der Corona-Pandemie unmöglich gewesen sei, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in sein Haus zu lassen. Des Weiteren wurde der Petent auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 9. November 2020, Aktenzeichen 13 A 4340/20, aufmerksam gemacht.

Letztlich hat die Bürgerbeauftragte den Petentinnen und dem Petenten diese Rechtslage erklärt und – auch damit im eigenen Interesse – für Verständnis geworben.

5. VERKEHR

5.1 Straßenverkehr

Im Berichtszeitraum war insbesondere das Thema „Geschwindigkeitsbeschränkungen" Gegenstand von Eingaben an die Bürgerbeauftragte. Anwohnerinnen und Anwohner beschwerten sich über bestimmte Verkehrssituationen in den von ihnen bewohnten Straßen und machten geltend, dass z. B. zu schnell gefahren werde oder zu viel Schwerlastverkehr die Straße passiert. In diesem Rahmen forderten sie Geschwindigkeitskontrollen und Geschwindigkeitsbeschränkungen, wobei nicht selten die Einrichtung sog. Tempo 30-Zonen gefordert wurde.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Straßenverkehrsbehörden bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrsregelungen nicht frei, sondern gesetzlichen Vorgaben unterworfen sind.

Dabei regelt u. a. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – welche Vorgaben seitens der Straßenverkehrsbehörde zu beachten sind. Die Frage der Einrichtung einer „Tempo-30-Zone" ist in § 45 Abs. 1 c) StVO geregelt. Dort steht:

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links") gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Ein Anwohner begehrte mit seiner Eingabe die Einrichtung einer Tempo 30-Zone und die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtverbots in der von ihm bewohnten Straße.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung teilte mit, dass bei Landesstraßen nach geltender Rechtslage verkehrsbeschränkende Maßnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Bereits in der Vergangenheit sei das Anliegen unter Beteiligung der zuständigen Straßenbaubehörden, der Polizei und weiteren Trägern öffentlicher Belange geprüft worden. Allerdings würden keine Gründe vorliegen, welche die Anordnung einer Tempo 30-Zone, eines Tempo 30-Streckengebots oder eines Verkehrsverbots begründen. So würden ausweislich zweier durchgeführter Lärmberechnungen im Zuge der Ortsdurchfahrt die Auslösewerte für eine Lärmsanierung weder im Tag- noch im Nachtzeitraum erreicht. Die Unfallstatistik sei unauffällig und es handele sich um keinen Unfallschwerpunkt. Anlässlich einer im Laufe des Petitionsverfahrens stattgefundenen Verkehrsschau unter Beteiligung des Petenten und Vertretern des Landesbetriebs Mobilität, der Master-Straßenmeisterei, der Polizeiinspektion, der Straßenbauverwaltung, der Straßenverkehrsbehörde, der Ortsgemeinde und des ADAC sei nach ausgiebiger Erörterung der vorgetragenen Argumente und anschließender Würdigung

der Sach- und Rechtslage einstimmig festgestellt worden, dass für die Ortsdurchfahrt die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo 30-Strecke „Schulweg", einer Tempo 30-Zone, einer Tempo 30-Strecke sowie eines Verkehrsverbots für Lkw nicht vorliegen.

Ein weiterer Anwohner beklagte sich über die Verkehrssituation in der von ihm bewohnten Straße, die durch eine Straßensperrung mit weiträumiger Umleitung entstanden ist. Der Verkehr beginne bereits um 3.30 Uhr und nehme erst gegen 24 Uhr ab. Weiterhin beanstandete der Anwohner den Lkw-Verkehr, die gefahrenen Geschwindigkeiten sowie die Nutzung der Straße durch Unbefugte, die die ausgeschilderte Umleitungsbeschilderung ignorieren.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung bestätigte die hohe Verkehrsbelastung, die aus einer Sperrung der Ortsdurchfahrt resultierte. Letztlich bestätigte sie auch die Geschwindigkeitsüberschreitungen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass deren Überwachung nicht in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde läge, sondern der Polizei. Allerdings werde mit Beginn des nächsten Bauabschnitts die Umfahrung der angeordneten Umleitungsstrecke tatsächlich nicht mehr möglich sein, sodass große Zuversicht besteht, dass sich die Verkehrssituation wieder normalisieren werde. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde sodann ein Ortstermin durchgeführt, an dem Vertreter der Ortsgemeinde, der Polizei, der Straßenbaubehörde, dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde teilgenommen haben. Eine vom Anwohner vorgebrachte Beschädigung der Straße sei nicht zu erkennen.

Der ebenfalls um Stellungnahme gebetene Landesbetrieb Mobilität (LBM) führte aus, dass für den überörtlichen Verkehr weiträumige Umleitungsstrecken ausgewiesen seien, ohne das innerörtliche Straßennetz zu belasten. Leider würden aber viele ortskundige

Verkehrsteilnehmer, auch Lkw, das Innerortsnetz auch im Durchgangsverkehr nutzen, gerade auch dann, wenn Navigationsgeräte Straßen als „kürzeste Verbindung“ auswiesen. Aufgrund von Beschwerden der Anwohner hätten bereits mehrfach Ortsbesichtigungen mit den verantwortlichen Straßenverkehrsbehörden stattgefunden. Hierbei hätten, über die bestehende Beschilderung hinaus, weder gegen die beklagten Geschwindigkeitsüberschreitungen noch gegen das unberechtigte Befahren von anliegerbeschränkten Innerortsstraßen durch Nicht-Anlieger weitergehende oder wirksamere Maßnahmen gefunden werden können.

Ebenfalls die Verkehrsbelastung in der von ihm bewohnten Straße beklagte ein Petent, der sich laut einer Unterschriftenliste für 69 weitere Bürgerinnen und Bürger einsetzte. Gerügt wurde eine immer stärker werdende Verkehrsbelastung in der Straße, die aus Lieferverkehr zu Gewerbebetrieben und Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Pkw bestand. Der Verkehr beginne sehr früh morgens und ende erst spät abends. Straßenschäden würden zunehmen und die Anwohner würden die Folgen in ihren Wohnungen durch Erschütterungen spüren. Schäden an Wohngebäuden würden wahrscheinlich. Der Petent forderte „eine zeitnahe Straßensanierung“ und die Einrichtung einer Tempo 30-Zone.

Der zuständige LBM teilte mit, dass die Ausbaumaßnahme bereits seit einigen Jahren vorgesehen sei, aber andere Projekte dringlicher wären. In Abstimmung mit dem Landkreis würden jedes Jahr die Prioritäten und Umsetzungszeiträume der Baumaßnahmen besprochen und abgestimmt. Die Dringlichkeit der Baumaßnahmen orientiere sich unter anderem am Straßenzustand. Dieser werde alle fünf Jahre für alle Straßen der Landkreise im Rahmen einer Zustandserfassung erfasst und bewertet. Hierdurch erhalte der Landkreis eine gute Gesamtübersicht über den Straßenzustand aller Straßen. Hiernach seien bisher andere Baumaßnahmen dringlicher gewesen. Hinsichtlich der gewünschten Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h habe bereits in 2022 eine Verkehrsschau mit Vertretern der Ortsgemeinde, Verkehrsbehörden, Polizei und LBM stattgefunden. Hierbei seien die verschiedenen Möglichkeiten einer Geschwindigkeitsreduzierung besprochen worden. Dabei sei die Verkehrsschau zu dem Ergebnis gekommen, dass der bauliche Zustand der Ortsdurchfahrt die verkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht rechtfertige. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Ortsdurchfahrten auf 30 km/h auf einer klassifizierten Straße stehe regelmäßig die besondere Verkehrsbedeutung entgegen. Darüber hinaus wurde erörtert, dass geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen beantragt werden können, was sodann von der Gemeinde getan wurde.

Überraschend wurde sodann im Laufe des Petitionsverfahrens doch eine Tempo 30-Zone eingerichtet, begründet mit den Straßenschäden. Unabhängig davon wurde nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung trotzdem noch eine Lärmmessung beantragt, um auch nach etwaiger Beseitigung der Straßenschäden die Anwohnerinnen und Anwohner weiterhin nachhaltig entlasten zu können. Der Petent, aber auch die Verbandsgemeindeverwaltung, bedankten sich ausdrücklich bei der Bürgerbeauftragten für ihre Unterstützung.

In einer weiteren Eingabe beschwerten sich Anwohner über Geschwindigkeitsüberschreitungen, Trunkenheitsfahrten und starken Lkw-Verkehr in einer Ortsdurchfahrt.

Die Ermittlungen ergaben, dass nach Auskunft der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bereits im Jahr 2017 eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Ergebnis durchgeführt wurde, dass zwar Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt wurden, allerdings nur im unteren Bereich. Nach einer weiteren Messung durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) im Rahmen einer Prüfung auf Machbarkeit und Umsetzung von

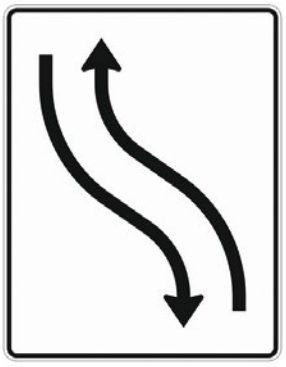

verkehrsberuhigenden Maßnahmen und /oder Errichtung von Querungshilfen, sei die Aufbringung von provisorischen Verschwenkungen beschlossen worden, die ausweislich einer weiteren Messung Wirkung zeigten. Aus diesem Grund sei den Petenten bereits mitgeteilt worden, dass über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus keine weiteren baulichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen ergriffen würden. Dies vor dem Hintergrund, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen ihren Zweck erfüllt haben und zudem die Errichtung von Maßnahmen auf diesem Streckenabschnitt ausgereizt sei. Bezüglich der geschilderten Verkehrslärmbelästigung sei zu bedenken, dass eine erhöhte Verkehrslärmbelastung auf Grund der geringen Distanz zwischen dem Anwesen und der Landesstraße unvermeidbar sei und unmittelbar jeden Grundstücksbesitzer entlang einer Hauptverkehrsstraße beträfe. Gegebenenfalls müssten die Grundstückseigentümer darüber nachdenken, durch bauliche Veränderungen am eigenen Anwesen entsprechende lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

Das im Hinblick auf die polizeiliche Zuständigkeit um Stellungnahme gebetene Ministerium des Innern und für Sport hatte zu dem Anliegen unter Einbeziehung des zuständigen Polizeipräsidiums mitgeteilt, dass die örtlich zuständige Polizeiinspektion die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zuletzt Ende des Jahres 2022 überwacht habe. Dabei hätten fünf Überschreitungen im Verwarnungsgeld- und eine im Ordnungswidrigkeitenbereich (21 km/h) festgestellt werden können. Aus polizeilicher Sicht sei diese Kontrollmaßname nicht besonders auffällig. Mit Blick auf die Verkehrsunfalllage sei festzustellen, dass sich seit dem 1. Januar 2020 in der Ortsdurchfahrt lediglich sechs Verkehrsunfälle ereignet haben, wobei bei keinem der Unfälle ein Lkw als Unfallverursacher geführt wurde. Hinsichtlich der angesprochenen Trunkenheitsfahrten in der Ortslage würden keine Erkenntnisse vorliegen. Im Ergebnis werde die Polizei die in Rede stehende Örtlichkeit weiterhin im Blick behalten und nach eigener Lagebewertung die polizeilich erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zum Lkw-Verkehr teilte die Verbandsgemeindeverwaltung mit, dass an den Autobahnabfahrten die Lkw bereits durch entsprechende Empfehlung (weißes Schild mit Lkw-Symbol) geleitet würden. Hierbei handele es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung, nicht um ein generelles Verbot. Allerdings sei auf Landesstraßen generell der Verkehr mit allen Fahrzeugen (auch Schwerverkehr) zulässig. Es werde vorliegend auch kein Bedarf für die Anordnung einer innerorts verkehrsregelnden Maßnahme, wie der Sperrung der Ortsdurchfahrt für Lkw über 7,5 t, gesehen. Zum einen scheitere es an einer rechtlichen Grundlage, da die Ortsdurchfahrt von den örtlichen Gegebenheiten für die Durchfahrt mittels Lkw geeignet sei. Zum anderen wäre eine Sperrung nicht zielführend, da vielmehr eine überörtliche Umleitung bereits auf der Autobahn sowie unmittelbar vor der Ortsdurchfahrt ausgewiesen werden müsse. Im Ergebnis konnte dem Anliegen der Petenten leider nicht entsprochen werden.

In einer weiteren Eingabe beanstandete eine Anwohnerin die Verkehrssituation in der von ihr bewohnten Straße, durch die infolge einer Umleitung seit nunmehr fast einem Jahr der gesamte Verkehr, einschließlich des Lkw- und Linienbusverkehrs, geführt werde. Durch die Aufhebung eines Haltverbots werde zu schnell gefahren, was eine große Gefahr für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder auf dem Weg zur Schule und Kindergarten führe. Die Anwohner würden zudem durch Verkehrslärm und Abgase belästigt.

Das im Hinblick auf die polizeiliche Zuständigkeit um Stellungnahme gebetene Ministerium des Innern und für Sport erklärte, dass es aufgrund des Straßenausbaues einer Landesstraße seit März 2021 zu

umfangreichen Sperr- und Umleitungsmaßnahmen im Ortsbereich und den umliegenden Gemeinden käme. Die von den Verkehrsbehörden ausgewiesenen Umleitungsstrecken würden zwangsläufig zu einer erhöhten Verkehrsbelastung der betroffenen Anwohnenden, insbesondere innerhalb der von der Petentin bewohnten Gemeinde führen. Dies zeige sich auch in der Unfallauswertung. Dort hätten sich im Zeitraum vom 1. März 2022 bis zum 1. März 2023 insgesamt 15 Verkehrsunfälle ereignet, gegenüber durchschnittlich vier Unfällen pro Jahr in den Vorjahren. Erfreulicherweise sei es bei keinem Verkehrsunfall im Jahr 2022 und im ersten Quartal 2023 zu verletzten oder gar getöteten Personen gekommen. Bei der überwiegenden Zahl der Unfälle habe es sich um Zusammenstöße mit Fahrzeugen des ruhenden Verkehrs gehandelt. Überhöhte Geschwindigkeit sei dabei keine Unfallursache gewesen, nicht zuletzt, da Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aufgrund der beengten Straßenverhältnisse und des damit einhergehenden stockenden Verkehrs kaum möglich seien. Gleichwohl habe die zuständige Polizeiinspektion eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt, in deren Rahmen keine Geschwindigkeitsverstöße hätten festgestellt werden können. Dennoch werde die Gemeinde seit Beginn der Baumaßnahme generell verstärkt in die polizeilichen Kontrolltätigkeiten einbezogen; es würden sich jedoch keine auffälligen Verkehrsverstöße zeigen. Die von der Anwohnerin geschilderten Eindrücke würden ernst genommen. Gleichwohl spiegele sich die geschilderte Verkehrssituation nicht in den polizeilichen Feststellungen wieder, weshalb derzeit aus polizeilicher Sicht kein Anlass für eine intensivere Verkehrsüberwachung bestehe. Dennoch werde die Polizeiinspektion auch weiterhin im Austausch mit den kommunalen Verantwortungsträgern bleiben und die Örtlichkeit insbesondere zum Schulbeginn bzw. Schulende bei ihren Kontrollmaßnahmen weiter berücksichtigen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hatte darauf hingewiesen, dass der Verkehr von Beginn der Baumaßnahme an großräumig umgeleitet worden sei. Da

aber auch das Verkehrszeichen „Anlieger bis Baustelle frei“ aufgestellt wurde, hätten viele Verkehrsteilnehmer dies genutzt, um „kurze Wege“ über vorhandene innerörtliche Straßen zu fahren. Bei diesen Straßen handele es sich um öffentliche Gemeindestraßen, die grundsätzlich von jedermann befahren werden dürfen. Auf diesen Straßen seien dann zusätzliche Halteverbote aufgestellt worden, damit der Verkehr durch parkende Fahrzeuge nicht gänzlich zum Erliegen käme und letztlich auch der Linienbusverkehr seine Fahrpläne einhalten könne.

Eine komplette „Tempo 30-Zone“ in allen Ortsbezirken einer Gemeinde forderte eine Bürgerin, die sich im Rahmen eines Sprechtags an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte.

Zu diesem sehr allgemeinen Vorbringen teilte die Straßenverkehrsbehörde mit, dass verkehrsregelnde Maßnahmen von den Straßenverkehrsbehörden unter Beteiligung der Straßenbaubehörde und der Polizei auf die rechtliche Umsetzbarkeit geprüft und unter Anwendung des Straßenverkehrsrechtes entschieden würden. Dabei würden die Ermessensspielräume und die Grundsätze des Verwaltungsrechtes angewandt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften betrüge für alle Kraftfahrzeuge auch unter günstigsten Umständen grundsätzlich 50 km/h. Die generelle Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Gemeindegebiet sei damit nicht möglich. Dabei würden sich im Bereich der Gemeinde die Ortsein- und Durchfahrten fast ausnahmslos im Zuge der sogenannten klassifizierten Straßen befinden (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Abweichungen von der Regelhöchstgeschwindigkeit auf dem klassifizierten Straßennetz seien nur in wenigen Fällen zulässig, z. B. wenn sich unmittelbar am Straßennetz ein Kindergarten oder eine Schule befände oder im Bereich von Engpässen. In der Gemeinde seien daher an einigen wenigen Streckenabschnitten und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität sowie der Polizei Tempo 30-Regelungen im klassifizierten Straßennetz angeordnet. Die von der Petentin bewohnte Straße sei eine Kreisstraße und gehöre zum klassifizierten Streckennetz. Eine Anordnung einer Tempo 30-Zone käme dort nur in Betracht, wenn eine der o. a. Ausnahmetatbestände festgestellt werden könne. An der Straße würden sich jedoch keine Einrichtungen wie z. B. Schulen oder Kindergärten, Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, befinden. Deshalb gelte dort die Regelhöchstgeschwindigkeit von Tempo 50. Allerdings werde in der Gemeinde in einer Vielzahl von Gemeindestraßen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Temporeduzierungen auf Tempo 30 oder gar verkehrsberuhigte Bereichen anzuordnen. Selbstverständlich werde auch weiterhin im Einzelfall und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geprüft, ob und wo geschwindigkeitssenkende Maßnahmen erforderlich oder sinnvoll erschienen. Damit konnte dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Es kommt allerdings auch vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger gegen angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzungen wenden. So wandte sich ein Bürger gegen eine temporäre verkehrsrechtliche Anordnung, mit der die zulässige Geschwindigkeit für einen bestimmten Streckenabschnitt auf 50 km/h reduziert wurde.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Daueranordnung bereits seit dem Jahr 2006 bzw. 2014 anlässlich einer Amphibienwanderung besteht. Nach Feststellung der zuständigen Kreisverwaltung dient die Anordnung dem Umwelt- und Tierschutz und gerade der Verkehrssicherheit und sei auch weiterhin erforderlich. In dem beschriebenen Bereich der Landesstraße finde nach Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin Amphibienwanderung statt. Die Beschilderung erfolge nach Kontrolle und Beurteilung der Naturschutzbehörde in einem bestimmten Zeitfenster (temperatur- und witterungsabhängig) im Frühjahr, gegebenenfalls im Herbst. Sie erfolge für wenige Wochen

(ca. vier Wochen) und nach Beurteilung der Naturschutzbehörde nicht länger als notwendig. Dabei handele es sich um eine vielbefahrene Landesstraße, die dem überregionalen Verkehr diene. In der Zeit der Krötenwanderung könne es durch die Amphibien in dem beschilderten Streckenabschnitt zu erhöhter Rutschgefahr kommen und generell zu erhöhter Verschmutzung der Fahrbahn. Ohne Hinweis und ohne Geschwindigkeitsbeschränkung sei die erhöhte Rutschgefahr durch Krötenwanderung und eine verschmutzte Fahrbahn auf diesem Streckenabschnitt nicht für jeden Verkehrsteilnehmer, z. B. bei Dunkelheit, Dämmerung, schlechten Witterungsverhältnissen usw., erkennbar. Im Ergebnis werde der Hinweis auf die Krötenwanderung mit Geschwindigkeitsbeschränkung in dem kurzen Zeitfenster und auf einem begrenzten Streckenabschnitt für angemessen, zumutbar und verhältnismäßig im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherheit nach der Straßenverkehrsordnung erachtet. Der Auffassung des Petenten konnte damit nicht gefolgt werden.

5.2 Straßenverkehrsrechtliche Änderungen

Anfang 2023 konnte den Medien entnommen werden, dass Städte und Kommunen mehr Freiheit bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen haben möchten. Diese sollen innerorts Tempo 30 anordnen dürfen, wo sie es für notwendig erachten. Dazu bedarf es einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Ordnung (Tagesschau-Online vom 18. Januar 2023). Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) regelt die Grundlagen des Straßenverkehrsrechts in Deutschland und ermächtigt u. a. zum Erlass der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Im Juni 2023 wurde sodann eine Änderung des StVG angestoßen. Nach einer Pressemeldung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 21. Juni 2023 wird das StVG modernisiert, indem „Ziele des Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Ordnung“ mit aufgenommen wurden. Es seien neue Entscheidungsspielräume vor Ort ermöglicht worden, ohne die Interessen des Straßenverkehrs zu vernachlässigen. „Länder und Kommunen können künftig schneller und flexibler auf die besonderen Anforderungen vor Ort reagieren.“

Ein entsprechender Entwurf eines „Zehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ wurde am 21. September 2023 erstmals im Bundestag beraten. Im Anschluss wurde der Entwurf zur weiteren Beratung an den federführenden Verkehrsausschuss überwiesen.

Nach einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. November 2023 hat der Bundestag der geplanten Änderung am 20. Oktober 2023 zugestimmt. Der Bundesrat verweigerte am 24. November 2023 seine Zustimmung und stoppte damit die Reform. Bundesregierung und Bundestag haben nun die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um mit den Ländern über Kompromisse zum StVG zu verhandeln.

Wichtig ist, dass mit der Novelle des StVG der Rechtsrahmen geschaffen wird, um den Behörden in der StVO neue Befugnisse einzuräumen. Unter anderem soll die Anordnung von Tempo 30-Regelungen an bestimmten Stellen erleichtert werden, wie etwa an Schulwegen, Spielplätzen und Fußgängerüberwegen. Den Ländern und Kommunen sollen damit mehr verkehrspolitische Entscheidungsspielräume eröffnet werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Neuregelungen auf die Entwicklung der Eingaben zu den o. g. Themen auswirken wird. Mehr Befugnisse für die Städte und Kommunen bedeutet auch mehr Verantwortung. Diskussionen darüber, ob eine Straßenverkehrsbehörde eine bestimmte Maßnahme ergreift oder nicht, dürften mit den neu eingeräumten erweiterten Entscheidungsspielräumen und Befugnissen daher eher mehr werden.

6. STEUERN UND ABGABEN

6.1 Steuern

Im Sachgebiet Steuern werden regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlicher steuerlicher Themen zum Gegenstand von Eingaben. War im letzten Jahr die Grundsteuerreform und die damit einhergehende Erfassung der Grundsteuerdaten über ELSTER noch Gegenstand einiger Eingaben an die Bürgerbeauftragte, hatte sich dieses Thema im Berichtszeitraum nahezu erledigt.

Einige Eingaben hatten die Bearbeitung von Steuererklärungen zum Gegenstand, da Bürgerinnen und Bürger die nach ihrer Auffassung zu lange Bearbeitungszeit monierten.

So führte ein Bürger aus, dass er seine Einkommensteuererklärung im März 2023 mittels ELSTER eingereicht habe und auf eine Steuererstattung warte. Auf telefonische Nachfrage sei ihm im Juni 2023 der Eingang bestätigt und mitgeteilt worden, dass derzeit die Steuererklärungen von September 2022 bearbeitet würden. In den Vorjahren hätten die Bearbeitungszeiten stets sechs bis maximal zehn Wochen betragen.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzamt führte zu dem Anliegen aus, dass durch zusätzliche Aufgaben, u. a. aufgrund der Energiepreispauschale und der gestiegenen Anzahl steuerpflichtiger Rentnerinnen und Rentner, die Anzahl der in den Finanzämtern zu bearbeitenden Einkommensteuererklärungen deutlich höher als in den Vorjahren sei. Insbesondere binde auch die Umsetzung der Grundsteuerreform in diesem Jahr zusätzliches Personal. Hinzu käme, dass es durch die Verlängerung der steuerlichen Abgabefristen aufgrund der Corona-Pandemie zum Teil zu einer Ballung von Erklärungseingängen gekommen sei bzw. kommen werde. Dies führe insgesamt zu einer hohen Arbeitsauslastung. Es müsse daher aktuell mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Die Bearbeitung der eingehenden Steuererklärungen erfolge chronologisch und es werde keine Unterscheidung zwischen Erstattungs- und Nachzahlungsfällen vorgenommen. Der aktuelle Bearbeitungsstand könne der Homepage des Finanzamts entnommen werden. Eine vorzeitige Bearbeitung des Einzelfalls würde eine Ungleichbehandlung der Steuerbürger darstellen und zum Nachteil der übrigen Steuerbürger erfolgen. Letztlich könne noch keine Aussage getroffen werden, wann mit der Erstellung des Einkommensteuerbescheides zu rechnen sei.

Zeitlich noch früher hatte ein weiterer Bürger seine Steuererklärung 2022 eingereicht und ebenfalls auf einen Steuerbescheid gewartet . In diesem Fall wurde die im Februar 2023 eingereichte Steuererklärung im Laufe des Petitionsverfahrens bearbeitet.

In einer weiteren Eingabe, mit der die Bearbeitungsdauer einer Einkommensteuererklärung beanstandet wurde , führte das zuständige Finanzamt aus, dass eine Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023 möglich sei, da die Einkommenssteuer erst mit Ablauf des Kalenderjahres 2022 entstehe. Die Umstellung des von der Finanzverwaltung genutzten Programms zur Bearbeitung der Steuererklärungen sei wie bereits in den Vorjahren regelmäßig gegen März des Folgejahres erfolgt. Im Jahr 2023 sei die Programmumstellung zur Bearbeitung der Vorjahreserklärungen ebenfalls gegen Ende März erfolgt. Somit sei dies der frühestmögliche Zeitpunkt zur Bearbeitung der Steuererklärung gewesen. Dabei sei die Finanzverwaltung gemäß Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gehalten, jeden Menschen gleich vor dem Gesetz zu behandeln. Mit dem Ablauf

des Kalenderjahres 2022 seien am Anfang des Jahres 2023 zahlreiche Erklärungen für das Kalenderjahr 2022 eingegangen. Eine bevorzugte Behandlung könne aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes nicht erfolgen. Daher seien die zuvor eingereichten Steuererklärungen auch bevorzugt bearbeitet worden. Krankheitsbedingte Ausfälle in dem Veranlagungsbezirk seien durch interne Maßnahmen ausgeglichen worden. Unabhängig davon werde die Steuererklärung nunmehr bearbeitet.

DANK der Bürgerbeauftragten

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich an dieser Stelle, wie jedes Jahr, bei den Finanzämtern, dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen für die gute Kooperation. Im Wissen, dass die Arbeitsbelastung der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung nach wie vor sehr hoch ist, ist die Bereitschaft der Finanzämter, Eingaben, die durch die Bürgerbeauftragte an sie herangetragen werden, zeitnah und kompetent zu beantworten sowie dort, wo es möglich ist, Lösungen zu finden, umso höher zu bewerten.

6.2 Gebühren und Beiträge

Nach der flächendeckenden Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz hat sich der bereits im letzten Jahresbericht verzeichnete Rückgang der Petitionen zum Thema Ausbaubeiträge auch im aktuellen Berichtszeitraum bestätigt. Waren früher oft hohe Einmalzahlungen der Veranlagung zu einmaligen Straßenausbaubeiträgen ein Thema, mit dem sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte wandten, stellen die aktuellen Petitionen Einzelfälle dar, mit denen konkrete Fragen zu einzelnen Aspekten der Veranlagung thematisiert werden. Die Bürgerbeauftragte wendet sich in diesen Fällen an die zuständige Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung und versucht eine Klärung herbeizuführen.

So z. B. in einer Petition mit der sich ein Bürger gegen seine Veranlagung im Rahmen einer Straßenausbaumaßnahme wandte und Vorwürfe gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung erhob. Im Laufe des Petitionsverfahrens fand zwischen dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und dem Bürger ein persönliches Gespräch statt, in dessen Rahmen alle Unklarheiten bzw. Missverständnisse in der Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung ausgeräumt werden konnten. Der Petent bedankte sich dafür ausdrücklich.

In einer weiteren Eingabe ging es um die nicht selten gestellte Frage, aus welchem Grund ein benachbartes Anliegergrundstück bei der Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen unberücksichtigt geblieben ist .

Die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten ergaben, dass nach der maßgeblichen Ausbaubeitragssatzung alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht unterliegen. Nach Auskunft der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bestehe kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung für das Gebiet. Im Flächennutzungsplan sei das Grundstück als „privater Parkplatz“ festgesetzt. Der Flächennutzungsplan allein sei jedoch nicht maßgebend für die Beitragspflicht. Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung seien alle hierfür in Frage kommenden Grundstücke zwecks der Beitragsveranlagung dahingehend überprüft worden, auch das streitbefangene Grundstück, das als Parkplatz genutzt werde. Rückfragen beim Bauamt und beim Gemeinde- und Städtebund hätten ergeben, dass dieses Grundstück für die Ausbaumaßnahme

nicht der Beitragspflicht unterliege. Das Grundstück werde als „Außenbereich im Innenbereich“ angesehen, da es aufgrund seiner Größe und räumlichen Ausdehnung keine Baulücke darstelle. Eine Baulücke betrage max. zwei bis drei Häuser; der Parkplatz könne jedoch Platz für deutlich mehr Häuser bieten. Somit sei das Grundstück baulich nicht nutzbar und dementsprechend nicht beitragspflichtig. Da für das Gebiet keine Abrundungssatzung existiere, könne das Grundstück nicht in den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang weist die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass rechtliche Fragen im Widerspruchsverfahren bzw. anschließenden Klageverfahren zu klären sind.

Ein weiterer Bürger wandte sich gegen die Erhebung von Ausbaubeiträgen für einen Gehwegausbau entlang einer Bundesstraße und beanstandete insbesondere, dass die aktuell im Rahmen einer Informationsveranstaltung genannten Zahlen sich erheblich von den Zahlen unterschieden, die im Rahmen einer Anliegerveranstaltung in dem Jahr 2018 vorgestellt worden seien.

Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung wies im Zuge des Petitionsverfahrens darauf hin, dass es sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche aus dem Jahr 2018 um eine erste überschlägige und unverbindliche Betrachtung gehandelt habe. Nachdem die aktualisierte Kostendarstellung vorgelegen habe, habe man Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche nach heutigem Rechtsstand und gemäß der einschlägigen Straßenausbaubeitragssatzung gehalten. Auf Grundlage dieser Beratungen sei eine detaillierte Beurteilung der beitragspflichtigen Flächen vorgenommen worden. Nach der Einwohnerversammlung im Jahr 2018 sei die Untere Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme hinsichtlich der Bebaubarkeit der Grundstücke und deren Flächenermittlung gebeten worden. In der Folge seien einige Grundstücke aus der Beitragspflicht herausgefallen, andere Grundstücke wiederum hätten Zu- oder Abschläge bei der Ermittlung der Fläche erhalten, was im Ganzen zu einer Minderung der gesamten beitragspflichtigen Fläche geführt habe.

Nach den von der Verbandsgemeindeverwaltung getroffenen Feststellungen ist die Festlegung der beitragsrechtlichen Abrechnungsmethodik Angelegenheit der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde habe sich dazu entschlossen, die Ausbaumaßnahme über Einmalbeiträge und nicht über wiederkehrende Ausbaubeiträge abzurechnen. Die Verwaltung könne hier zwar Unterstützung und Beratung leisten, sei aber den Vorgaben der Ortsgemeinde verpflichtet, sofern sich diese innerhalb der rechtlich zulässigen Möglichkeiten bewegen würden. Ein Einwirken der Verbandsgemeindeverwaltung in die kommunalverfassungsrechtlich verbrieften Rechte der Ortsgemeinde wäre jedoch rechtswidrig. Vielmehr hätten die Betroffenen das Recht, Rechtsbehelfe einzulegen und die gemeindlichen Entscheidungen sowie deren Umsetzung durch die Verwaltung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei den an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Anliegen in der Regel um Einzelfälle handelt, weist die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger stets darauf hin, dass das Petitionsverfahren nicht dazu dient, die Rechtmäßigkeit einer Beitragsveranlagung zu überprüfen. Dies ist vielmehr Aufgabe der dafür zuständigen Stadt- und Kreisrechtsausschüsse sowie der Gerichte. Im besten Fall können jedoch im Petitionsverfahren Missverständnisse ausgeräumt und Sachverhalte geklärt werden, sodass es keines kostenpflichtigen Wider- oder Klageverfahrens mehr bedarf. Bestehen jedoch beide Seiten auf ihrer (Rechts-) Auffassung, kann auch im Petitionsverfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden werden und eine Klärung bleibt den Rechtsbehelfsverfahren vorbehalten.

7. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

Gegenstand von Eingaben in diesem sehr facettenreichen Sachgebiet sind u. a. Dienstaufsichtsbeschwerden, sofern sie sich inhaltlich nicht einem speziellen Sachgebiet zuordnen lassen.

Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich um eine rechtlich anerkannte Möglichkeit, die Verletzung einer Dienstpflicht durch einen Amtsträger (Beamte und Angestellte in einer öffentlichen Verwaltung/Behörde) geltend zu machen. Mit der Beschwerde richtet sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Entscheidung in der Sache, sondern gegen das dienstliche Verhalten des Bediensteten (anders die Fachaufsichtsbeschwerde, die sich gegen eine konkrete fachliche Entscheidung richtet). Rechtsgrundlage für die Dienstaufsichtsbeschwerde ist Artikel 17 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an den Vorgesetzen des Bediensteten zu richten. Sie ist formlos und fristlos, da es sich um einen formlosen Rechtsbehelf handelt (im Gegensatz z. B. zum Widerspruch, der als förmlicher Rechtsbehelf Form- und Fristvorgaben unterliegt).

Bei Dienstaufsichtsbeschwerden gegenüber Amtsträgern in Gemeinden ist zu beachten, dass die Dienstaufsicht Bestandteil der Personalhoheit der Gemeinde ist, sodass sie sich nicht an eine staatliche Aufsichtsbeschwerde richtet, sondern auch hier an den Dienstvorgesetzten, d. h. an den Bürgermeister/Oberbürgermeister. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister, als einen Kommunalbeamten ohne Dienstvorgesetzten, ist an den Ersten Beigeordneten zu richten.

Bei der Bearbeitung solcher Eingaben ist stets zu beachten, dass Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf haben, dass ihre Dienstaufsichtsbeschwerde entgegengenommen, geprüft und beantwortet wird. Sie haben dagegen keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis. Wendet sich eine Bürgerin bzw. ein Bürger gegen das Ergebnis einer Dienstaufsichtsbeschwerde, wird sich auch im Petitionsverfahren kaum eine Lösung finden lassen.

Gegenstand diesbezüglicher Eingaben ist mitunter, dass Beschwerden nicht beantwortet werden. Dies nimmt die Bürgerbeauftragte sodann zum Anlass, sich an die zuständige Verwaltung zu wenden.

So etwa in einer Eingabe, mit der ein Petent sich darüber beschwerte, dass seine an den Oberbürgermeister gerichteten diversen Beschwerden über verschiedene Mitarbeiter der Stadtverwaltung bislang noch nicht bearbeitet seien. Der Oberbürgermeister teilte dazu mit, dass die unterschiedlichen Sachverhalte zunächst hätten geprüft werden müssen. Der Petent habe Zwischennachrichten erhalten und es sei ihm ein Termin zu einem persönlichen Gespräch angeboten worden. Diesen habe der Petent jedoch abgelehnt, wie er auch der Bürgerbeauftragten gegenüber erklärt hatte. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde dem Petenten geantwortet. Diesen Antwortschreiben war zu entnehmen, dass der Oberbürgermeister auf die von dem Petenten angesprochenen Sachverhalte eingegangen ist, aber letztlich dem Vorbringen im Wesentlichen nicht gefolgt ist.

In einer weiteren Eingabe beschwerten sich Bürger über das Verhalten eines Mitarbeiters in Bezug auf die Verhaltensweise bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen. Richtigerweise wiesen die Petenten gleich darauf hin, dass es ihnen nicht um den Inhalt des Bescheides geht, sondern alleine um das Verhalten des Mitarbeiters.

Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte geklärt werden, aus welchem Grund der Mitarbeiter die Angelegenheit in der beanstandeten Art und Weise bearbeitet hat. Der Dienstvorgesetzte war sodann auch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschwerde unbegründet ist.

Ein anderer Bürger beschwerte sich mit seiner Eingabe über das Ergebnis einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Inhaltlich ging es um die Zuordnung eines Kennzeichens für einen Oldtimer, wegen derer sich der Bürger bei der Landrätin über die Mitarbeiterin beschwert hatte. Die Antwort der Landrätin habe aber lediglich „die Aufzählung von Paragraphen und weiterhin falsche Aussagen" enthalten. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft der Kreisverwaltung kein Verschulden der Mitarbeiterin festzustellen sei. Dazu nahm die Kreisverwaltung Bezug auf ein an den Petenten gerichtetes Schreiben. In diesem Schreiben wurde der Sachverhalt rechtlich geprüft, mit dem Ergebnis, dass dem Anliegen letztlich nicht entsprochen werden kann und die Mitarbeiterin gesetzeskonform gehandelt hat.

Die Bürgerbeauftragte erreichen nach der Bearbeitung solcher Beschwerden immer wieder Aussagen der Petentinnen und Petenten wie „das habe ich nicht anders erwartet" oder „eine Krähe pikt einer anderen kein Auge aus". Selbstverständlich ist die Erwartungshaltung bei der Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde eine andere als die Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet. Trotzdem sollten Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin dieses ihnen zur Verfügung stehende Mittel der Beschwerde nutzen, da z. B. Verhaltensweisen von Mitarbeitern durch Dienstvorgesetzte überprüft werden und somit nicht auszuschließen ist, dass Korrekturen vorgenommen werden. Häufen sich z. B. Beschwerden über bestimmte Mitarbeiter, kann dies als Indiz für Probleme genommen und Änderungen veranlasst werden. Somit können Beschwerden auch einer Verbesserung der Verwaltung dienen.

8. SOZIALES UND GESUNDHEIT

Die Eingaben im Bereich Soziales und Gesundheit lagen im Berichtsjahr auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr. Allerdings ist dabei zu beachten, dass in diesem Bereich auch die Eingaben zu den Heizkostenhilfen (für nicht leitungsgebundene Heizstoffe) erfasst wurden. Ohne diese wären die Eingaben zum Bereich Soziales und Gesundheit im Berichtsjahr zurückgegangen. Dabei betrifft dies insbesondere die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Insgesamt war festzustellen, dass immer wieder die Dauer der Bearbeitung von Anliegen beanstandet wurde, und zwar in allen Bereichen, egal ob es sich dabei um Grundsicherung, Wohngeld, BAföG, den Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung oder die Zuerkennung von Merkzeichen handelte. Ebenfalls war zu beobachten, dass vielfach bemängelt wurde, dass ein persönlicher oder telefonischer Kontakt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der entsprechenden Verwaltungen nicht möglich war. Hier war der Mangel an Personal, der von vielen Verwaltungen auch gegenüber der Bürgerbeauftragten als Grund angeführt wurde, für die Bürgerinnen und Bürger spürbar.

Auf einige Themen aus dem Bereich Soziales und Gesundheit soll hier im Folgenden näher eingegangen werden:

8.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) sowie die Hilfen zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Zum 1. Januar 2023 wurde das sogenannte Arbeitslosengeld II durch das Bürgergeld abgelöst, bei dem es sich nach wie vor um die Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, die im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) geregelt ist. Auch das Bürgergeld wird – wie zuvor das Arbeitslosengeld II – durch die Jobcenter erbracht. Wichtige Neuerungen sind dabei unter anderem eine sogenannte Karenzzeit, in der die Kosten für Unterkunft in tatsächlicher Höhe und die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen werden. Zudem gab es Anpassungen im Bereich der Arbeitsvermittlung und bei der Berücksichtigung von Vermögen sowie höhere Freibeträge.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass Eingaben, die das Bürgergeld betrafen, im Berichtszeitraum weiter zurückgingen. Ob dies mit der Einführung des Bürgergeldes zusammenhing, kann aktuell allerdings nicht beurteilt werden. Es ist in dem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bürgerbeauftragte nur im Rahmen ihres parlamentarischen Kontrollrechts tätig werden kann. Dies bedeutet, dass ihre Tätigkeit bei den Jobcentern, die als sogenannte gemeinsame Einrichtung betrieben werden, also deren Träger die Agenturen für Arbeit als auch der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt sind, auf die Zuständigkeit des kommunalen Trägers beschränkt ist. Dies betrifft in der Regel Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, Leistungen zur Bildung und Teilhabe u. a. Lediglich in den fünf Optionskommunen in Rheinland-Pfalz, also den Landkreisen Mainz-Bingen, Kusel, Südwestpfalz, Vulkaneifel und Mayen-Koblenz, ist der kommunale Träger für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II zuständig. Die Jobcenter sind hier Teil der Kreisverwaltungen. In diesem Fall kann auch die Bürgerbeauftragte in allen Aspekten gegenüber den Verwaltungen tätig werden.

Die Eingaben betrafen dabei mehrheitlich die Dauer der Bearbeitung der Anträge, die Auszahlung der Leistungen und die Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Verwaltungen sehr bemühten, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger möglichst schnell zu entscheiden. Dennoch kam es aufgrund unterschiedlicher Umstände immer wieder zu Verzögerungen und Problemen.

Art der Heizung unklar

In einem Fall wandte sich eine Bürgerin als Bevollmächtigte für ihre erwachsene Tochter an die Bürgerbeauftragte und schilderte Probleme mit einem Jobcenter im Norden des Landes im Zusammenhang mit den monatlichen Abschlagszahlungen für Strom in Höhe von 350 € sowie einer Nachforderung des Energieversorgers in Höhe von 1.615,95 €. Nach Angaben der Mutter konnte die Tochter im Winter nur mit Strom heizen. Eine Anfrage beim Jobcenter, ob ihr eine Beihilfe gewährt werden könne, wäre mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass die Stromkosten im Regelbedarf enthalten wären. Nähere Angaben konnte die Mutter nicht machen, da sich diese noch im Ausland aufhielt. Im Laufe des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass das Jobcenter erst durch die Bürgerbeauftragte erfuhr, dass die Tochter der Petentin mit Strom heizen würde. Sie selbst hatte zuvor angegeben, dass sie mit Holz heizen würde. Aus diesem Grund sollte ihr bei Eingang der Petition gerade eine Heizkostenbeihilfe bewilligt werden. Dies wurde zunächst zurückgestellt und die Tochter der Petentin um Klarstellung gebeten, ob sie nun mit Strom oder Holz heizen würde. Sofern eine Heizung mittels Strom erfolge, solle sie die Schlussabrechnung zur Prüfung der Kostenübernahme vorlegen. Nachdem dies geschehen war, schätzte das Jobcenter den Heizkostenanteil auf 879,40 € und übernahm auch den Restbetrag in Form eines Darlehens, da die Petentin bis dahin keinerlei Abschläge für Strom gezahlt hatte.

Weitere Öllieferung

Eine andere Petentin, die Bürgergeld erhielt, bat um Hilfe, weil sie erneut Heizöl benötigte, aber kein Geld für eine weitere Lieferung hatte. Sie hatte bereits vor Weihnachten 1.100 l Heizöl erhalten, das jedoch bis Ende Februar 2023 verbraucht war. Gerade als das Heizöl wieder anfing, knapp zu werden, hatte sie einen Brief des Jobcenters erhalten, indem sie über unangemessene Kosten der Heizung belehrt wurde. Daraufhin traute sie sich nicht mehr, erneut beim Jobcenter anzufragen. Die Petentin wies darauf hin, dass ihr Elternhaus, in dem sie nach dem Tod der Eltern allein lebe, alt und nicht allzu gut isoliert sei. Sie bemühe sich bereits, Heizkosten zu sparen. Teile der Heizungsanlage wären vor wenigen Jahren noch erneuert worden. Aufgrund der geschilderten Situation gewährte das Jobcenter der Petentin nochmals einen Zuschuss zum Kauf von Heizöl. Allerdings wies es darauf hin, dass bei der Petentin der Verbrauch bereits in den vorangegangenen Heizperioden mit 1.600 l weit über den Bedarfseckwerten für einen Einpersonenhaushalt von 1.100 l gelegen hatte. In der Heizperiode 2022/23 war der Petentin bereits im Oktober 2022 und dann vor Weihnachten 2022 jeweils ein Bedarf von 1.100 l Heizöl bewilligt worden, also auch mehr als der vorherige durchschnittliche Verbrauch. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Februar 2023 die Belehrung zur Senkung der Heizkosten. Bezüglich des nun Ende Anfang März erneut bewilligten Zuschusses teilte das Jobcenter mit, man würde sie in der Situation „nicht sitzen lassen“ und noch einmal einen Zuschuss von 500 € gewähren. Alles darüber hinaus könne allerdings nur noch als Darlehen bewilligt werden.

8.2 Energiekosten

Die hohen Energiekosten waren im vergangenen Winter allgemein ein großes Thema. Nachdem bereits eine Strom- und Gaspreisbremse beschlossen worden war, sollte es auch eine Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger geben, die mit sogenannten nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen.

Aus diesem Grund hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 15. Dezember 2022 aufgefordert, in einer Verwaltungsvereinbarung gemeinsam mit den Ländern einen Härtefallfonds auszugestalten. Mit diesem Fonds sollten Menschen, die im vergangenen Jahr mit nicht leitungsgebundenen Heizstoffen wie Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt hatten, eine Entlastung von ihren gestiegenen Beschaffungskosten erhalten. Dafür hatte der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds maximal 1,8 Milliarden € zur Verfügung gestellt. Die konkreten Voraussetzungen für einen Anspruch sollten in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt werden. Das Antragsverfahren für diese Hilfen sollte durch die Länder organisiert und durchgeführt werden.

Nach den in der Entschließung des Bundestags aufgeführten Eckpunkten sollte anspruchsberechtigt sein, wer vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Dezember 2022 beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas gekauft und dafür mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Vorjahrespreises (sogenannter Jahresreferenzwert) gezahlt hatte. Dieser Personenkreis sollte 80 % der Preissteigerungen erstattet bekommen können. Die Obergrenze sollte bei 2.000 € liegen. Die Höhe des zugrunde gelegten Referenzpreises sollte ebenfalls in der Bund-Länder-Vereinbarung geregelt werden.

So oder ähnlich wurde dies von der Presse auch verbreitet. Viele Bürgerinnen und Bürger hatten dies jedoch so verstanden, dass der Bundestag beschlossen hätte, dass es eine Zahlung in Höhe von 80 % der Preissteigerungen geben solle und wollten diese möglichst schnell erhalten. Daher wandten sich bereits Anfang Januar die ersten Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, da diese wissen wollten, wo sie den Antrag stellen könnten. Durch die mediale Berichterstattung gingen sie davon aus, dass mit dem Beschluss direkt auch eine Antragstellung und Zahlung möglich wäre. Der kurzfristig erfolgte Beschluss des Deutschen Bundestags kurz vor Weihnachten führte allerdings dazu, dass es einige Zeit dauerte, bis es nähere Informationen gab. Die ersten Bürgerinnen und Bürger, die sich Anfang Januar direkt mit der Bitte um nähere Informationen

zu Anträgen und wo diese zu stellen wären, an die Bürgerbeauftragte wandten, konnten daher nur darauf verwiesen werden, dass die angekündigte Bund-Länder-Vereinbarung noch nicht vorläge und diese erst abgewartet werden müsste.

Tatsächlich wurde diese Bund-Länder-Vereinbarung erst am 30. März 2023 geschlossen. Ab dem 8. Mai 2023 war es dann möglich, den Antrag über eine digitale Plattform zu stellen. Während in den Wochen zuvor auch in der Presse verbreitet wurde, dass eine Antragstellung online erfolgen solle, jedoch Ausnahmen möglich sein sollten, war die Antragstellung ab diesem Zeitpunkt nur über die Online-Plattform möglich. Aus diesem Grund wandten sich viele ältere Bürgerinnen und Bürger bereits am 8. Mai 2023 telefonisch oder schriftlich an die Bürgerbeauftragte, weil ihnen dies nicht möglich war. Sie hatten sich zuvor zwar an die angegebene Hotline des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung gewandt, dort jedoch nur die Auskunft erhalten, dass es nicht möglich wäre, ihnen einen Papierantrag zu übersenden. Vielmehr sei die Antragstellung nur online möglich. Gemeinsam war den Beschwerden bei der Bürgerbeauftragten, dass es sich um Bürgerinnen und Bürger im Alter ab ca. 70 Jahren handelte, die über keinen Computer oder entsprechende Kenntnisse verfügten und auch keine Möglichkeit hatten, dass Angehörige die Antragstellung für sie übernahmen. Teilweise wurde mitgeteilt, dass der gesamte Bekanntenkreis dieselben Probleme hätte. In einem Fall teilte eine Bürgerin mit, dass sie sich auch für ihre Bekannten bzw. die Nachbarschaft an die Bürgerbeauftragte wende.

Hilfe durch Bekannte oder Verwandte von außerhalb schwierig

Aber auch Bürgerinnen und Bürger, die Hilfe von anderen erhielten, kamen damit nicht unbedingt weiter. Eine Petentin, die einem älteren Verwandten ohne Online-Zugang bei der Antragstellung helfen wollte, schilderte ihre Erfahrungen. Sie selbst wohnte ca. 200 km entfernt, stellte dann aber fest, dass wegen der Entfernung das Erstellen eines Fotos des Antragstellers mit Personalausweis, das Hochladen von Unterlagen usw. nicht möglich war. Zudem hatte sie Sicherheitsbedenken. Für diesen Fall wurde in dem Online-Antragsverfahren zwar auf einen Antrag in Papierform verwiesen, der allerdings nur schwer zu finden war. In einigen Fällen konnte hier Hilfe geleistet werden, indem erklärt wurde, welche Schritte notwendigen waren, um an den Papierantrag zu gelangen. Insgesamt musste die Bürgerbeauftragte jedoch feststellen, dass die Online-Antragstellung eine hohe Hürde gerade für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger war. In einigen Fällen führte dies zu der Aussage von Bürgerinnen und Bürgern, dass vielleicht gar nicht beabsichtigt wäre, dass sie einen solchen Antrag stellen.

Antrag in Papierform möglich

Ab dem 23. Mai 2023 war es dann möglich, Anträge in Papierform zu stellen. Der Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung teilte mit, dass die entsprechenden Anträge über eine Hotline beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angefordert werden könnten und diese sodann per Post an die angegebene Adresse zugesandt würden. Aber auch hier war die Ungeduld sehr groß. So wandte sich eine ältere Bürgerin an die Bürgerbeauftragte, nachdem sie bis zum 13. Juni 2023 den Papierantrag noch nicht erhalten hatte. Sie wollte kurze Zeit später mit ihrem Ehemann in den Urlaub fahren und befürchtete, dass es Mitte Juli möglicherweise bereits zu spät wäre, den Antrag zu stellen, da das zur Verfügung stehende Geld dann eventuell aufgebraucht wäre. Hier konnte die Petentin beruhigt werden, da zu dem Zeitpunkt gerade durch die zuständigen Verwaltungen mitgeteilt worden war, dass die Anträge in den nächsten Tagen direkt durch die Druckerei an die Antragstellerinnen und Antragsteller versandt werden sollten.

Bearbeitung der Anträge

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres gab es noch einige Eingaben bezüglich der Bearbeitung der Anträge, wobei dies sowohl die Online-Anträge als auch die Papieranträge betraf. Aufgrund der Vielzahl der insgesamt gestellten Anträge, handelte es sich hierbei jedoch nur um eine geringe Zahl.

Dabei betrafen die Beschwerden oft Fälle, in denen vom Landesamt noch Unterlagen angefordert wurden, obwohl die Bürgerinnen und Bürger diese nach eigenen Angaben entweder bei der Online-Antragstellung hochgeladen oder bereits mit dem Papierantrag übersandt hatten. Bei telefonischen Anfragen im Büro der Bürgerbeauftragten wurde in der Regel darauf hingewiesen, dass bei der Bearbeitung Fehler passieren könnten und die Bürgerinnen und Bürger für eine zügige Bearbeitung ihres Antrags die Unterlagen nochmals übersenden sollten. Zudem wäre es doch in ihrem Sinne, wenn das Landesamt fehlende oder nicht lesbare Unterlagen nachfordert, statt den Antrag abzulehnen.

Erneutes Warten bei der Papierantragstellung

Eine Petentin wollte beispielsweise Anfang Oktober 2023 wissen, was aus ihrem Papierantrag, den sie am 13. Juli 2023 mit allen Unterlagen an das Landesamt geschickt hatte, geworden sei. Sie hatte seitdem nichts mehr gehört. Es könnte ja auch niemand sagen, ob der Antrag angekommen wäre und wie lange es dauere, bis er bearbeitet würde. Hier teilte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit, dass die Papieranträge dort einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen werden, bevor sie zur Weiterbearbeitung nach Hamburg geschickt würden. Der Dienstleister in Hamburg bringt die Papieranträge – durch Einscannen – dann in das allgemeine Prüfsystem. Im Fall der Petentin wurde der Antrag Mitte Oktober 2023 bewilligt, worüber sie sehr glücklich war.

Keine rechtzeitige Antragstellung

Die Antragstellung für die Härtefallhilfe für das Jahr 2022 war bis zum 20. Oktober 2023 möglich. Während die meisten Bürgerinnen und Bürger sehr ungeduldig waren und den Antrag sehr schnell stellen wollten, gab es allerdings auch solche, die diese Frist versäumten. Nicht weiter geholfen werden konnte allerdings einem Ehepaar, das angab, im Juli 2023 die Heizkostenhilfe über das Onlineportal beantragt zu haben, aber ohne Erfolg. In ihrer Beschwerde von Ende November 2023 führten sie weiter aus, dass sie erst vor wenigen Tagen erfahren hätten, dass sie anspruchsberechtigt wären. Hierzu teilte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit, dass sich im allgemein Prüfsystem des Hamburger Dienstleisters kein Antrag für die Petenten befände. Das Landesamt verwies darauf, dass die Eheleute nach ihren eigenen Angaben somit grundsätzlich im Juli 2023 über das Antragsverfahren informiert gewesen seien. Warum das Online-Verfahren „ohne Erfolg“ verlaufen sei, hatten sie nicht näher ausgeführt. Ebenso gab es keine Ausführungen, warum sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten, einen Papierantrag zu stellen. Insgesamt verwies das Landesamt darauf, dass die Antragstellung den Eheleuten über einen langen Zeitraum hinweg grundsätzlich zumutbar und möglich gewesen wäre. Gerade die Papieranträge hätten über die gesamte Dauer des Antragsverfahrens hinweg an allen Standorten des Landesamtes abgerufen sowie über die extra eingerichtete Hotline angefordert werden können. Hiervon hätten auch über 8.000 Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht. Eine „besondere Härte“, die eine Fristverlängerung oder Wiederaufnahme rechtfertigte, konnte das Landesamt nicht erkennen.

8.3 Wohngeld

Zum 1. Januar 2023 wurden die Regelungen zum Wohngeld reformiert. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Wohngeldberechtigten erheblich und demzufolge auch die Anträge, mit denen die Wohngeldstellen befasst waren. Auch wenn die Verwaltungen die Wohngeldstellen personell aufgestockt hatten, kam es immer wieder zu Beschwerden im Hinblick auf die Bearbeitungsdauer. Allerdings war dabei zu beobachten, dass – auch wenn die Zahl der Eingaben sich im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht hat – diese sich im Verhältnis zum Anstieg der Wohngeldberechtigten auf einem eher niedrigen Niveau bewegten.

Nach einem halben Jahr noch nichts gehört

Beispielsweise beanstandete eine Petentin, dass sie auf ihren Weiterbewilligungsantrag ab Januar 2023, den sie Ende November 2022 gestellt hatte, bis Ende Juni nichts gehört hatte. Dabei hätte sie sich an den Hinweis in dem Schreiben gehalten, den Antrag zwei Monate vor Ablauf einzureichen. Mitte Juli 2023 teilte die Kreisverwaltung mit, dass der Antrag im Juli in Bearbeitung genommen wurde und bei der Petentin noch fehlende Unterlagen erbeten wurden, die sie umgehend einreichte. Nachdem sich daraus noch einige Rückfragen ergeben hatten, wurde der Antrag abschließend Ende August 2023 bearbeitet und die ihr zustehenden Leistungen gezahlt.

Rechtzeitige Antragstellung ist sinnvoll

In einem anderen Fall hatte eine Rentnerin nichts davon mitbekommen, dass es bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen möglicherweise Probleme geben könnte. Sie meldete sich zwei Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Ende Oktober 2023 und teilte mit, dass sie den Weiterbewilligungsantrag fristgerecht am 30. Oktober 2023 per Telefax übersandt hätte. Der Originalantrag mit den Unterlagen ging nach Angaben der Verwaltung am 2. November 2023 ein. Auf telefonische Nachfrage hätte sie die Auskunft erhalten, dass die Bearbeitung vier Monate dauere, kurze Zeit später hieß es, es könnten auch sechs Monate sein. Damit war sie nicht einverstanden, da es doch immer geheißen hätte, die Bearbeitung würde vier bis sechs Wochen dauern. Warum sie den Antrag nicht früher gestellt hatte, konnte nicht herausgefunden werden. Sie war der Auffassung, es wäre doch rechtzeitig gewesen und wies darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Rente auf das Wohngeld angewiesen wäre. Hier teilte die Kreisverwaltung mit, dass die Antragszahlen seit Januar 2023 erheblich angestiegen wären. Obwohl die Wohngeldstelle personell verstärkt wurde, könnten die früheren Bearbeitungszeiten von vier bis sechs Wochen nicht mehr eingehalten werden, sondern würden inzwischen mehrere Monate betragen. Dennoch teilte die Kreisverwaltung mit, dass man sich bemühen werde, den Antrag möglichst bald zu bearbeiten. Aufgrund der Vielzahl der noch unbearbeiteten Anträge älteren Datums wäre eine sofortige Bearbeitung aber nicht möglich. Die Rentnerin müsste sich dennoch auf eine Bearbeitungszeit von rund zwei Monaten einstellen.

Fehlende Information

Bei den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich um einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten. Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Einen Anspruch haben in der Regel Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsgrenze liegt oder deren Einkommen zusammen mit dem Wohngeld die Grundsicherungsgrenze übersteigt. Da die Bürgerinnen und Bürger die Voraussetzungen nicht im Einzelnen kennen, sind sie darauf angewiesen, dass die Verwaltungen sie entsprechend informieren, falls sie die falsche Leistung beantragt haben.

Eine Petentin beschwerte sich bei der Bürgerbeauftragten über die aus ihrer Sicht fehlerhafte Beratung des Sozialamtes, die sie nicht auf die Möglichkeit der Wohngeldbeantragung hingewiesen hatte, und wollte wissen, ob hier rückwirkend eine Bewilligung möglich wäre. Die zuständige Wohngeldstelle hätte dies verneint. Was war geschehen? Die Petentin hatte als gesetzliche Betreuerin für ihre Schwester, die geistig behindert ist und in einem Wohnheim lebt, am 1. April 2022 einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen bei einer Kreisverwaltung gestellt. Dieser wurde Mitte Mai 2022 mit der Begründung abgelehnt, dass das Einkommen 43,51 € über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. Mitte Oktober 2022 stellte sie einen erneuten Grundsicherungsantrag, der Mitte November abgelehnt wurde, da das Einkommen nun 87,32 € über dem Bedarf lag. Auf Anraten des VdK hatte die Petentin im Oktober gleichzeitig einen Antrag auf Wohngeld bei der Stadtverwaltung gestellt, der Ende Oktober 2022 bewilligt wurde. Eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld war laut Auskunft der Stadtverwaltung nicht möglich. Die Petentin beanstandete nun eine fehlerhafte Beratung seitens des Sozialamtes der Kreisverwaltung: Wenn sie rechtzeitig auf die Möglichkeit des Wohngeldantrags hingewiesen worden wäre, hätte sie bereits für die Zeit ab April 2022 Wohngeld beantragen können. Damit sei ihrer Schwester ein finanzieller Schaden entstanden. Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten teilte die Kreisverwaltung mit, dass die zuständige Mitarbeiterin ohne Umschweife eingeräumt hätte, dass auf die Beantragung von Wohngeld nicht hingewiesen wurde. Die Prüfung der Kreisverwaltung ergab, dass die Schwester der Petentin nach der Berechnung der für eine Bewilligung von Wohngeld von der zuständigen Stadtverwaltung in der Zeit von April bis September 2022 einen monatlichen Anspruch auf Wohngeld von 185 € hatte. Daraufhin erhielt die Petentin für ihre Schwester eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1.110 €. Damit war die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Petentin erledigt.

Fehlende Einsicht

In einem anderen Fall beanstandete die Petentin, dass ein Wohngeldantrag ihres Lebensgefährten ohne ihre Zusage in einen Grundsicherungsantrag umgewandelt worden wäre und der Wohngeldantrag abgelehnt wurde. Hier stellte sich heraus, dass der Wohngeldantrag aufgrund fehlender Mitwirkung abgelehnt worden war. Zudem wies die Verwaltung darauf hin, dass der Lebensgefährte ein Wohnrecht in dem von ihm bewohnten Haus hat, welches seinem Bruder gehört. Da er nicht Mieter sei und auch keine Miete zahlen müsse, käme die Zahlung von Wohngeld in Form eines „Mietzuschusses“ nicht in Betracht. Da es sich auch nicht um sein Eigentum handelt, wären auch die Voraussetzungen für Wohngeld in Form eines „Lastenzuschusses“ nicht erfüllt. Im Übrigen wies die Verwaltung darauf hin, dass sie den Antrag nicht eigenmächtig umgedeutet hätte, sondern die Petentin als Bevollmächtigten diesen sogar persönlich unterschrieben hatte. Hier hatte die Verwaltung von sich aus auf die richtige Leistung hingewiesen, was aus Sicht der Petentin auch wieder nicht richtig war.

8.4 Ausbildungsförderung

Auch bei den Eingaben im Bereich der Ausbildungsförderung ging es zumeist um die Dauer der Bearbeitung der Anträge. Erfasst werden hier sowohl die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als auch nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das sogenannte Meister-Bafög.

In einer Region gab es offenbar so große Probleme, dass sich eine stellvertretende Schulleiterin, deren Einrichtung eine Weiterbildung zum Techniker, einen vollschulischen Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung und eine dreijährige vollschulische Berufsausbildung anbietet, an die Bürgerbeauftragte wandte. Sie gab an, dass aufgrund einer besonders ungünstigen Personalsituation bei der Stadtverwaltung bis April 2023

viele Schülerinnen und Schüler noch keine Zahlungen erhalten hatten. Damit standen sie seit über 8 Monate ohne eigenes Einkommen dar, was bereits dazu geführt hatte, dass einige die Weiterbildung bzw. Schulausbildung abgebrochen hätten. Sie bat nun um Unterstützung bei der Lösung der aktuellen Situation und vor allem um eine Klärung für das kommende Schuljahr. Die Stadtverwaltung teilte in der Folge mit, dass aufgrund einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung eingerichtet wurde mit jeweils einer Sachbearbeitungsstelle für Stadt und Landkreis. Im Frühjahr 2022 wechselten fast zeitgleich beide gut eingearbeiteten Sachbearbeitenden in andere Aufgabenbereiche. Eine Stelle hätte zwar zeitnah wiederbesetzt werden können, aber die Mitarbeiterin wäre krankheitsbedingt leider die meiste Zeit ausgefallen. Letztendlich wurde die Stelle zum 1. April 2023 neu besetzt; die zweite war bereits zum 1. Juni 2022 wiederbesetzt worden. Bis April 2023 wurden die Anträge von Stadt und Kreis allein von dieser Sachbearbeiterin bearbeitet, wobei diese Zeit genau den Beginn des neuen Schuljahres mit allen Neu- und Folgeanträgen umfasste. Dies war für eine Sachbearbeiterin nicht zu schaffen und führte zu enormen Rückständen. Aufgrund der großen Rückstände und der Einschätzung der vorherigen Mitarbeitenden erfolgte eine Organisationsuntersuchung und gleichzeitig eine Ausschreibung für eine befristete Stelle zur Aufarbeitung der Rückstände. Diese sollte im Juli 2023 kurzfristig besetzt werden. Zudem wurden die Öffnungs- und Sprechzeiten für die Antragstellenden reduziert, sodass die Bearbeitungszeiten für die Anträge ausgeweitet werden konnten. Auszubildende wurden als zusätzliche Unterstützung eingesetzt. Der Oberbürgermeister wies darauf hin, dass kurzfristige Lösungen zum Aufarbeiten der Rückstände schwierig gewesen seien, da die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen oft sehr umfangreich und jeder Antrag sehr individuell zu prüfen wäre. Es wäre versucht worden, einzelne, besonders bedürftige Antragsteller in der Bearbeitung vorzuziehen. Zudem wurden Gespräche mit dem Jobcenter geführt, um hier ein Entgegenkommen zu bewirken. Der Oberbürgermeister ging im Sommer davon aus, dass sich die Bearbeitungszeiten im kommenden Schuljahr 2023/2024 durch das vorhandene Personal wieder verkürzen würden. Die Petentin war mit den geschilderten Bemühungen und der Verbesserung der Personalsituation zufrieden. Zudem wurde sie darüber informiert, dass sich ihre Schülerinnen und Schüler gerne auch in Einzelfällen an die Bürgerbeauftragte wenden können. Dies geschah auch in zwei Fällen im Herbst 2023, wobei allerdings festgestellt werden musste, dass hier die Bearbeitungsdauer u. a. auf die verspätete Vorlage von Unterlagen durch

die Schülerinnen und Schüler zurückzuführen war. Damit scheint das Problem aus dem vorherigen Schuljahr behoben zu sein.

8.5 Landespflegekammer

Regelmäßig erreichen die Bürgerbeauftragte Eingaben im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der Landespflegekammer. Im Berichtsjahr betrafen diese vor allem die Zahlung bzw. Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Rückerstattung überzahlter Beiträge

Anfang 2023 meldete sich eine Petentin, die seit Mai 2021 Rentnerin ist und für 2021 noch den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlt hatte, weil die überzahlten Beiträge aus dem Jahr 2021 immer noch nicht erstattet waren. Am 21. Dezember 2021 war ihr von der Landespflegekammer mitgeteilt worden, dass der Änderungsbescheid und die Rückzahlung im Jahr 2022 erfolgen sollten. Auf ihre Nachfrage im Oktober 2022 hatte sie keine Antwort erhalten, worauf sie sich Anfang Februar 2023 an die Bürgerbeauftragte wandte. Die Landespflegekammer teilte dazu mit, dass es bedingt durch eine damalige Systemstellung zur Optimierung von Verwaltungsvorgängen nicht möglich gewesen wäre, zeitnah einen Änderungsbescheid zu erstellen, auf dessen Grundlage die Erstattung erfolgen konnte. Aufgrund der Eingabe wurde der Sachverhalt umgehend aufgeklärt, der Petentin ein Änderungsbescheid erteilt und die Erstattung angewiesen.

Fehlende Einsicht bezüglich Mitgliedschaft und Beitragszahlung

Dagegen gab es auch Fälle, in denen sich die Betroffenen gegen die Beitragsforderung an sich wandten bzw. mit der Höhe nicht einverstanden waren. Die Mitgliedschaft in der Landespflegekammer besteht kraft Gesetzes. Die Beitragshöhe und die Beitragsfestsetzung sind in der Beitragsordnung der Landespflegekammer, die von der Vertreterversammlung beschlossen und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erlassen wurde, geregelt. Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist die schriftliche Erklärung des Kammermitglieds über seine Einstufung in eine Beitragsklasse. Wird eine solche Erklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, erfolgt bis zum Zeitpunkt der vollständigen und richtigen Abgabe der Erklärung eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe und die Mitglieder erhalten einen entsprechenden Beitragsbescheid für das Beitragsjahr.

Die Petentin wollte nun Hilfe, weil sie mit der Höhe des Beitrags nicht zufrieden war. Sie hatte sich allerdings bereits zuvor an die Bürgerbeauftragte gewandt und Unterlagen übersandt, aus denen sich ergab, dass sie von der Pflegekammer um die Abgabe der Selbsteinschätzung gebeten wurde. Auch die Bürgerbeauftragte hatte ihr daraufhin erläutert, dass sie diese abgeben sollte, da ansonsten der Höchstbeitrag gefordert würde. Hierauf reagierte sie offenbar nicht, sodass sie einen Beitragsbescheid mit dem Höchstbeitrag erhielt. Damit war sie wiederum nicht einverstanden. Auf Nachfrage teilte sie ausdrücklich mit, dass sie nie eine Selbsteinschätzung abgegeben hätte und auch nicht einsehen würde, warum sie dies solle. In diesem Fall konnte die Bürgerbeauftragte ihr nur nochmals erklären, dass die Landespflegekammer nach den für sie geltenden Regelungen handeln würde, wenn sie den Höchstbeitrag festsetzen würde. Den minimalen Aufwand, die Selbsteinschätzung abzugeben, müsste die Petentin selbst leisten, da nur sie wisse, wie hoch ihr Einkommen tatsächlich sei. Sofern sie dazu nicht bereit wäre, müsste sie die rechtlichen Konsequenzen tragen. Ihr konnte daher nur dringend geraten werden, kurzfristig die Selbsteinschätzung nachzureichen.

9. ANGELEGENHEITEN DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS

Die Eingaben in diesem Bereich betrafen vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Forderung bzw. Zahlung des Rundfunkbeitrags.

Einen großen Schwerpunkt bildeten dabei Eingaben im Zusammenhang mit dem Meldedatenabgleich 2022. Ab November 2022 erhielt der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ausgewählte Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern, um diese mit seinen Bestandsdaten abzugleichen. Ziel des bundesweiten Meldedatenabgleichs ist es, zu klären, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Der Meldedatenabgleich findet seine gesetzliche Grundlage in § 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Dort ist auch geregelt, dass dieser künftig, beginnend mit dem Jahr 2022, alle vier Jahre erfolgen soll.

Neben einer gestiegenen Anzahl an schriftlichen Eingaben gab es viele telefonische Anfragen, wie beim Erhalt der Klärungsschreiben geantwortet werden soll bzw. was zu tun ist, welche Angaben benötigt werden, warum die Bürgerinnen und Bürger überhaupt auf dieses Schreiben antworten sollten und ob die Übermittlung dieser Daten denn überhaupt zulässig ist.

Dabei herrschte vielfach die Meinung vor, dass es doch ausreichen müsste, wenn man sich beim Einwohnermeldeamt an-, ab- oder ummeldet. Diese würden die Daten doch sicherlich an den Beitragsservice weitergeben. Diese Erfahrung hatten zumindest einige Bürgerinnen und Bürger nach eigenen Aussagen in der Vergangenheit gemacht. Dass es allerdings auch eine gesetzliche Verpflichtung in § 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) gibt, diese relevanten Angaben der zuständigen Landesrundfunkanstalt bzw. dem für diese tätigen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio mitzuteilen, ist offenbar vielen nicht bekannt.

9.1 Ein Rundfunkbeitrag pro Wohnung

Mit der Einführung des Rundfunkbeitrags ab dem Jahr 2013 gilt der Grundsatz, dass für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist. Dabei ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

Um zu klären, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag gezahlt wurde, wurden die im Rahmen des Meldedatenabgleichs an den Beitragsservice übermittelten Daten mit den bereits vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahler abgeglichen. Lässt sich eine volljährige Person durch den Abgleich keiner bereits beim Beitragsservice angemeldeten Wohnung zuordnen, erfragt der Beitragsservice per Brief, ob eine Anmeldung notwendig ist (sogenanntes Klärungsschreiben). Wenn die Person daraufhin mitteilt, dass bereits für die von ihr bewohnte Wohnung bezahlt wird, werden alle Angaben der angeschriebenen Person unverzüglich gelöscht. Der Beitragsservice benötigt hierzu nach seinen eigenen Angaben auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de lediglich die Beitragsnummer der Person, die den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung zahlt. Bleibt eine Rückmeldung aus, verschickt der Beitragsservice ein Erinnerungsschreiben. Reagiert die angeschriebene Person auch darauf nicht, wird sie automatisch durch den Beitragsservice zum Rundfunkbeitrag angemeldet.

Nachweis über das Zusammenwohnen?

Einem Bürger, der bereits seit ca. 30 Jahren mit seiner Lebensgefährtin in einer gemeinsamen Wohnung lebt, war nicht verständlich, warum nun auf ihn ein Beitragskonto angemeldet wurde und er eine Zahlungsaufforderung über mehr als 800 € erhielt. Seine Lebensgefährtin zahlt für die gemeinsame Wohnung den Rundfunkbeitrag. Nach seinen Angaben hatte er kein Klärungsschreiben erhalten, da er sich sonst darauf gemeldet hätte. Dieses Verfahren war ihm aus der Vergangenheit von den vorherigen Meldedatenabgleichen bekannt. Auf einen entsprechenden Hinweis meldete er sich zunächst telefonisch beim Beitragsservice, um die Beitragsnummer seiner Lebensgefährtin mitzuteilen, erhielt dort aber die Auskunft, dass er dies anhand einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweisen müsste. Hierauf meldete sich der Bürger umgehend wieder bei der Bürgerbeauftragten, da ihm dieses Ansinnen suspekt vorkam. So könne doch das Einwohnermeldeamt nicht wissen, wer mit wem in einer Wohnung lebe. Auch sei dies aus einer Meldebescheinigung nicht ersichtlich. Der SWR teilte zu diesem Vorbringen mit, dass es selbstverständlich ausreiche, den Namen und die Beitragsnummer der Mitbewohnerin mitzuteilen. Die Aussage des Mitarbeiters am Telefon war insoweit nicht richtig, was aufgrund der Beschwerde des Petenten auch intern angesprochen und geklärt wurde. Das Beitragskonto des Petenten wurde aufgrund seiner Angaben wieder abgemeldet.

Änderung des Straßennamens

In einem anderen Fall wandte sich ein Bürger zunächst hilfesuchend telefonisch an die Bürgerbeauftragte und teilte mit, dass auf den Namen seiner Ehefrau ein Beitragskonto angemeldet und rückwirkend ab Januar 2020 Rundfunkbeiträge gefordert würden. Da er bereits die Rundfunkbeiträge für die gemeinsame Wohnung zahlt, hatten sie dies auf das Klärungsschreiben des Beitragsservice mitgeteilt. Daraufhin erhielt seine Ehefrau die Auskunft, dass er unter dieser Beitragsnummer mit einer anderen Anschrift beim Beitragsservice angemeldet wäre. Der Bürger gab an, dass sie seit vielen Jahren in ein und demselben Haus leben und nicht umgezogen seien. Auch hätte er sich nicht von seiner Ehefrau getrennt. Im Laufe des Gesprächs stellte sich dann heraus, dass für das Haus, in dem sie leben, eine Änderung der Anschrift erfolgt war. Es handelt sich um ein Grundstück, welches an zwei Straßen angrenzt und vor einigen Jahren nicht mehr der ursprünglichen, sondern der anderen Straße zugeordnet wurde. Dadurch hatte sich sowohl der Straßenname als auch die Hausnummer geändert. Der Ehemann war beim Beitragsservice noch unter der alten Anschrift gemeldet, während die Ehefrau nun mit der neuen Anschrift angemeldet wurde. Nachdem der Nachweis geführt werden konnte, dass es sich trotz der unterschiedlichen Anschriften um ein und dieselbe Wohnung handelt, erfolgte für das Beitragskonto des Ehemannes die entsprechende Anschriftenänderung und das Beitragskonto der Ehefrau wurde zum Anmeldezeitpunkt wieder abgemeldet.

9.2 Anmeldung aufgrund fehlerhafter Meldedaten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Daten der Melderegister richtig sind. Allerdings kann es auch hier zu Fehlern kommen, die dann entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit Beitragsforderungen haben. In diesen Fällen reicht es nicht aus, dies nur gegenüber dem Beitragsservice nachzuweisen, sondern es muss grundsätzlich auch Kontakt mit den Meldeämtern aufgenommen werden, um die Angelegenheit insgesamt zu klären und für die Zukunft vorzubeugen. So obliegen die Datenerhebung und -pflege sowie eventuelle Korrekturen der Meldedaten allein den jeweiligen Einwohnermeldeämtern.

Plötzlich eine zweite Wohnung

In solch einem Fall konnte ein Bürger, der bereits alle drei Monate unter seiner Beitragsnummer Rundfunkbeiträge zahlt, nicht nachvollziehen, warum ihm unter einer weiteren Rundfunkbeitragsnummer ein Betrag von 718,06 € vom Konto abgebucht wurde. Nach einer Prüfung des Sachverhalts teilte der SWR mit, dass bei dem Beitragskonto des Petenten seit dem Jahr 2013 eine Wohnung im Saarland hinterlegt worden war. Aktuelle Meldedaten aus dem letzten Meldedatenabgleich besagten jedoch, dass er mit einer Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz und einer Nebenwohnung im Saarland gemeldet sei. Da er somit Inhaber zweier Wohnungen war, wurde die bislang nicht gemeldete Wohnung in Rheinland-Pfalz rückwirkend zu Januar 2020 angemeldet. Aufgrund der Angaben des Bürgers und einiger Unstimmigkeiten in den vorliegenden Meldedaten setzte sich der SWR telefonisch mit dem Bürger in Verbindung, der bestätigte, bislang nur in der Wohnung in Rheinland-Pfalz gewohnt zu haben. In dem Ort im Saarland hätte er weder eine Wohnung besessen noch selbst dort gewohnt. Mit ihm wurde vereinbart, dass er die Meldedaten beim Einwohnermeldeamt korrigieren und dem SWR eine Kopie der aktualisierten Meldebescheinigung zukommen lässt. Daraufhin wurde die hinterlegte Wohnung zum Beitragskonto geändert, das weitere Beitragskonto abgemeldet und die Erstattung der zu viel gezahlten Rundfunkbeiträge in Höhe von 718,06 € veranlasst.

Fehler bei der Abmeldung im Jahr 2004

Eine andere Bürgerin beanstandete mit ihrer Eingabe die Anmeldung einer Nebenwohnung rückwirkend ab Januar 2020 und die Forderung von Rundfunkbeiträgen ab dieser Zeit. Nach ihren Angaben hatte sie diese Nebenwohnung bis zum Jahr 2004 besessen und zum 1. Dezember 2004 aufgegeben. Die Abmeldung war beim Bürgerbüro der für die Nebenwohnung zuständigen Verbandsgemeinde erfolgt. Leider hatte die Verbandsgemeindeverwaltung die Abmeldung nicht an das für die Bürgerin zuständige Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde, in dem sich

ihrer Hauptwohnung befand, weitergeleitet, sodass sie dort weiterhin mit einer Nebenwohnung gemeldet war und dies so im Rahmen des Meldedatenabgleichs auch mitgeteilt wurde. Nachdem die Petentin dies mit der Meldebehörde klären und eine entsprechende Abmeldebestätigung vorlegen konnte, wurde die Nebenwohnung zum Anmeldedatum wieder abgemeldet.

9.3 Das Fürzahlerproblem

Bereits in den vergangenen Jahren hatte die Bürgerbeauftragte regelmäßig auf die sogenannte Fürzahlerproblematik hingewiesen.

Beitragskonten werden personenbezogen geführt. Eine Umschreibung auf eine andere Person ist daher nicht möglich. Bei einem Umzug wird das Beitragskonto automatisch mitgenommen. Zieht daher der Beitragskontoinhaber bzw. die Beitragskontoinhaberin aus, muss sich die Person, die in der ehemals gemeinsamen Wohnung verbleibt und noch kein Beitragskonto besitzt, für den Rundfunkbeitrag anmelden.

Problematisch wird dies allerdings dann, wenn Beitragskontoinhaber bzw. -inhaberin und die zahlende Person nicht deckungsgleich sind und die Person, die in der ehemals gemeinsamen Wohnung verbleibt, die Rundfunkbeiträge auf das Beitragskonto des ehemaligen Partners bzw. der ehemaligen Partnerin zahlt. Damit zahlt sie im Ergebnis die Rundfunkbeiträge für die neue Wohnung des Ex-Partners (sogenannte Fürzahler). Die Fürzahlerin bzw. der Fürzahler geht allerdings davon aus, dass sie bzw. er weiterhin für die bisherige Wohnung zahlt und ist dann überrascht, wenn sich aufgrund eines Meldedatenabgleichs herausstellt, dass für die ehemals gemeinsame Wohnung tatsächlich kein Rundfunkbeitrag bezahlt wurde. Dass Beitragskonten personenbezogen geführt werden, ist vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt.

Gemeinsame Erklärung führt zur Lösung

In einem dieser Fälle wandte sich eine Bürgerin hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, die rückwirkend ab 1. Januar 2020 eine Rundfunkbeitragsforderung für die ursprünglich bis 2012 gemeinsam bewohnte Wohnung erhalten hatte. Nach dem Auszug des Ex-Mannes hatte sie die Rundfunkbeiträge wie zuvor auf das ihr bekannte Beitragskonto gezahlt. Dieses war allerdings auf den Namen des Ex-Mannes angemeldet, sodass nach dessen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bei dem Beitragskonto seine neue Adresse hinterlegt wurde. Damit existierte für die Wohnung der Bürgerin kein Beitragskonto. Für die aktuelle Wohnung des Ex-Mannes wurden die Rundfunkbeiträge jedoch von seiner neuen Ehefrau gezahlt. Damit lag im Ergebnis eine doppelte Beitragskontoführung für dieselbe Wohnung vor. Der SWR erklärte im Rahmen des Petitionsverfahrens, dass das Beitragskonto des ehemaligen Ehemannes im Rahmen der Verjährungsfristen rückwirkend ab Januar 2020 abgemeldet wurde. Da auch der Ex-Ehemann gegenüber der Bürgerbeauftragten und dem Beitragsservice erklärt hatte, dass es sich bei der Zahlung der Petentin um eine Zahlung für die ehemals gemeinsam bewohnte Wohnung handelte, wurde der für sein Beitragskonto doppelt gezahlte Beitrag unmittelbar an sie erstattet. Der SWR wies darauf hin, dass dies ausnahmsweise möglich war, da durch beide betroffenen Parteien übereinstimmend erklärt wurde, wem der zu erstattende Betrag gutgeschrieben werden sollte.

Nach Information über die Zusammenhänge Klärung mit dem Ex Partner möglich

Eine andere Petentin teilte mit, dass in der Vergangenheit die Rundfunkbeiträge für die gemeinsame Wohnung von dem Gemeinschaftskonto, das auf den Namen von ihr und ihrem Ehemann lief, abgebucht wurde. Dieser ist im Januar 2021 ausgezogen

und wohnt seitdem mit einer neuen Partnerin zusammen, die bereits Rundfunkbeiträge zahlt. Die Rundfunkbeiträge wurden weiterhin von dem nach wie vor bestehenden Gemeinschaftskonto abgebucht. Nachdem die Petentin darüber informiert worden war, dass für ihre Wohnung kein Beitragskonto besteht und ein neues Beitragskonto rückwirkend ab Februar 2021 angemeldet wurde, zahlte sie den offenen Betrag von über 500 €. Sie wollte erreichen, dass der zu viel abgebuchte Betrag von dem Gemeinschaftskonto dorthin wieder zurückgezahlt wird. An die Bürgerbeauftragte wandte sie sich, weil sie auf ihre Fragen, wie die zu viel gezahlten Beiträge erstattet würden, keine Antwort erhalten habe. Der SWR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihr ausgezogener Ehemann das Beitragskonto zwischenzeitlich abgemeldet hätte, weil eine Mitbewohnerin den Beitrag für die gemeinsame Wohnung bezahlte. Bezüglich des nach der rückwirkenden Abmeldung ab Februar 2021 entstandenen Guthabens wurde der Ehemann angeschrieben, wohin dieses erstattet werden soll.

Der SWR wies darauf hin, dass der Beitragsservice verpflichtet sei, die Angaben des Beitragskontoinhabers zum Bankkonto umzusetzen, das für die Erstattung vorgesehen wird. In Erstattungsfällen dürfe dieser nur auf das Bankkonto erstatten, das vom Beitragskontoinhaber angegeben wird, auch wenn die Zahlungen durch eine andere Person geleistet wurden. Die Petentin bedankte sich für die Informationen und erklärte, dass ihr Ehemann ihr die Beiträge erstatten wird.

Solange sich die beteiligten Personen noch verstehen und miteinander reden, ist – wie in den vorgenannten Fällen – in der Regel eine Lösung möglich.

Leider kam es auch im Berichtsjahr wieder zu etlichen Fällen, in denen leider keine Lösung gefunden werden konnte.

Ex-Frau als Fürzahlerin I

Beispielhaft ist der Fall einer Petentin genannt, von deren Konto nach dem Auszug des Ehemannes aus der gemeinsamen Wohnung am 1. März 2021 weiter Rundfunkbeiträge abgebucht wurden. Sie ging davon aus, dass sie weiter für ihre Wohnung die Rundfunkbeiträge bezahlt. Erst im Frühjahr 2023 stellte sich im Rahmen des Meldedatenabgleichs heraus, dass für ihre Wohnung kein Beitragskonto hinterlegt war. Auf ihren Namen wurde dann ein Beitragskonto angemeldet und ihr wurden rückwirkend ab März 2021 die Rundfunkbeiträge in Rechnung gestellt, die sie aus ihrer Sicht bereits gezahlt hatte. Die Petentin hatte im März 2012 ein Lastschriftmandat für das Beitragskonto des damaligen Ehemannes erteilt. Da sie dieses auch nach dem Auszug des nun Ex-Mannes nicht stornierte, ist sie bis April 2023 als sog. Fürzahlerin für die Rundfunkbeiträge ihres Ex-Mannes aufgetreten. Eine gütliche Einigung mit ihm war nicht möglich. Vielmehr wurde sie von ihrem Ex-Mann beschimpft, beleidigt und aufgefordert, zu versuchen, sich das Geld vom Staat wiederzuholen. Der SWR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Beitragskonten personenbezogen und nicht nutzungsbezogen geführt werden. So zahlt der Fürzahlende nicht für das Innehaben der Wohnung, sondern für den Beitragskontoinhaber. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen gegen den Beitragsservice bzw. die Landesrundfunkanstalt besteht nicht, weil die Zahlungen für das beitragspflichtige Beitragskonto nicht ohne Rechtsgrund erfolgten. Die Petentin muss daher die nun von ihr geforderten Rundfunkbeiträge zahlen und hat nur die Möglichkeit, die von ihr für ihren Ex-Mann gezahlten Beiträge diesem gegenüber zivilrechtlich geltend zu machen.

Ex-Frau als Fürzahlerin II

In einem anderen Fall konnte die Petentin nicht verstehen, warum von ihrer Tochter rückwirkend ab der Volljährigkeit im März 2022 plötzlich Rundfunkbeiträge gefordert wurden, obwohl diese bei ihr in der Wohnung lebt und sie als Mutter die Rundfunkbeiträge bezahlt. Auch hier stellte sich heraus, dass das Beitragskonto auf dem Namen des inzwischen geschiedenen Partners geführt wurde und sie nach seinem Auszug weiter Rundfunkbeiträge auf dessen Beitragskonto gezahlt hatte. Im Rahmen des Meldedatenabgleichs wurde dem Beitragsservice die Tochter als Wohnungsinhaberin gemeldet. Da kein anderes Beitragskonto für die Wohnung vorlag, wurde die Tochter mit Erlangung der Volljährigkeit rückwirkend ab März 2022 für den Rundfunkbeitrag angemeldet und die Beiträge seit dieser Zeit gefordert. Die Petentin war davon ausgegangen, dass sie nach dem Auszug des Ex-Mannes aus der gemeinsamen Wohnung alle laufenden Verträge für Versicherungen und auch für den Rundfunkbeitrag auf sich umgestellt hatte. Tatsächlich hatte sie im Oktober 2019 ein Lastschriftmandat für das Beitragskonto erteilt. Dies wurde ihr vom Beitragsservice auch in einem Schreiben vom 20. November 2019 bestätigt. In dem Bestätigungsschreiben wurde sogar ausdrücklich ausgeführt: „vielen Dank, dass Sie ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Rundfunkbeiträge für Herrn (Name des Ehemannes) erteilt haben." Erst danach erhielt der Beitragsservice im Dezember 2019 die geänderten Adressdaten des ausgezogenen Ehemannes. Die Petentin selbst hat erst im Nachhinein bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellt, dass in diesen ausdrücklich der Name des inzwischen geschiedenen Ehemannes ausgeführt ist, allerdings damals noch mit der Adresse der gemeinsamen Wohnung. Aufgrund der stressigen Trennungsphase hätte sie dies seinerzeit nicht registriert. Die nun erneut zu zahlenden Rundfunkbeiträge würden sie finanziell stark belasten. Eine Erstattung durch den Exmann sei nicht wahrscheinlich, da das Verhältnis völlig zerrüttet sei.

Unterhaltszahlungen für die volljährige Tochter leiste er nicht und die Zahlungen für den minderjährigen Sohn könnten nur mithilfe des Jugendamtes eingetrieben werden.

Diese beispielhaft angeführten Fälle verdeutlichen, dass diese Konstellation der Fürzahlung gerade bei gescheiterten Beziehungen ein Problem ist. Wenn es mit den Ex-Partnern bereits Streit über Unterhaltszahlungen für Kinder gibt oder eine Kommunikation nicht mehr möglich ist, wäre dies ein weiterer Punkt, der gerichtlich geklärt werden müsste. Die Kosten, die hierfür anfallen, sind von den Betroffenen zunächst selbst zu tragen, ebenso die zusätzliche psychische Belastung. Diesbezüglich erklärte eine Petentin in einem anderen Fall auch: „Warum soll ich noch gutes Geld für einen Rechtsanwalt ausgeben, ohne zu wissen, ob bzw. wann ich dieses Geld wiederbekomme?". Im Ergebnis bleibt es den Betroffenen nur, die Rundfunkbeiträge – nun für die eigene Wohnung – noch einmal zu zahlen und darauf zu hoffen, dass der Ex-Partner möglicherweise doch noch Einsicht zeigt.

Fazit

Gerade in diesen Fällen, in denen sich die Partner nicht mehr verstehen, kann in der Regel keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Auch wenn sich der SWR bzw. der Beitragsservice sehr bemühen, stehen dem die gesetzlichen Regelungen entgegen.

Die Bürgerbeauftragte bleibt bei ihrer Auffassung, dass es gerade im Bereich der sog. Fürzahlung mehr Informationen und Aufklärung geben müsste. Dabei geht es insbesondere um Informationen darüber, dass Beitragskonten personenbezogen geführt werden und gerade nicht für eine bestimmte Wohnung.

Abschließend sollte noch darauf hingewiesen werden, dass bei den Fällen, die die Bürgerbeauftragte zu diesem Thema erreichten, es vor allem die Frauen waren, die als sog. Fürzahler auftraten und die erneut zahlen mussten. Lediglich ein Mann wandte sich an die Bürgerbeauftragte, dessen Eingabe aber aufgrund der Mitwirkung der Ex-Partnerin einvernehmlich geregelt werden konnte.

9.4 Beitragsforderung für Nebenwohnungen

Eine weitere Folge des Meldedatenabgleichs war eine Vielzahl an Eingaben, in denen es um die Forderung von Rundfunkbeiträgen für Nebenwohnungen ging.

Grundsätzlich ist für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Auch Nebenwohnungen und privat genutzte Ferienwohnungen sind anmelde- und beitragspflichtig, können aber inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden.

Grundlage hierfür ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018, in dem dieses u. a. festgelegt hatte, dass Inhaber von Nebenwohnungen den Rundfunkbeitrag nicht doppelt zahlen müssen, und eine gesetzliche Neuregelung gefordert hatte. Konkret hatte das Bundesverfassungsgericht seinerzeit bestimmt, dass derjenige, der nachweislich für seine Hauptwohnung bereits den Rundfunkbeitrag zahlt, auf Antrag von der Zahlung des Rundfunkbeitrags für seine Nebenwohnung befreit werden kann.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Neuregelung wurde mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Regelung des § 4a RBStV mit Wirkung zum 1. Juni 2020 eingefügt. Danach besteht für Inhaber von Nebenwohnungen eine Befreiungsmöglichkeit, wenn sie selbst, der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für die gemeinsame Hauptwohnung herangezogen werden. Befreiung beginnt grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung bzw. bis zu drei Monate vor diesem Zeitpunkt, sofern die Verleihung Voraussetzungen – zum Beispiel der Einzug in eine Nebenwohnung – während dieser Zeit eingetreten sind. Dazu muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt die Befreiung nicht ab dem Monat des Einzugs, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung.

Sowohl in Telefonaten als auch im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern fiel auf, dass diese zwar davon gehört oder gelesen hatten, dass für Nebenwohnungen keine Rundfunkbeiträge gezahlt werden müssen. Ihnen war aber nicht bewusst, dass eine Befreiung nur auf Antrag möglich ist. Dies geht nur dann, wenn die Nebenwohnung beim Beitragsservice angemeldet und gleichzeitig bzw. zeitnah der Befreiungsantrag gestellt wird. Die Bürgerinnen und Bürger waren zumeist davon ausgegangen, dass die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ausreichend war, und hatten daher nichts Weiteres veranlasst.

Geerbtes Haus

Dies galt auch für eine Petentin, die nach dem Tod der Mutter im Januar 2021 das Elternhaus geerbt hatte. Dieses steht nach ihren Angaben leer und ist nicht vermietet. Den Nebenwohnsitz hätte sie dort nur angemeldet, da dies von der Versicherung gefordert wurde, da sie sonst keine Wohngebäudeversicherung abschließen konnte. Nachdem sie infolge des Meldedatenabgleichs bezüglich der Beitragspflicht der Wohnung angeschrieben wurde, stellte sie im Mai 2023 umgehend einen Befreiungsantrag. Im Ergebnis konnte jedoch festgestellt werden, dass sie von Februar 2021 bis April 2023 Rundfunkbeiträge zahlen muss. Die Befreiung konnte erst ab Antragstellung im Mai 2023 erfolgen. Wenn die Petentin innerhalb

von drei Monaten nach Anmeldung des Zweitwohnsitzes im Befreiungsantrag gestellt hätte, wäre von vornherein eine Befreiung möglich gewesen.

Nebenwohnung trotz Baumaßnahmen

Ähnlich erging es einer weiteren Petentin, die nach eigenen Angaben erst durch ein Schreiben des Beitragsservice im April 2023 davon erfuhr, dass sie in ihrem Elternhaus seit dem Jahr 1996 einen Nebenwohnsitz angemeldet hatte. Nach dem Tod Ihrer Mutter im Jahr 2018 wäre das Haus unbewohnt und würde renoviert. Im Übrigen hätte sie den Nebenwohnsitz bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgemeldet, wenn sie gewusst hätte, dass sie dort noch mit einem Nebenwohnsitz gemeldet war. Dies tat sie nun ab Mai 2023. Der SWR forderte auch hier für die Zeit bis zur Abmeldung Rundfunkbeiträge. Der Petentin wurde jedoch auch im Petitionsverfahren noch einmal angeboten, dass bei Vorlage eines Nachweises, dass die Nebenwohnung aufgrund baulicher Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums nicht bewohnbar war oder eine Bewohnbarkeit verteilt Zeiträume ausgeschlossenen konnte, eine erneute Prüfung erfolgen kann. Grundsätzlich blieb der SWR aus den oben dargestellten Gründen bei der Forderung.

Warum nicht frühere Mitteilung?

Ein weiterer Punkt bei den Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Forderung von Rundfunkbeiträgen für Nebenwohnungen war, dass sie nicht bereits früher vom Beitragsservice informiert wurden. Offenbar gehen viele davon aus, dass die Anmeldung des Nebenwohnsitzes automatisch an den Beitragsservice weiter gemeldet wird.

Mit dieser Begründung versuchte beispielsweise ein Petent, sich gegen die Beitragsforderung zu wehren. Zudem gab er an, dass ihm nicht bewusst war, dass er eine Nebenwohnung anmelden muss. Wenn er dies getan hätte, hätte er rechtzeitig den Antrag auf Befreiung gestellt und keine Rundfunkbeiträge zahlen müssen. Er sei davon ausgegangen, dass eine Nebenwohnung automatisch von der Beitragspflicht befreit ist. Im Übrigen sei die Regelung des § 4a RBStV für einen „normalen" Bürger auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Der SWR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Meldedaten den Zentralen Beitragsservice nicht in Echtzeit gemeldet würden. Vielmehr erhalte dieser Änderungen über den turnusmäßig durchgeführten Meldedatenabgleich. Zudem wies der SWR darauf hin, dass es die rechtliche Pflicht der Beitragspflichtigen sei, Änderungen unverzüglich dem Beitragsservice bzw. Landesrundfunkanstalt anzuzeigen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, wonach alle relevanten Daten, insbesondere der Beginn oder das Ende des Innehabens einer Wohnung, ein Umzug o. ä. mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten.

Der SWR hat in diesem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Argumente der Beitragszahlenden oftmals menschlich nachvollziehbar sind. Jedoch gelte es hier, die gesetzlichen Vorgaben von beiden Seiten einzuhalten. Dies gebiete auch das Prinzip der Gleichbehandlung aller Beitragszahlenden.

Fazit

Als Fazit zu diesem Themenbereich lässt sich feststellen, dass gerade der Umstand, dass sie bei einer rechtzeitigen Antragstellung zur Befreiung der Nebenwohnung keine Rundfunkbeiträge hätten zahlen müssen, bei vielen Bürgerinnen und Bürgern dazu führt, dass sie sich ungerecht behandelt fühlen. Im Ergebnis spielt hier die Nichtkenntnis der entsprechenden Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

eine große Rolle. Es wäre sinnvoll, wenn Bürgerinnen und Bürgern aktiver über die wichtigsten Regelungen informiert würden. Dies könnte beispielsweise über Aushänge oder Plakate bei den Meldeämtern oder allgemein in den Verwaltungen geschehen, sodass die Bürgerinnen und Bürger zumindest die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben.

9.5 Wegfall der Zahlungsaufforderungen

Aber nicht alle Eingaben standen im Zusammenhang mit der Meldedatenabgleich. Eine andere Entscheidung des Beitragsservice führte ebenfalls zu Konsequenzen, gerade für Beitragszahler, die bisher immer regelmäßig gezahlt hatten.

So gab es einige Beschwerden, dass der Beitragsservice keine Zahlungsaufforderung mehr übersenden würde, sondern gleich einen Bescheid mit der Festsetzung von Säumniszuschlägen. Hintergrund war eine Änderung beim postalischen Versand der Zahlungsaufforderungen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wurde von den vierteljährlichen Zahlungsaufforderungen auf eine jährliche Zahlungsaufforderung mit Angabe der Zahlungstermine umgestellt. Hintergrund war die Schonung von Ressourcen (insbesondere Papier), da über 47 Millionen Beitragskonten betreut werden. Hierfür wurden nach Angaben des SWR Beitragszahlende ausgewählt, bei deren Konto in den letzten zwei Jahren kein Mahnverfahren anhängig und eine gesetzliche Zahlungsweise hinterlegt war.

Information nicht gelesen

Eine Petentin, die aufgrund eines Augenleidens den ermäßigten Rundfunkbeitrag zahlt, hatte in der Vergangenheit nach ihren Angaben jedes Quartal eine Beitragsrechnung erhalten, die sie dann unmittelbar bezahlt hat. Als diese ausblieben, erfolgten von ihr auch keine Zahlungen. Stattdessen erhielt sie dann zwei Festsetzungsbescheide, mit denen jeweils ein Säumniszuschlag von 8 € festgesetzt wurde. Der SWR teilte in diesem Fall mit, dass der Petentin mit Datum vom 20. Januar 2022 das Schreiben mit der Information über die Änderung übersandt wurde und darin die Zahlungstermine mitgeteilt wurden. Da sie die Rundfunkbeiträge nicht rechtzeitig zahlte, erfolgte die Erhebung von Säumniszuschlägen. Aufgrund der besonderen Lebensumstände, die es der Petentin möglicherweise erschwert haben, die Information zu bemerken und umzusetzen, und der Tatsache, dass sie in der Folge ein Lastschriftmandat erteilte, wurde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht von der Erhebung der Säumniszuschläge abgesehen.

DANK der Bürgerbeauftragten

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich auch in diesem Jahr für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SWR, der bei der Bearbeitung der Anliegen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bemüht ist, einen Lösungsvorschlag im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu unterbreiten.

10. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN/HOCHSCHULEN

Schulische Angelegenheiten betreffen eine Vielzahl von unterschiedlichen Bereichen. Zunächst denkt man natürlich an Unterricht, Lehrkräfte oder aber auch an den zurückzulegenden Schulweg. Schon diese Bereiche sind vielfältig und bergen immer wieder einmal Konfliktpotential. Bei der Abgrenzung zwischen den staatlichen und den kommunalen Zuständigkeiten unterscheidet man traditionell zwischen „inneren" und „äußeren" Schulangelegenheiten. Zu den vom Staat wahrzunehmenden „inneren" Schulangelegenheiten gehört grundsätzlich alles, was die eigentliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit einschließlich deren Ziele und Inhalte betrifft, also Bildungsziele, Lehrpläne und Unterrichtsgestaltung, aber auch die Anstellung des Lehrpersonals. Die den Kommunen obliegenden „äußeren" Schulangelegenheiten bestehen u. a. in der Errichtung und Unterhaltung von Schulgebäuden, der Beschäftigung des Verwaltungs- und des Hilfspersonals, der Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Unterrichtsmittel, der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagsschulen sowie der Schülerbeförderung. Allerdings wurde im Jahr 1993 dieser Grundsatz etwas „aufgeweicht", nachdem die bisher dem Land obliegende Lernmittelfreiheit den kommunalen Schulträgern ebenfalls als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übertragen wurde.

Ganz praktische Probleme stellen sich aber auch bei der Zuweisung eines Kindes an eine Schule, wenn Uneinigkeit über den Förderbedarf eines Kindes besteht.

Uneinigkeit über den Förderbedarf der Tochter

Die Petenten hatten sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Unterstützung bezüglich der Zuweisung ihrer Tochter an eine Realschule plus (RS+) gebeten. Trotz Feststellung des Förderbedarfs wurde die Tochter 2019 auf Wunsch der Petenten, einer Regelgrundschule zugewiesen worden. Den Petenten wurde mitgeteilt, dass bezüglich der Tochter ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bestehe und sie der Integrierten Gesamtschule (IGS) als Schwerpunktschule zugewiesen werde.

Hiergegen hatten die Petenten bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Widerspruch erhoben und die Beschulung an der RS+ gefordert. Gemäß § 47 Abs.2 Satz 1 der übergreifenden Schulordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen sollten Kinder mit festgestelltem Förderbedarf die Schule in ihrem Einzugsgebiet besuchen. Nur aus wichtigem Grund kann die Schulbehörde eine Schülerin oder einen Schüler einer anderen Sonderschule zuweisen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass, nachdem das zuständige Fachreferat die Voraussetzungen geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass mangels wichtigem Grund i. S. d. genannten Regelungen diesem Wunsch nicht nachgekommen werden könne, seien den Petenten die Gründe ausführlich dargelegt und um Mitteilung gebeten worden, ob der Widerspruch aufrechterhalten werde. Die Petenten hätten daraufhin mitgeteilt, den Widerspruch aufrecht erhalten zu wollen. Zusätzlich hätten die Petenten wegen des nach ihrer Ansicht langen Zeitablaufes Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, ohne konkret die Person zu benennen, gegen die sich die Beschwerde richte. Zugleich forderten sie erneut die Zuweisung an die RS+. Das Schreiben ging dann auch dem Ministerium für Bildung (BM), dem Landesbehindertenbeauftragten und der Bürgerbeauftragte zu.

Nach Rücksprache mit dem Bildungsministerium und erneuter Prüfung der Beschulungsmöglichkeit in der RS+ wurde den Petenten mitgeteilt, dass die Zuweisung nunmehr unter Berücksichtigung persönlicher Belange an die RS+ erfolge. Damit konnte dem Anliegen vollumfänglich entsprochen werden.

Wichtiger Bestandteil der schulischen Gesundheitsförderung

In einem anderen Fall hatte ein Petent Anregungen zu Unterrichtsinhalten. Er fand, dass Prävention, Achtsamkeit und Wertschätzung wichtiger Bestandteil der schulischen Gesundheitsförderung sowie Prävention und somit wesentliches Bildungsziel in Rheinland-Pfalz sein sollten.

Das Ministerium für Bildung berichtete der Bürgerbeauftragten, dass Prävention, Achtsamkeit und Wertschätzung wichtiger Bestandteil der schulischen Gesundheitsförderung sowie Prävention und somit wesentliches Bildungsziel in Rheinland-Pfalz sind. Eine wichtige Grundlage sei die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossene „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ (Beschluss der KMK vom 15. November 2012). Danach seien Gesundheitsförderung und Prävention grundlegende Aufgaben von Schule, sie gehören zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses im Sinne der Gestaltung einer guten gesunden Schule. Neben der klassischen Gesundheitsbildung und -erziehung würden dabei die Dimensionen „Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht“ sowie „Pädagogische

Wirkungen und Bildungs- und Erziehungserfolg“ in den Blick genommen. Schülerinnen und Schüler würden somit Kompetenzen für gesunde Lebensweisen und für eine gesundheitsfördernde Gestaltung ihrer Umwelt erwerben. Gesundheitsförderung sei bewusst nicht als eigenes Unterrichtsfach konzipiert. Als Querschnittsthema bediene sie sich bei vielen Problemlösungen fachwissenschaftlicher Grundlagen unter anderem aus Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Medizin, Pädagogik, Soziologie und Ethik und müsse zahlreiche Handlungsfelder wie ökologische, technische, rechtliche, politische, ethische, kulturelle, sozial- und naturwissenschaftliche Dimensionen miteinander verbinden. Die curriculare Verankerung wesentlicher Themen und Handlungsfelder (z. B. Ernährungsbildung, Bewegungs-, Spiel- und Sportförderung, Sexualerziehung und Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten, Hygieneerziehung, Prävention von Abhängigkeitsverhalten, Mobbingprävention und soziales Lernen, Stressprävention, Achtsamkeit und Selbstmanagement sowie Sicherheitsförderung und Unfallschutz) integriere Gesundheitsförderung und Prävention in den Unterricht diverser Fächer und in das Schulleben. Zu diesen Fächern gehören in erster Linie Sachunterricht, Naturwissenschaften, Hauswirtschaft und Sozialwesen, Sport, Sozialkunde und Erdkunde beziehungsweise Gesellschaftslehre, Religion und Ethik. Darüber hinaus sei seit Ende des Jahres 2010 die Richtlinie „Verbraucherbildung an allgemeinbildenden Schulen“ in Kraft, die Ernährungs- und Verbraucherbildung in allen allgemeinbildenden Schulen und allen Jahrgangsstufen verbindlich regele und sich in einem separaten Kernbereich explizit dem Thema Gesundheit und Gesundheitskompetenz widme. Die Richtlinien zur Sexualerziehung und die Verwaltungsvorschrift „Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten“ verstärke den fächerübergreifenden und fächerverbindenden Ansatz des wichtigen Querschnittsthemas. Um dies in Schule umsetzen zu können, seien Gesundheitsförderung und Prävention bereits in der Ausbildung von Lehrkräften von großer Bedeutung. Gesundheit sei ein durchgängiges Querschnittsthema in der Ersten Phase (Studium) und Zweiten Phase (Vorbereitungsdienst) der Lehrkräfteausbildung für alle Lehrämter. Ergänzt würde dies durch ein breites Fortbildungsangebot. Die enge Verzahnung von gesundheitsförderlicher Schulentwicklung zur Verbesserung der Bildungsqualität auf der einen und Gesundheitsförderung und Prävention sowie Gesundheitsbildung zum Erwerb von Gesundheitskompetenz auf der anderen Seite gelinge eher mit dem beschriebenen multidisziplinären Ansatz auf Grundlage der guten gesunden Schule als mit einem eigenständigen Fach „Prävention, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber dem eigenen Körper“.

11. OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE

Im Jahr 2021 wurde auf Bundesebene das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) verabschiedet. Dies hat konkrete Auswirkungen auf die Arbeit im Büro der Bürgerbeauftragten, insbesondere auch der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche.

Ziel des Gesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe wurde im Jahr 2023 verstärkt durch eine weitere pädagogische Fachkraft.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden 115 Eingaben bearbeitet. 88 Fälle der Kinder- und Jugendhilfe und 27 Fälle aus dem Sachgebiet Kindertagesstätten. Es haben sich vor allem Mütter (40 %) und Väter (27 %) an die Ombudsstelle gewandt, die hauptsächlich Probleme in der Zusammenarbeit und der Kommunikation mit den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe haben. Der Zugang erfolgte in rund 58 % der Fälle über das Telefon. Da es weiterhin einen thematischen Schwerpunkt in Bezug auf Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten gab (28 %), widmete sich die Ombudsstelle verstärkt der Vernetzung und Bekanntmachung derer Angebote um die eigentliche Zielgruppe junger Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen.

Gefordert wurde dies unter anderem auch im Rahmen der Veranstaltung „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe – Betrachtung einer notwendigen Ergänzung für Hilfesuchende“, (siehe Jahresbericht 2022, S. 13).

In Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilferat Rheinland-Pfalz fand am 7. Oktober 2023 ein gemeinsamer Workshop statt, bei dem mögliche öffentlichkeitswirksame Strategien erarbeitet sowie Erwartungen an die Ombudsstelle seitens der Jugendlichen formuliert wurden.

Frau Miriam Zeleke, Kinderschutzbeauftragte beim Hessischen Sozialministerium, hatte in diesem Zusammenhang bereits Erfahrung mit dem Landesheimrat Hessen gesammelt und konnte als Moderation für die Veranstaltung gewonnen werden.

Die Teilnehmenden erarbeiteten anhand unterschiedlicher Methoden was junge Menschen sich von der Ombudsstelle wünschen und wie eine Bekanntmachung bei der Zielgruppe gelingen kann. Es zeigte sich, dass ein Social Media Auftritt hierzu dienlich sein kann. Dieser müsse zwar nicht regelmäßig bespielt werden, es wäre aber von Vorteil, wenn sich die Ombudsstelle auf einer Social Media Plattform präsentieren würde.

Deutlich wurde auch, dass die persönliche Ansprache von jungen Menschen wichtig sei, so ist die Teilnahme bei der Beteiligungswerkstatt des LJHR im Sommer 2024 geplant. In diesem Zusammenhang sei auch die persönliche Vorstellung in den Einrichtungen zielführend und sollte weiterverfolgt werden.

Die Vernetzung mit anderen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe stellt außerdem einen wichtigen Baustein zur Bekanntmachung der Ombudsstelle dar.

Resultierend aus dem Workshop fand eine Vorstellungsrunde bei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern der städtischen Gymnasien Mainz sowie der Mainzer Grundschulen statt. Außerdem fand eine Austauschrunde mit der Sozialtherapeutischen Beratungsstelle Beratungsverein e. V. Mainz statt.

Des Weiteren folgte ein informelles Austauschtreffen mit der Ombudsstelle Trier e. V. im Büro der Bürgerbeauftragten. Insgesamt waren sich die Teilnehmenden darüber einig, dass es trotz der unterschiedlichen Arbeitsweisen zu ähnlichen Herausforderungen in den Ombudsstellen kommt, wie z.B. das Erreichen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Es wurde vereinbart, dass sich die beiden Ombudsstellen weiterhin in regelmäßigen Treffen zum Austausch verabreden.

Im Jahr 2023 fanden zwei Sitzungen des Fachbeirats der Ombudsstelle statt, am 6. Juni 2023 und am 28. November 2023. In diesem Rahmen wurde unter anderem das Konzept der Ombudsstelle entwickelt und über Themenschwerpunkte, wie die Darstellung der Ombudsstelle auf Social Media Plattformen, gesprochen.

Das Konzept der Ombudsstelle und der Evaluationsbericht wurden in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landtags Rheinland-Pfalz am 11. Oktober 2023 vorgestellt und veröffentlicht. Die Anwesenden brachten ihren Dank für die Arbeit der Ombudsstelle zum Ausdruck und sprachen sich ausdrücklich für den Fortbestand der Stelle aus.

12. ÖFFENTLICHER DIENST

Dienstrecht bezeichnet in Deutschland die Rechtsmaterie, die die Dienstverhältnisse der Beamten regelt. Das Dienstrecht ist das Sonderrechtsgebiet eines Teils der natürlichen Personen des Öffentlichen Dienstes. Das Dienstrecht gehört zum öffentlichen Recht und ist Teil des Besonderen Verwaltungsrechts

Das Dienstrecht trifft Bestimmungen auf folgenden Gebieten:

- Recht der Dienstverhältnisse (Begründung, Beendigung, Rechte und Pflichten)
- Besoldungsrecht
- Laufbahnrecht
- Versorgungsrecht (Ruhebezüge, Dienstunfälle, Hinterbliebenenversorgung)
- Beihilferecht
- Urlaubsrecht (Erholungs-, Sonderurlaub)
- Reisekostenrecht
- Umzugskostenrecht
- Trennungsgeldrecht
- Nebentätigkeitsrecht
- Disziplinarrecht

Die Bearbeitung von Fällen des öffentlichen Dienstrechtes nimmt nur einen geringen Teil der Gesamtfallzahl in dem zuständgen Referat ein. Überwiegend ging es um Fälle, die sich mit Fragen des Versorgungs- oder Beihilferechts befassen. Über 50 Eingaben befassten sich mit dem Thema der langen Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen.

Beispielhaft seien hier zwei Fälle aus dem Beihilferecht genannt.

Beihilfe lehnte zunächst Kosten der psychotherapeutischen Kosten der Tochter ab

Der Petent ist Landesbeamter. Er fühlte sich in der Endphase der Ausbildung seiner Tochter von der Beihilfestelle ein wenig im Stich gelassen.

Seine Tochter sei Studentin gewesen. Sie habe ihr Studium der Sozialen Arbeit mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen. Er trägt weiter vor, dass sich bei seiner Tochter nach der Corona-Pandemie psychische Probleme eingestellt hätten, die in Richtung Depression und bipolare Störungen diagnostiziert worden seien. Sie sei psychotherapeutisch behandelt worden, doch schließlich sei die Einweisung in eine psychiatrische Privatklinik unumgänglich gewesen, deren Kosten nur teilweise übernommen worden seien. In einem Schreiben an die Finanzministerin habe er darauf hingewiesen, dass es zwar im Normalfall selbstverständlich sei, dass man zusätzliche Kosten selbst aufbringen müsse, wenn man eine Privatklinik wähle, so man wirklich die Wahl habe. Diese hätte der Petent jedoch nicht gehabt. Da laut Aussage des behandelnden Arztes Gefahr im Verzug gewesen sei, habe die Einweisung unverzüglich erfolgen müssen. Diese sei aber nur in einer Privatklinik möglich gewesen, weil es in allen Kliniken, die die von der Landesverordnung geregelten Kosten erheben, Wartezeiten von mehreren Wochen gebe. Er habe die Ministerin darauf hingewiesen, dass es möglicherweise eine unvertretbare Härte für manche Familien sei, die Mehrkosten zu tragen, allerdings keine Antwort erhalten.

Nach dem Klinikaufenthalt sei eine psychotherapeutische Weiterbehandlung erforderlich. Dafür gebe es schon vor dem Klinikaufenthalt eine Zusage bezüglich der Beihilfefähigkeit, allerdings habe man in der Klinik zu einem Wechseln der Therapeutin geraten. Also habe

die Behandlung neu beantragt werden müssen. In diesem Verfahren habe es durch ein Versehen der Therapeutin Verzögerungen gegeben, die dazu geführt hätten, dass nunmehr die Kosten nicht übernommen werden sollten.

Aufgrund der Intervention der Bürgerbeauftragten wurde mitgeteilt, dass die berücksichtigungsfähigen Kosten erstattet wurden. Der Petent teilte mit, dass die Angelegenheit nunmehr für ihn positiv erledigt sei.

Dauer der Bearbeitung eines Beihilfeantrages führte zur Verärgerung

Ein weiterer Petent hat die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen moniert, zudem beanstandete er, dass die Beihilfestelle telefonisch fast nicht erreichbar sei. Dieser Fall ist exemplarisch für eine Vielzahl von Fällen im Beihilfebereich des Landes.

Die Präsidentin des Landesamtes für Finanzen (LfF) teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass die Beihilfeinformationsstelle grundsätzlich montags und donnerstags durchgehend von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt sei. Zugunsten der Reduzierung des in der Beihilfestelle derzeit bestehenden Bearbeitungsrückstandes bestehe hingegen bis auf weiteres ein eingeschränkter Servicelevel der Beihilfeinformationsstelle montags von 09.00 bis 13.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 09.00 bis 11.30 Uhr und donnerstags von 13.00 bis 15.30 Uhr. Informationen hierzu würden sich auch auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen finden. Die Präsidentin des Landesamtes bat um Verständnis dafür, dass in Zeiten besonders starker Frequentierung der Telefonanlage eine „Warteschleife“ leider nicht zu vermeiden sei. Sie versicherte, dass die Beihilfestelle weiterhin bemüht sei, die telefonische Erreichbarkeit auch bei hohem Anrufaufkommen mit vertretbarem Personaleinsatz auf einem angemessenen Niveau zu halten.

Neben dem telefonischen Kontakt mit der Beihilfeinformationsstelle bestehe auch die Möglichkeit, die Beihilfestelle jederzeit elektronisch über das auf der Internetstartseite unter www.lff-rlp.de zur Verfügung stehende Kontaktformular zu erreichen. Hier könne das Anliegen geschildert und auch eine Telefonnummer mitgeteilt werden, unter der eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Beihilfestelle die beihilfeberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person im Bedarfsfall auch zurückrufe.

Um wieder ein gewohntes und verträgliches Niveau des Bearbeitungsstandes zu erreichen, seien bereits Maßnahmen ergriffen worden, durch die eine kontinuierlich kürzere Bearbeitungszeit erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang möchte sie darauf hinweisen, dass eine Bearbeitungsdauer von 20 Arbeitstagen als zumutbar angesehen werde. Informationen zum Bearbeitungsstand erhalte man auf der Internetseite unter www.lff-rlp.de/service/bearbeitungsstand-beihilfeantraege. Eine kurze Bearbeitungsdauer sei sicherlich wünschenswert, allerdings in Zeiten eines gesteigerten Antragsaufkommens, bei erhöhten Abwesenheiten der Bearbeiterinnen und Bearbeiter, auch während der Corona-Pandemie, oder bei Auftreten von sonstigen Unwägbarkeiten nicht immer realisierbar.

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen betrage in der Regel 25 Arbeitstage. Arbeitsfreie Tage, an denen keine Abarbeitung von Beihilfeanträgen erfolgen kann, würden die Dauer der Bearbeitung nicht beeinflussen. Dass dies von der Vorgehensweise der Leistungserbringerinnen und -erbringer bei der Angabe eines Zahlungsziels abweicht, sei bewusst. Die Beihilfestelle sei sich selbstverständlich der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den beihilfeberechtigten Personen bewusst. In dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Personen sei es ihr ein besonderes und zu gleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfen ausgezahlt

würden. Ein gesetzlicher Anspruch, dass dies innerhalb des von einem Leistungserbringer/einer Leistungserbringerin gesetzten Zahlungszieles erfolge, lasse sich aus der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz allerdings nicht herleiten. Den Beihilfeberechtigten sei bekannt, dass sie durch das System von Beihilfe und privater Krankenversicherung – anders als Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, bei denen die Leistungserbringer ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse abrechnen – für die in Anspruch genommenen Leistungen in Vorkasse treten müssten, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Es falle daher auch durchaus in den Dispositionsbereich der Beihilfeberechtigten, z. B. bei größeren Rechnungsbeträgen ggf. zu Schwierigkeiten führende Zahlungsziele mit dem Leistungserbringer/der Leistungserbringerin zu klären bzw. zu modifizieren.

Die Präsidentin des LfF wies auch auf die Möglichkeit hin, zur finanziellen Entlastung eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe zu beantragen, um kostenintensive Aufwendungen bereits vor der Stellung eines Beihilfeantrages ganz oder zumindest teilweise begleichen zu können. Der Antrag auf Abschlagszahlung könne formlos – beispielsweise über das Kontaktformular – unter Beifügung der zu erwartenden Kosten (Rezept mit voraussichtlichem Preis) bzw. der zugrundeliegenden Rechnung gestellt werden.

Insgesamt bleibt für die Bürgerbeauftragte festzuhalten, dass die Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch das LfF weiterhin lange Wartezeiten für die Beihilfeberechtigten zu Folge hat. Andererseits ist allerdings auch anzuerkennen, dass das Landesamtes für Finanzen bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen hat, um die Bearbeitungsdauer deutlich zu verkürzen. Im Berichtszeitraum ist dies jedoch nicht signifikant gelungen. Ob die Maßnahmen Erfolg haben werden, wird die Bürgerbeauftragte auch zukünftig aufmerksam verfolgen.

Mietstufenabhängiger Familienzuschlag wurde mit Verzögerung ausgezahlt

Einen interessanten Fall aus dem Bereich des Besoldungsrechts beschäftigte die Bürgerbeauftragte. Ein Petent, der in Rheinland-Pfalz arbeitet und in Hessen wohnt, hat vorgetragen, dass seit dem 1. Januar 2022 unter Ziff. 4 Nr. 1 Anlage 7 zum Landesbesoldungsgesetz ein mietstufenabhängiger Aufstockungsbetrag zum kinderbezogenen Familienzuschlag vorgesehen sei. Auf seine mehrmalige Bitte um Auszahlung dieses Betrages habe ihm das LfF mitgeteilt, dass eine Auszahlung erst nach der technischen Anpassung im Abrechnungssystem vorgenommen werden könne. Der Petent machte allerdings geltend, dass, nachdem das Gesetz inzwischen diese Zahlung seit mehr als einem Jahr vorsehe, es auch möglich sein sollte, diese auszuführen.

Nachdem die Bürgerbeauftrage sich im Sinne des Petenten eingesetzt hat, teilte das Landesamt für Finanzen mit, dass das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten sei, die Möglichkeit zur Gewährung eines sogenannten mietenstufenabhängigen Aufstockungsbetrages bestehe.

Da der Petent in Hessen wohnt und dies einer bestimmten Mietstufe zugeordnet werde, erhöhe sich der kinderbezogene Familienzuschlag um einen mietenstufenabhängigen Aufstockungsbetrag. Die buchungstechnische Umsetzung des mietenstufenabhängigen Aufstockungsbetrages sei inzwischen erfolgt. Der Petent erhielt die entsprechende Nachzahlung sowie künftig die erhöhten Bezüge laufend ausgezahlt. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN IM JAHR 2023

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 21 Petitionen veröffentlicht (2022: 43, 2021: 22, 2020: 20). Beachtenswert und bisher einmalig in der Geschichte der öffentlichen Petition in Rheinland-Pfalz war die Zahl von 12.730 Mitzeichnungen bei einer Petition mit der die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale gefordert wurde.

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2023:

	Gegenstand der Petition	Mitzeichnungen
1.	Änderung der Beihilfenverordnung; Abschaffung der Kostendämpfungspauschale	12.730
2.	Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege; Erhöhung und Individualisierung des Personalschlüssels	2.049
3.	Beabsichtigter Abriss des Siegwehres in Euteneuen	1.731
4.	Geplante Schließung des Akutkrankenhauses Paracelsus-Klinik Bad Ems im Rhein-Lahn-Kreis	956
5.	Einführung eines Gehörlosengeldes	626
6.	Verbleib der Kriminalbeamtinnen und -beamten in den Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen im ländlichen Raum im Rahmen der Reform der Kriminalpolizei	460
7.	Schutz der Taubenpopulation	412
8.	Schlachtung im Herkunftsbetrieb mittels Kugelschuss auf der Weide	246
9.	Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen	197
10.	Einstellung der Förderung der Sprachförderkräfte in den Kita's in Rheinland-Pfalz	97
11.	Erhalt des Kulturdenkmals „Nepomukbrücke“ in Rech	72
12.	Änderung des Kommunalabgabengesetzes; Verbot der Erhebung einer Übernachtungssteuer	13
13.	Änderung der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen; Verlängerung der Mitzeichnungsfrist	2
14.	Zusammenlegung des SR mit dem SWR	5

15.	Abschaffung der Gebühren für ein Zweitstudium	3
16.	Sechsspuriger Ausbau der A 643 zwischen Schiersteiner Brücke und Autobahndreieck Mainz	3
17.	Änderung des Schulgesetzes; dreigliedriges Schulsystem	3
18.	Aufklärung über Pädophilie in den Schulen	1
19.	App zum Gedenken an Opfer des Nationalsozialismus	0
20.	Änderung des Schulgesetzes; Trennung der verschiedenen Schularten	0
21.	Änderung des Schulgesetzes; Lerntypen-Analysen	0

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei unter www.diebuergerbeauftragte.rlp.de zu finden.

www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

V. ANHANG

1. MITGLIEDER DES PETITIONSAUSSCHUSSES

Vorsitzender:	Heiner Illing (SPD)
Stellv. Vorsitzende:	Petra Schneider (CDU)
Mitglieder:	Manuel Liguori (SPD) Heiner Illing (SPD) Markus Kropfreiter (SPD) Roger Lewentz (SPD) [bis 20. Oktober 2023] Gregory Scholz (SPD) [ab 20. Oktober 2023] Claus-René Schick (SPD) Petra Schneider (CDU) Karina Wächter (CDU) Markus Wolf (CDU) Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Peter Stuhlfauth (AfD) Steven Wink (FDP) Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)

2. MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

Vorsitzender:	Heiner Illing (SPD)
Stellv. Vorsitzender:	Dennis Junk (CDU))
Mitglieder:	Manuel Liguori (SPD) [bis 23. November 2023] Markus Kropfreiter (SPD) [ab 23. November 2023] Heiner Illing (SPD) Christoph Spies (SPD) Dennis Junk (CDU) Matthias Lammert (CDU) Josef Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Peter Stuhlfauth (AfD) Steven Wink (FDP) Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)

3. BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES

a) Bericht des Petitionsausschusses gem. § 114 Vorl. GOLT

b) Jahresbericht 2022

Unterrichtung durch die Bürgerbeauftragte

– Drucksache 18/5870 –

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Auch hier ist es gute Tradition, dass zunächst der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Abgeordneter Heiner Illing, den Bericht des Petitionsausschusses vorstellt. Herr Illing, Sie haben das Wort.

Abg. Heiner Illing, SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen! Seit dem 20. September 2022 darf ich als Vorsitzender dem Petitionsausschuss und der Strafvollzugskommission vorstehen. Dieses Amt habe ich mit großem Respekt von meinem Kollegen Jörg Denninghoff, der im letzten Jahr Landrat im Rhein-Lahn-Kreis wurde, übernommen. Denninghoff hat dieses Amt mit Leib und Seele gelebt und wurde nie müde, uns darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss für viele Bürgerinnen und Bürger die letzte Instanz ist, von der sie sich in oft ausweglosen Situationen noch Hilfe und Unterstützung erhoffen. An dieser Stelle möchte ich Herrn Denninghoff meinen allerherzlichsten Dank für sein allseits anerkanntes fraktionsübergreifendes Wirken im Dienst unserer Bürgerinnen und Bürger aussprechen.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP sowie der Abg. Karina Wächter und Petra Schneider, CDU)

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss insgesamt sechsmal, davon zweimal digital, getagt. Außerdem fanden am 22. und 23. Juni eine Informationsfahrt zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und am 11. und 12. September in Wiesbaden eine Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten statt. Daneben hat die Strafvollzugskommission, ein Unterausschuss des Petitionsausschusses, insgesamt viermal, davon einmal digital, getagt.

Zu meinem Bericht gehören natürlich auch Statistiken. Im Jahr 2022 gab es insgesamt 2.093 neue Eingaben und somit etwas weniger als im Vorjahr. Dies entspricht aber dem langjährigen Durchschnitt. Zulässige Neueingaben hatten wir insgesamt 1.764 und somit 3,6 % mehr als im Jahr 2021. Die 329 unzulässigen Eingaben gingen um 7,8 % zurück. Gründe für die Unzulässigkeit waren zum Beispiel bei 37,4 % keine Zuständigkeit, bei 13 % zivilrechtliche Angelegenheiten, aber es waren auch 3 % dabei, die keine Sinnhaftigkeit hatten.

Bei den zulässigen Eingaben wurde in 857 Fällen eine Auskunft erteilt, 264 Eingaben wurden einvernehmlich bzw. 29 teilweise einvernehmlich erledigt. 114 Eingaben wurden zurückgezogen, und 313 Eingaben wurden nicht einvernehmlich abgeschlossen. Somit beträgt die Rate der Eingaben, bei denen keine Abhilfe geschaffen werden konnte, gerade 17,7 %. Ich glaube, dies dokumentiert eindrucksvoll die Arbeit, den Einsatz und die Hartnäckigkeit, mit der unsere Bürgerbeauftragte Frau Schleicher-Rothmund und Ihr Team jeder Petition nachgehen. Vielen Dank.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP – Zuruf des Abg. Hans Jürgen Noss, SPD)

Wie eigentlich jedes Jahr betrifft der Löwenanteil der Eingaben den Justizbereich, vor allem aus der JVA. Hier hatten wir 432 Eingaben, gefolgt von Ordnungsverwaltung und Verkehr mit 224 und Soziales und Gesundheit mit 177 Eingaben. Insgesamt werden die Eingaben vom Büro der Bürgerbeauftragten in insgesamt 26 Unterbereiche geclustert.

Wenn man sich wiederum den Grund der Eingaben anschaut, so stechen hier gesetzliche Änderungen wie die Grundsteuerreform oder der Zensus 2022 ebenso hervor wie Personalmangel bei Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen oder Bewältigung der Corona-Pandemie.

Auffällig ist die Steigerung der öffentlichen Petitionen mit Mitzeichnungsmöglichkeit. Hatten wir im Jahr 2021 noch 22 Petitionen, so waren es im Jahr 2022 bereits 41, was eine Steigerung von 86 % bedeutet. Hier wäre zu erwähnen, dass mit der Petition zur Polizeizulage mit 7.345 Mitzeichnenden erstmals das Quorum von 2.500 erreicht wurde und infolge die Petition in diesem Jahr öffentlich behandelt wurde.

Wer sich zu den öffentlichen Petitionen weiter informieren möchte, dem sei die Seite unserer Bürgerbeauftragten empfohlen. Unter www.diebuergerbeauftragte.rlp.de kann man die aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen einsehen.

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich aber nicht nur mit den großen und kleinen Anliegen und Problemen der rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch mit deren Legislativeingaben. Jeder Rheinland-Pfälzer und jede Rheinland-Pfälzerin hat das Recht, eine Gesetzesänderung oder ein neues Gesetz vorzuschlagen. Im Jahr 2022 haben wir uns mit insgesamt 139 Legislativeingaben beschäftigt.

Lassen Sie mich noch ein paar Worte zu den Legislativeingaben sagen.

Alle Legislativeingaben werden auf Grundlage einer vom fachlich zuständigen Ressort angeforderten Stellungnahme im Ausschuss behandelt. Der Ausschuss hat dann zu entscheiden, wie er den Wunsch nach einer konkreten landesgesetzlichen Gesetzgebung bewertet. Er kann dabei natürlich nicht für den Landtag entscheiden, dass ein bestimmtes Gesetz erlassen oder von der Landesregierung vorgelegt werden solle. Er kann aber gegenüber der Landesregierung anregen, sich bei künftigen Regelungen mit den von der Legislativeingabe aufgeworfenen Argumenten auseinanderzusetzen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn eine Materie absehbar zur Novellierung ansteht. Hierzu kann der Ausschuss diese Eingabe der Landesregierung etwa als Material oder zur Erwägung überweisen. Auch in den Fällen, in denen der Ausschuss das gesetzgeberische Anliegen der Petenten nicht unterstützt, fließen die vorgetragenen Gesichtspunkte dennoch in die Arbeit der Fraktionen ein und können so bei späteren Debatten zur jeweiligen Materie noch Wirkung zeigen.

Legislativeingaben direkt zum Parlament bieten damit den Bürgerinnen und Bürgern eine Möglichkeit, ohne dazwischengeschaltete Institutionen unmittelbar dem Gesetzgeber ihre Argumente vorzutragen und so auf den politischen Prozess einzuwirken.

Auch im Jahr 2022 ist der Petitionsausschuss wieder seiner Aufgabe gerecht geworden, Anlaufstelle hilfesuchender Bürgerinnen und Bürger zu sein, aber auch die Rückkopplung zum Parlament funktioniert. Der Ausschuss wird über alle Eingaben durch die Bürgerbeauftragte informiert, und durch die Vorlage des Jahresberichts kann sich jeder ein Bild machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich nicht schließen, ohne den vielen helfenden Händen vor und hinter den Kulissen, ohne die der ganze Apparat nicht funktionieren würde, meinen Dank auszusprechen, dabei an erster Stelle unserer Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, und ihrem Stellvertreter Herrmann Linn.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP, bei der AfD und bei den FREIEN WÄHLERN)

Bedanken möchte ich mich aber auch bei der Landtagsverwaltung, bei Herrn Dr. Hardt und vor allem der guten Seele im Hintergrund, Frau Nugdalla, die im Sekretariat des Petitionsausschusses bei der Vielzahl der Petitionen immer alles im Blick behält und die administrative Bearbeitung hervorragend managt.

Aus dem Bereich der Justiz gilt mein Dank Herrn Justizminister Mertin, Herrn Staatssekretär Dr. Frey und Herrn Abteilungsleiter Messer für die hervorragende und kooperative Zusammenarbeit. Wir werden immer zeitnah und vollumfänglich über Vorkommnisse in den Justizvollzugsanstalten informiert und haben Gelegenheit, uns vor Ort ein Bild zu machen.

Ich möchte mich aber auch bei den Mitgliedern des Petitionsausschusses für die kollegiale und offene Zusammenarbeit bedanken. Es erfüllt mich mit Freude, diesem Ausschuss vorstehen zu dürfen, bei dem das Wohl der Menschen im Vordergrund steht, an der Sache gearbeitet und nur äußerst selten die Fraktionsbrille aufgesetzt wird.

Ich danke Ihnen.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie des Abg. Dr. Herbert Drumm, FREIE WÄHLER)

4. AUSSPRACHE ZUM BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES UND ZUM JAHRESBERICHT 2023 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER PLENARSITZUNG AM 28. SEPTEMBER 2023

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Herr Vorsitzender Illing, vielen Dank für Ihren Bericht. Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Abgeordneter Markus Kropfreiter.

Abg. Markus Kropfreiter, SPD:

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Frau Bürgerbeauftragte! Danke für diesen ausführlichen Bericht dem Vorsitzenden des Ausschusses. Dem wäre nichts hinzuzufügen. Ich gebe das Lob zurück; er macht eine sehr gute Ausschussführung, aber – – –

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP – Vereinzelt Heiterkeit im und Zurufe aus dem Hause)

– Ich habe Klatschen erwartet.

Ich möchte zunächst allen danken, und es ist heute eine gute Gelegenheit, weil die Mitarbeiter da sind, die an der Erstellung des Berichts beteiligt waren, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Anliegen an die Bürgerbeauftragte herangetragen haben.

Im Bericht der Bürgerbeauftragten werden die Anliegen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes aufgegriffen und die Institutionen auf mögliche Missstände hingewiesen. Es werden unterschiedliche Themen wie das Baurecht, Umweltschutz, Pass- und Meldewesen, Straßenverkehrsrecht und vieles mehr behandelt. Bevor ich aber noch einige Details nenne, lassen Sie mich Danke sagen. Mein herzliches Dankeschön geht an unsere Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, ihren Vertreter Hermann Josef Linn und selbstverständlich an ihr Büro und ihr Team.

(Beifall der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das Jahr 2022 war wieder geprägt von einer sehr guten Zusammenarbeit. Als Mitglied des Petitionsausschusses wird man hervorragend bei der Erledigung der Aufgaben unterstützt. Ich denke, auch daran kann man festmachen, welche wichtige und gute Arbeit die Bürgerbeauftragte für unsere Bürgerinnen und Bürger leistet. In dem uns vorliegenden Bericht kann man gut ablesen, wie wichtig die Arbeit der Bürgerbeauftragten für unser Bundesland ist. Die Institution stärkt unsere Demokratie nachhaltig, weil sich über sie Bürgerinnen und Bürger direkt an den Staat wenden können. Das wird auch durch die hohe Zahl der einvernehmlich erledigten Eingaben bewiesen. Das hat der Vorsitzende schon erwähnt. Mit anderen Worten: Dem Bürger wird direkt geholfen.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, kann das Büro der Bürgerbeauftragten als Seismograf für Problemlagen gesehen werden. Frühzeitig waren Eingaben zum Thema „Grundsteuererklärung“ von Bürgerinnen und Bürgern zu verzeichnen, die keinen Zugang zum Internet haben oder sich mit der elektronischen Abgabe überfordert fühlten. Diese Probleme wurden in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und der Verwaltung schnell gelöst. Dafür mein herzlicher Dank.

Bei den Eingaben ist allerdings eine Zunahme von Beschwerden über die Bearbeitungsdauer der Verwaltungen wahrzunehmen. Da ich selbst Ortsbürgermeister und Kommunaler bin, bin ich mit dem Fachkräftemangel in der Verwaltung das eine oder andere Mal konfrontiert, der tatsächlich zu längeren Bearbeitungszeiten führt. Als Mitglied des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien sehe ich aber die Chance, die eine Digitalisierung der Verwaltung bringt. Digitalisierte Prozesse werden die Arbeit der Verwaltung beschleunigen und verbessern und damit möglicherweise auch die Bürgerbeauftragte entlasten.

An vielen Petitionen kann man weitere aktuelle Entwicklungen ablesen. Es finden sich zum Beispiel Eingaben zum Thema „Denkmalschutz und Photovoltaikauflagen auf Dächern“. Ein neuer Erlass hat aber auch dafür neue Möglichkeiten eröffnet, und viele Eingaben konnten einvernehmlich erledigt werden. Ein weiterer bzw. für mich persönlich sehr positiver Aspekt ist die Zunahme der öffentlichen Petitionen. Dies verdeutlicht doch auch, dass Demokratie funktioniert und sich die Menschen beteiligen. Ab 2.500 Mitzeichnern sind diese Eingaben – wir wissen das – öffentlich zu behandeln. Ich verweise zum Beispiel auf die Eingabe zur Polizeizulage.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich könnte noch viele Aspekte zum Bericht der Bürgerbeauftragten vortragen. Lassen Sie uns, das ist ein Aufruf von mir, gemeinsam daran arbeiten, die in diesem Bericht aufgezeigten Herausforderungen anzugehen, um unsere Gesellschaft zu einem Ort zu machen, an dem jeder und jede die gleichen Chancen und Rechte genießt.

Vielen Dank.

(Beifall der SPD, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die CDU-Fraktion spricht Abgeordnete Petra Schneider.

Abg. Petra Schneider, CDU:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Grundsätzlich ist es wichtig, zu sagen: Es ist gut, dass es die Bürgerbeauftragte gibt. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Das ist richtig und wichtig für unser Zusammenleben. Gut ist auch, dass die Bürgerbeauftragte und die Bürgerinnen und Bürger diese Möglichkeiten wirklich nutzen.

Die Bürgerbeauftragte bezeichnet ihr Büro schon im Vorwort des Jahresberichts 2022 als Seismograf für Problemlagen. Frühzeitige Erkennung, Maßnahmen und präventive Vorkehrungen sichern nämlich Bürgernähe. Darauf kommt es an. Beim Thema des Bürokratieabbaus hat das leider nicht funktioniert, zum Beispiel bei der Grundsteuer. Schon vor dem Ausfüllen der Formulare hatten die Bürgerinnen und Bürger von der Erhebung der Grundsteuerdaten ihre Nase voll. Wer eine Rückfrage hatte, musste mitunter lange warten. Dies ist vor allem dem allgegenwärtigen Problem des Personalmangels geschuldet.

(Beifall des Abg. Martin Brandl, CDU)

Der kam aber nicht über Nacht, sondern war schon vor der Erhebung der Grundsteuerdaten bekannt. Sicherlich ist es schwierig, fachkundiges Personal zu gewinnen. Trotzdem dürfen die Bürgerinnen und Bürger nicht allein gelassen werden.

Die Grundsteuer ist nur ein Beispiel für bürokratische Hürden. Ein weiteres Thema im Bericht der

Bürgerbeauftragten ist der lange Zeitraum, den es bis zu einer Bewilligung von Wohngeld brauchte. So musste ein Petent mit einem Bearbeitungszeitraum von 28 Wochen rechnen und diesen ertragen, bevor sich etwas tat. Ein weiteres Beispiel sind die Hilfsgelder für Flutbetroffene durch die ISB, die ebenfalls lange auf sich warten ließen, dies jedoch nur am Rande.

Probleme wie diese gibt es viele, so auch bei der Ausbildungsförderung oder bei Themen, die die Rentenversicherung betreffen. Das sind Probleme, die die Landesregierung im Vorfeld hätte beseitigen können. Hier stellt sich mir die Frage, warum der erwähnte und eingesetzte Seismograf, also die Bürgerbeauftragte, nicht beachtet wurde; denn ein guter Seismologe – nennen wir ihn einmal Landesregierung – erkennt die Vorzeichen für Probleme, die sein Seismograf anzeigt. Hier muss sich dringend etwas tun.

Die Grundsteuerdatenerhebung Rheinland-Pfalz zeigt, wohin es führt, wenn eine Landesregierung Erwartungen, Möglichkeiten und Bedürfnisse von Menschen vernachlässigt oder falsch einschätzt bzw. über sie hinweggeht. Brennende Themen wurden als solche nicht erkannt. Ich hoffe, dass künftig die Bedürfnisse der Mitbürgerinnen und Mitbürger früher Gehör bekommen und dem Seismografen gefolgt wird.

(Beifall bei der CDU)

Eingaben, die in den Petitionsausschuss und an die Bürgerbeauftragte gehen, eröffnen dem Bürger die Möglichkeiten des unmittelbaren Zugangs zum Parlament. Private Plattformen wie Change.org oder openPetition tun dies nämlich nicht.

Abschließend möchte ich mich bei der Bürgerbeauftragten, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter, Herrn Linn, und dem gesamten Team herzlich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei dem Vorsitzenden, Herrn Illing, für die konstruktive Zusammenarbeit.

Vielen Dank.

(Beifall der CDU, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD sowie des Abg. Marco Weber, FDP)

Vizepräsidentin Astrid Schmitt:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Abgeordneter Josef Winkler das Wort.

Abg. Josef Winkler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auch beginnen mit einem Dank an unsere Bürgerbeauftragte, Frau Schleicher-Rothmund, an Herrn Linn, ihren Stellvertreter, und natürlich auch an unseren neuen Ausschussvorsitzenden, Herrn Illing. Ich bin ihm zudem dankbar, dass er den früheren Ausschussvorsitzenden, Herrn Denninghoff, der jetzt unser Landrat im Rhein-Lahn-Kreis ist, noch einmal in Erinnerung gerufen hat.

Der 16. März dieses Jahres war ein durchaus historischer Tag für das Petitionswesen in Rheinland-Pfalz; denn an diesem Tag haben wir erstmals eine öffentliche Anhörung der Initiatorinnen und Initiatoren einer Petition durchgeführt, in diesem Fall im Haushalts- und Finanzausschuss zu der Petition, die eben schon erwähnt wurde, „Erhöhung und Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage“. Möglich geworden war dies erst durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags im Februar 2022, die – ich will das einmal kurz erwähnen – im Wesentlichen auf eine Initiative meiner Fraktion zurückgeht.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Steven Wink, FDP)

Die Koalition hat das natürlich insgesamt unterstützt.

Als Grüne haben wir uns seit Jahren dafür eingesetzt, dass solche öffentlichen Petitionen, die sehr viel Unterstützung erhalten, auch in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses mit einer Anhörung der Initiatorinnen und Initiatoren behandelt werden. Da der Herr Vorsitzende die Zahlen schon alle genannt hat, will ich die nicht wiederholen, sondern auf einige Einzelfälle eingehen, die vielleicht nicht völlig uninteressant sind.

(Vizepräsident Matthias Lammert übernimmt den Vorsitz)

Zum Beispiel bestehen für Frauen in Justizvollzugsanstalten besondere Herausforderungen in einer ansonsten sehr männlich dominierten Umgebung. So gibt es scheinbar nur wenige für Frauen geeignete Arbeitsplätze, insgesamt 25 bei ungefähr 60 weiblichen Inhaftierten, so eine Petition, wodurch nur maximal 40 % der Frauen überhaupt einer Arbeit nachgehen können. Das haben mehrere weibliche Gefangene beklagt, und dem muss natürlich abgeholfen werden.

Ein anderes, viel alltäglicheres Problem von weiblichen Inhaftierten konnte erfolgreich gelöst werden. Einen herzlichen Dank dafür an unseren Justizminister, Herrn Mertin. Aufgrund der Inflation werden in den drei Justizvollzugsanstalten mit weiblichen Gefangenen seit letztem Jahr die Monatshygieneartikel kostenlos ausgegeben. Dies ist mehr als unterstützenswert und auch für Zeiten ohne hohe Inflation angebracht.

Hoffnung macht eine erfolgreiche Eingabe aus einer Jugendstrafanstalt, in der sich ein aus der Ukraine stammender Gefangener und zwei aus der Russischen Föderation stammende Gefangene dagegen gewehrt haben, dass sie entsprechend einer Anweisung des Ministeriums aufgrund des Ukraine-Kriegs voneinander getrennt werden sollten, um Konflikte zu vermeiden. Diese Betroffenen hatten aber gar keine Probleme miteinander, und nachdem die Anstaltsleitung das geprüft hat und bestätigen konnte, konnten die drei wieder weiter zusammen ihre Ausbildung in einem Betrieb machen. Ein Beispiel, das Schule machen sollte.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP)

In einem scheinbar unlösbaren Teufelskreis befand sich ein Bürger ohne festen Wohnsitz, der aufgrund der fehlenden Meldeadresse seine Rente nicht mehr erhielt. Obwohl er sich in einer Obdachlosenunterkunft befand, konnte er diese nicht als Meldeadresse im Sinne des Rentenrechts angeben, weil er dort nur vorläufig untergekommen sei. Andererseits sagte die Rentenkasse: Ohne Meldeadresse gibt es keine Rente. – Nach Intervention der Bürgerbeauftragten hat einerseits die Rentenkasse zugesagt, die Rente trotz fehlender Meldeadresse auszuzahlen, und andererseits die zuständige Verbandsgemeinde, in der sich seine Notunterkunft befand, dass falls doch eine Meldeadresse notwendig sei, ihm diese an dieser Adresse zu gewähren. Es fragt sich ehrlich gesagt nur, warum solche pragmatischen Lösungen unbedingt den Einsatz einer Bürgerbeauftragten und des Petitionsausschusses des Landtags bedürfen und nicht von vornherein ermöglicht werden.

Bei verschiedenen Eingaben zur Übernahme von Kosten für Heizung und bei der Beantragung von Wohngeld konnte die Bürgerbeauftragte in Fällen helfen, in denen die Bürgerinnen und Bürger in der Kommunikation mit den Verwaltungen oder dem Jobcenter nicht mehr weiterkamen, weil pragmatische Lösungen verweigert wurden oder Bearbeitungszeiten über Monate dauern. Gerade weil es sich hierbei um Menschen handelt, die wenig finanziellen Spielraum haben, wäre es wünschenswert, wenn solche Lösungen nicht erst möglich sind, wenn die Bürgerbeauftragte oder der Petitionsausschuss eingreift bzw. eingreifen, sondern

eigentlich selbstverständlich sind als Dienst an dem Bürger, dem wir alle verpflichtet sind.

Hier erweist sich, dass die Arbeit der Bürgerbeauftragten wertvoll ist, und wir als Petitionsausschuss arbeiten sehr gerne mit der Bürgerbeauftragten und ihrem ganzen Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, weil wir sehen können, es ist lösungsorientiert, bürgernah und das, was die Leute brauchen.

Herzlichen Dank.

(Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD und bei der FDP)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Nächster Redner für die AfD-Fraktion ist Abgeordneter Peter Stuhlfauth.

Abg. Peter Stuhlfauth, AfD:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben den Bericht des Vorsitzenden des Petitionsausschusses für das Jahr 2022 gehört. Ich will mich nur kurz zu prägnanten Zahlen und besonderen Vorkommnissen äußern.

Wie wir schon gehört haben, gab es 2.093 Eingaben. Wie in jedem Jahr ist die Justiz mit 432 Eingaben Spitzenreiter. Im Berichtsjahr machten subjektiv nicht mehr so viele Justizvollzugsbeamte Eingaben wie in den vorherigen Jahren. Dies steht nicht damit im Zusammenhang, dass die Beamten dort zufrieden sind. Vielmehr haben anscheinend viele Beamte, insbesondere in diesem Bereich, resigniert und kapituliert. Das ist kein Wunder bei den schlechten Arbeitsbedingungen, der schlechten Bezahlung, zahlreichen Überstunden und Krankheitstagen, die weit überdurchschnittlich sind.

Weiterhin klagen sehr viele Bürger über lange Bearbeitungszeiten in allen Behördenbereichen. In den zurückliegenden Jahren wurde das alles auf Corona geschoben. Mittlerweile wird sich bei allen Behörden vehement über Personalmangel und hohe Krankenstände beklagt.

Ich möchte nur ein Beispiel nennen, ein unrühmliches, nämlich das Landesamt für Finanzen im Bereich der Beihilfe. Bei den Anträgen soll die durchschnittliche Bearbeitungsdauer 22 bis 24 Tage betragen. Schon dies ist den Betroffenen nur schwer zu vermitteln, wenn hohe Arztrechnungen vorliegen. Ich wurde schon von mehreren Beamten angesprochen, die noch viel länger auf ihr Geld warten mussten.

Laut dem Landesamt für Finanzen sind 20 Tage Bearbeitungszeit zumutbar. Außerdem wären Maßnahmen ergriffen worden, die kürzere Bearbeitungszeiten ermöglichen. Im krassen Gegensatz dazu sind die aktuellen Angaben auf der Internetseite des Landesamts. Hier wird mittlerweile von einer Bearbeitungsdauer von 29 Tagen gesprochen, wohlgemerkt, Arbeitstage. Das ist eine weitere Verschlechterung.

Telefonisch, so die Beschwerden, wäre das Landesamt nur schwer, wenn überhaupt zu erreichen. Ob hier die Fürsorgeverpflichtung der Beihilfestelle gewährleistet ist, ist äußerst fragwürdig. Hier muss unbedingt Abhilfe geschaffen werden.

Ich sage noch zwei Sätze zu der Legislativeingabe. Von unserer Fraktion wird schon lange eine Erhöhung der Polizeizulage gefordert, um diese dann ruhegehaltsfähig zu machen. Eine dahin gehend eingereichte Legislativeingabe verzeichnete einen Rekord von Mitzeichnenden, nämlich von 7.346. Hier besteht Handlungsbedarf.

Herr Winkler, es reicht nicht, wenn ich es öffentlich mache. Ich müsste auch zustimmen. Dann kämen wir weiter.

(Heiterkeit des Abg. Josef Winkler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich möchte noch über einen kuriosen Fall berichten. Ein Petent begehrte die Abschiebung in sein Heimatland Albanien. Er war bereits seit 2016 in einer rheinland-pfälzischen JVA aufgrund einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten untergebracht, also ein Hochkrimineller. Bereits seit drei Jahren hat er mehrere Anträge gestellt, dass er in sein Heimatland abgeschoben werden will, was ihm verwehrt wurde. Durch die Intervention der Bürgerbeauftragten gelang das kurz vor seinem Haftende.

Wenn es uns nicht einmal gelingt, Hochkriminelle auf deren eigenen Wunsch hin abzuschieben, dann sind wir wirklich am Ende.

(Zuruf des Abg. Carl-Bernhard von Heusinger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zum Abschluss möchte ich sagen, dass ich die Arbeit der Bürgerbeauftragten, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, wieder nur ausdrücklich loben kann. Danke an Sie, an Herrn Hermann Linn und ihr Team.

(Beifall der AfD)

Im letzten Jahr haben wir einen neuen Vorsitzenden im Petitionsausschuss bekommen. Bei Herrn Illing möchte ich mich für die angenehme Atmosphäre im Petitionsausschuss bedanken. Er läuft auch schon wieder besser. Weiterhin gute Besserung. Danke.

(Beifall der AfD)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Wir fahren fort in der Rednerfolge. Nächster Redner für die FDP-Fraktion ist Abgeordneter Steven Wink.

Abg. Steven Wink, FDP:

Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Frau Bürgerbeauftragte, vor 35 Jahren wurde die Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz geschaffen. Seither wurden über 100.000 Petitionen bearbeitet.

Letztes Jahr – wir haben es gehört, ich möchte viele Doppelungen vermeiden – gab es rund 2.000 Menschen, denen durch die Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz geholfen wurde. Die gute Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss und der Strafvollzugskommission gibt einen sehr guten Überblick darüber, wie die Probleme und die Lage bei den Menschen in unserem Land sein kann oder sogar ist.

Petitionen werden mit allerhöchster Sorgfalt vom Eingang bis zum Abschluss bearbeitet. Hier darf ich für die FDP-Fraktion und für mich Ihnen, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, Ihnen, Herr Linn, und dem gesamten Team sowie der Landtagsverwaltung, allen, die in diesem Prozess eingebunden sind, danken, auch Minister Mertin im Rahmen der Strafvollzugskommission und seinem Staatssekretär Matthias Frey.

(Abg. Martin Haller, SPD: Sehr gut!)

Dadurch konnte bei über 70 % der eingereichten Petitionen den Menschen schnell geholfen werden.

2022 haben sich diverse Bereiche herausgefiltert. Das war die Durchführung des Zensus. Wir haben es gehört, es war die Grundsteuerreform. Es gab auch Beschwerden über die Verwaltung. Das strahlt in andere politische Bereiche hinein. Ich nenne nur das Stichwort „Fachkräftemangel“, der für die Verwaltung gilt. Bei der Verwaltung hat es Baumaßnahmen, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc. betroffen.

Rund 2.000 Eingaben sind eingegangen. Weitere Bereiche waren der Justizvollzug, die Ordnungsverwaltung, der Verkehrsbereich, der Bereich Gesundheit und Soziales. Ich darf erwähnen, durch diese gute Arbeit fühlen sich Petentinnen und Petenten ernst genommen in der Ausübung ihres Rechts gemäß unserer Verfassung. Nur so können Missstände aufgezeigt und gelöst werden.

Es wird manchmal belächelt. Es zeigt, wie wichtig ein Petitionsausschuss ist, und welche wichtige Arbeit er macht. Er tagt vertraulich – das bekommt nicht immer jeder mit –, aber er macht eine extrem wichtige Arbeit für die Menschen in unserem Land.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch zwei Anmerkungen machen, die mir persönlich wichtig sind. Es ist ein Recht, eine Petition bei der Bürgerbeauftragten einzureichen. Ich möchte noch einmal an zwei Seiten appellieren, die betroffen sind. Zum einen möchte ich an die Verwaltungen appellieren, dass sie auf Anfragen der Menschen und der Bürgerbeauftragten eingehen und diese beantworten. Die Bürgerbeauftragte ist nicht dazu da, die Verwaltungen zu gängeln oder mit ihnen zu streiten. Sie ist dazu da, das Gesamtpaket zu lösen. Dazu bedarf es der Mitarbeit der Verwaltungen vor Ort.

Ich möchte aber auch an die Petentinnen und Petenten appellieren, dieses durch die Verfassung gegebene Recht nicht missbräuchlich, ohne dass das Recht eingeschränkt wird, zu nutzen; denn dabei gehen viele andere Fälle, die extrem wichtig sind, in der Zeit etwas nach hinten. Wie gesagt, nutzen sie Ihr Recht. Ich appelliere an beide Seiten, dieses Recht im Sinne der Verfassung auszuüben.

Vielen Dank.

(Beifall der FDP, bei der SPD und bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht deren Fraktionsvorsitzender Dr. Streit.

Abg. Dr. Joachim Streit, FREIE WÄHLER:

Vielen Dank. – Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf an der Stelle meine Kollegin entschuldigen, die im Petitionsausschuss sitzt. Daher bleibt es mir, der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter, Herrn Linn, aber auch den Mitgliedern des Petitionsausschusses für ihr segensreiches Wirken, vor allen Dingen dem Vorsitzenden Illing, seinem Vorgänger und der Stellvertreterin, Frau Schneider, Dank zu sagen.

In diesem Sinne, herzlichen Dank im Namen der FREIE WÄHLER-Landtagsfraktion.

(Beifall der FREIEN WÄHLER, vereinzelt bei der SPD, bei der CDU und bei dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Matthias Lammert:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Mit der Aussprache Tagesordnungspunkt über den Bericht des Petitionsausschusses hat dieser Tagesordnungspunkt seine Erledigung gefunden.

Ich darf von meiner Seite und im Namen des gesamten Hauses Ihnen, Frau Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, und ihrem Stellvertreter, Hermann Josef Linn, alles Gute wünschen. Vielen Dank, weiterhin gutes und kreatives Arbeiten für unsere Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz. Bis zum nächsten Jahr mit dem nächsten Bericht alles Gute.

Danke schön.

(Beifall im Hause)

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 116)

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtwidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben.

(3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.

(2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

*) Verkündet am 13. Mai 1974

§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;

b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;

c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;

d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;

e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,

b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,

c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,

d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

a) mündliche und schriftliche Auskünfte,

b) Einsicht in Akten und Unterlagen,

c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.

(2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.

(4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6 Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 Anwesenheit und Berichtspflicht

(1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.

(3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

(4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Amtsverhältnis

(1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

a) mit Verlust der Wählbarkeit,

b) mit Ablauf der Amtszeit,

c) durch Tod,

d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),

e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),

f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).

(4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12 Dienstsitz

(1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.

(2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13 Verhinderung

(1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14 Bezüge

(1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz – SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amts ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

§ 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

§ 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 27 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

*) Verkündet am 13. Mai 1974

6. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 18. Februar 2022

9. Abschnitt Fachausschüsse

1. Unterabschnitt Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren der Fachausschüsse

§ 80 Öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen

(1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für

1. die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren,
2. die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten,
3. die Beratungen von Eingaben und die Sitzungen der Strafvollzugskommission. In diesen Fällen tagen die Ausschüsse nicht öffentlich, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren oder zu beschließen ist.

(2) Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Der Petitionsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgen soll, es sei denn, dass überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(3a) Haben mindestens 2 500 Personen eine öffentliche Petition mitgezeichnet, erfolgt eine Anhörung des Petenten oder einer Vertrauensperson in öffentlicher Sitzung. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Er kann auch mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. Das Quorum kann durch Mitzeichnung auf der Homepage der Bürgerbeauftragten sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Die Sammellisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen

und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfrist beim Landtag oder der Bürgerbeauftragten eingegangen sein. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen zählt nur die analoge Unterschrift.

(4) Auch in sonstigen Fällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung ausgeschlossen werden.

(5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden

(6) Abgeordnete, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an dessen nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen; der Ausschuss kann sie in besonderen Fällen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen. Ferner kann an den nicht öffentlichen Sitzungen jeweils eine und können an nicht öffentlichen Haushaltsberatungen jeweils mehrere von den Fraktionen benannte Personen aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden teilnehmen, sofern der Ausschuss keine einschränkende Entscheidung trifft. Der Ausschuss für Europafragen und Eine Welt kann Abgeordnete des Europaparlaments aus Rheinland-Pfalz von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Zu den öffentlichen Sitzungen sind die Presse und sonstige Zuhörende, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig; sie können von den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Einzelfall insbesondere beschränkt oder untersagt werden, wenn durch die Aufnahmen der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung oder sonstige schutzwürdige Belange gefährdet würden. Ort und Zeit der Sitzungen werden im Landtag durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

(8) Beratungsgegenstand und -ergebnis nicht öffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen von Personen, die an den Ausschusssitzungen teilgenommen haben, und das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 113 bleibt unberührt. Bei Pressekonferenzen ist jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion Gelegenheit zu geben, sich durch ein Ausschussmitglied zu beteiligen.

(9) Die Ausschüsse beschließen die Vertraulichkeit ihrer Beratungen, soweit dies zum Schutz der Grundrechte oder wegen sonstiger Geheimhaltungsbestimmungen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung (§ 129) bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten. Darüber hinaus kann der Ausschuss einem Abgeordneten je Fraktion die Teilnahme an der vertraulichen Beratung gestatten; § 80 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Ausschuss kann jeder Fraktion auch die Teilnahme einer Person aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Beratung gestatten; die Auswahl dieser Person obliegt jeweils den Fraktionen. Die Mitarbeitenden der Fraktionen sind zuvor von dem Präsidenten des Landtags oder dessen Beauftragten unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Möglichkeit des Ausschusses, weiteren Abgeordneten und Mitarbeitenden der Fraktionen das Recht auf Teilnahme an vertraulichen Beratungen zu gestatten, gilt nicht in den Fällen des § 115.

(10) Über vertrauliche Sitzungen haben alle, die an der Sitzung teilgenommen haben, Verschwiegenheit zu bewahren. Mitteilungen an die Presse und andere Außenstehende dürfen nur auf Beschluss des Ausschusses gemacht werden; den Wortlaut der Mitteilung legt der Ausschuss fest. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; Satz 1 gilt entsprechend.

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

(1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.

(2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ

Die Bürgerbeauftragte
des Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz
und die Beauftragte für die Landespolizei
Barbara Schleicher-Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 28 999 - 0
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de